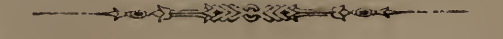



Buchbinderei &
C. Georges,
i. Pr.



Die
christliche Vereinsthätigkeit
in der
Provinz Sachsen.



Magdeburg.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto).
1879.

Vorwort.

Die Synodal-Vertreter für Innere Mission in der Provinz Sachsen haben auf den Generalversammlungen wiederholt den Wunsch geäußert, über die mehr technischen Fragen bei der Begründung und in der Praxis der Anstalten und Vereine der Innern Mission eingehendere Orientirung zu erlangen. Wir glaubten diesen Wunsch am besten und in einer über das unmittelbare Bedürfniß unserer nächsten Freunde und Mitarbeiter hinausreichenden Vollständigkeit und Verständlichkeit erfüllen, auch in weiteren Kreisen den Freunden der Sache einen geringen, aber doch nicht überflüssigen Dienst leisten zu können, wenn wir die gewünschten Mittheilungen von Statuten, Hausordnungen, Aufnahmebedingungen 2c. durch Anschluß an den der Provinzial-Synode erstatteten Bericht über das christliche Vereinswesen in einen innern Zusammenhang brächten. Die Hochwürdige Provinzial-Synode gestattete uns den Abdruck des Berichtes. Wo wir eine nähere Orientirung durch Abdruck jener Schriftstücke für nöthig oder nützlich hielten, ist es in Anlagen geschehen, auf die in Noten unter dem Text hingewiesen worden ist. Wo uns die betreffenden Statuten 2c. von Anstalten unserer Provinz nicht zur Hand waren oder nicht genügten, haben wir das Material aus besonders bewährten auswärtigen Anstalten genommen. Wir waren bei dem Allen durch den Wortlaut des uns von der Provinzial-Synode ertheilten Auftrags genöthigt, auf das Gebiet der christlichen Vereinsthätigkeit uns zu beschränken. Dasselbe deckt sich jedoch weitaus nicht mit dem Gebiet der Innern Mission. Wenn unsere Freunde rücksichtlich der eben deshalb in dem Schriftchen vor-

handenen Lücken eine spätere Ergänzung oder Weiterführung wünschen, würden wir gern auch dazu uns bereit finden lassen. Zur nähern Information über die Aufgabe der Innern Mission im Allgemeinen wie über ihre Specialgebiete empfehlen wir unsern Freunden wiederholt die Benutzug unserer Fachbibliothek, an deren Vervollständigung wir unausgesetzt arbeiten.

Der Provinzial-Ausschuß für die Innere Mission in der Provinz Sachsen.

Ueberblick
über die christliche Vereinsthätigkeit
in der Provinz Sachsen.

Aus den Verhandlungen der zweiten ordentlichen Provinzial-Synode der Provinz Sachsen mit Bewilligung derselben abgedruckt.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat den Wunsch ausgesprochen, daß der Hochwürdigen Provinzial-Synode in ähnlicher Weise, wie das in der Rheinprovinz geschieht, ein Bericht über die christliche Vereinsthätigkeit erstattet werde. Nur auf die christliche Vereinsthätigkeit soll sich der Bericht beziehen, also nicht auf alle diejenigen Thätigkeiten und Unternehmungen der Humanität, der Wohlthätigkeit, denen statutarisch und factisch ein eigentlich christlicher Character abgeht, und ebensowenig auf die Anstalten und Leistungen, die nur das Werk einzelner dafür besonders erwärmter Personen z. B. wohlgesinnter Arbeitgeber sind, oder von den Provinzialständen, den städtischen Magistraten ausgehen, oder endlich von den kirchlichen Organen als solchen unternommen und getragen werden. Trotz dieser Einschränkung ist das Gebiet, über das berichtet werden soll, ein sehr großes, und die Berichterstattung eine schwierige. Auch nach den ausgedehntesten Ermittelungen, die wir angestellt haben, ist es uns nicht gelungen, aus allen Synoden das nöthige Material zu erlangen. Zahlen haben leicht etwas Trügerisches. Manchmal sind sie groß, aber hinter die große Zahl versteckt sich ein träger, äußerlicher Sinn, und in Folge davon ein in Wirklichkeit geringer Erfolg. Manchmal sind sie klein, aber eben nur, weil der Berichterstatter mit großer Gewissenhaftigkeit berichtet und lieber verschweigt, als übertreibt. Im Allgemeinen darf aber doch auf den meisten Gebieten der christlichen Vereinsthätigkeit ein langsamer Fortschritt constatirt werden. Separatistische Ausschreitungen, öffentliche Aergernisse, Conflicte zwischen der freien und der amtlichen kirchlichen Thätigkeit, wie sie leider in anderen Gegenden oft vorgekommen sind, und das kirchliche Leben auf das Schwerste geschädigt haben, sind von keiner Stelle bеberichtet worden. Die meisten Klagen beziehen sich auf das geringe

Vertrauen der öffentlichen Meinung zu der christlichen Vereinsthätigkeit und auf die geringe Anzahl von Personen, die zur Uebernahme wirklicher Arbeit dabei sich bereit finden lassen. In Folge davon werden manche Anstalten z. B. Rettungshäuser nicht in erwünschter Weise benutzt. Manche Vereine können durchaus die nöthigen Mittel nicht gewinnen. Andere überwinden einen gewissen, ihre öffentliche Wirksamkeit hindernden klikenhaften Character nicht.

Das, was auch dieser Bericht anstrebt, eine Beförderung des Zusammenhangs der christlichen Vereinsthätigkeit mit den Organen der Kirche, möchte das wichtigste Mittel zur Abstellung jener Klagen sein. Oft werden dieselben in der Feindschaft einzelner Personen gegen die christliche Tendenz jener Vereine, oft in allerlei Vorurtheilen und Mißverständnissen, oft aber auch in einer unrichtigen Zusammensetzung oder Leitung der Vereine liegen. Nach beiden Seiten hin wird die freie Thätigkeit durch ein Zusammengehen mit den Gemeinde-Kirchenräthen und Synoden in erheblicher Weise gestützt und befördert werden können. Am meisten würde den Gemeinden selbst ein solches wohlwollendes und thatkräftiges Interesse der kirchlichen Organe für die Vereinsthätigkeit zu gute kommen. Es liegt ein unmittelbarer Segen in der Befolgung jener apostolischen Vorschrift, daß, wo ein Glied leidet, alle mit leiden, wo ein Glied herrlich gehalten wird, alle sich mit freuen sollen. Was das Interesse für die Heidenmission unzweifelhaft unseren heimischen Gemeinden genützt hat, das wird in ungleich erheblicherer Weise Frucht wachsenden Interesses der Gemeinden an der christlichen Vereinsthätigkeit sein. Das Vertrauen zu der in der Kirche vorhandenen Lebens- und Liebeskraft, zu der Treue Gottes und der Wahrheit seiner Verheißungen, zu dem Kommen des Reiches Jesu Christi wird dadurch gestärkt werden, und was thut unseren Gemeinden mehr Noth als Stärkung dieses Vertrauens!

Mit diesem Wunsche und unter den oben angegebenen Voraussetzungen haben wir mit Vermeidung aller Kritik ein möglichst objectives Bild des christlichen Vereinswesens in der Provinz Sachsen zu zeichnen versucht. Wir stellen die bezüglichen Vereine und Anstalten in folgende Gruppen zusammen:

A. Vereine zur Pflege erziehungsbedürftiger Kinder;
B. Vereine zur Pflege der confirmirten Jugend;
C. Vereine zur Bekämpfung einzelner mehr oder weniger allgemeiner Laster und Nothstände;
D. Vereine für Armen- und Krankenpflege;
E. Vereine zur Verbreitung christlicher Bildung

F. Genossenschaften von Arbeitern und Arbeiterinnen der Inneren Mission;

G. Vereine zur Organisation der christlichen Vereinsthätigkeit.

A. Vereine zur Pflege erziehungsbedürftiger Kinder.

Die christliche Vereinsthätigkeit hat es hier mit einer Reihe sehr verschiedenartiger aber doch mehr oder weniger zusammenhängender Aufgaben zu thun. Einmal ist es eine der verhängnißvollsten Folgen unserer heutigen Arbeitsverhältnisse, daß durch dieselbigen sehr häufig die Mutter an der Erfüllung ihrer Pflicht gegen ihre Kinder gehindert wird. Während die sogenannte „Krippe" sich die mütterliche Verpflegung ganz kleiner Kinder zur Aufgabe macht, beschäftigen sich die Kleinkinderschulen und Kinder-Bewahranstalten, die ersteren mehr in directer erziehlicher Weise, die andern mehr negativ, nur schädliche Einflüsse abwehrend, damit, den noch nicht schulpflichtigen Kindern den Mangel mütterlicher Pflege zu ersetzen. Die Sonntagsschule will das Recht des Kindes auf den Sonntag und den Sonntagsgottesdienst thatsächlich anerkennen, ihm aber eine seinem Fassungsvermögen entsprechende Form der Sonntagsfeier ermöglichen; sie ist also keine Unterrichtsanstalt, sondern ein Kindergottesdienst. Die Erziehung solcher Kinder, deren Eltern aus innern oder äußern Gründen zur Erfüllung ihrer elterlichen Pflicht sich als ungeeignet erwiesen haben, wird theils in Anstalten, Rettungshäusern, theils durch Verpflanzung in andere Familien (Erziehungsvereine) versucht. Zur Anstaltserziehung elternloser Kinder dienen die Waisenhäuser.

I.

Anstalten zur Pflege noch nicht schulpflichtiger Kinder.

Eigentliche Krippen*) zur Aufnahme von Säuglingen giebt es in der Provinz Sachsen nicht. Die Krippe in Erfurt ist aus Mangel an Räumlichkeiten im Jahre 1873 eingegangen. Dagegen haben in den letzten Jahren die andern oben bereits characterisirten Anstalten große Verbreitung gefunden. Ihre früher nur geringe Anzahl war vorzugsweise die Folge des Mangels an geeigneten Personen für ihre Leitung. Eben dieses Bedürfniß bewog den Provinzial-Ausschuß für Innere Mission, Veranlassung zur Begründung einer Anstalt zur Ausbildung für Kleinkinderlehrerinnen (cf. Nr. F. II, 5) zu geben. Seitdem diese Anstalt ihre Wirksamkeit entfaltet hat, ist die Nachfrage nach Lehrerinnen und damit die Zahl

*) Anlage 1.

der Kleinkinderschulen*) immer größer geworden. Es sind jetzt in 64 Orten unserer Provinz 76 derartige Anstalten mit über 4500 Kindern vorhanden. Ihr Name ist ebenso verschieden, wie ihre Einrichtung und Leitung. Anstalten, welche sich ausschließlich die Aufgabe einer Spielschule oder eines Kindergartens für Kinder der bemittelteren Stände gestellt haben, haben wir als in das Gebiet der christlichen Vereinsthätigkeit nicht gehörig in obige Zahl nicht mit aufgenommen. Ueber die Anstalten wird fast durchaus Erfreuliches berichtet. Ihr Zweck ist überall mehr oder weniger der oben bezeichnete. Sie wollen den Kindern, soweit das möglich ist, die Mutter, ihre Aufsicht, ihre Pflege, ihren Einfluß auf Herz und Gemüth ersetzen, sie wollen nicht unterrichten im Sinne der Schule, sondern mehr oder weniger nur zu einer gedeihlichen Beschäftigung zu rechtem Spiel anhalten, das Anschauungs- und Auffassungsvermögen regeln, den Sinn für die Arbeit erwecken, zur Selbstzucht anleiten und damit den nöthigen formalen Grund für den spätern Schulunterricht legen. Sie bestehen je nach dem Bedürfniß, nur des Sommers, oder das ganze Jahr hindurch, bieten den Kindern theils nur Aufenthalt und Aufsicht, theils auch die Kost, und bestehen theils in gemietheten oder geliehenen Räumen, theils besitzen sie eigene, zum Theil sehr schöne Grundstücke. Sie werden bald nur von 20 — 30 Kindern, bald von einer sehr großen Anzahl besucht. In 30 Anstalten steigt die Zahl der Pfleglinge über 70, in manchen größeren Orten bestehen mehrere Anstalten nebeneinander; in Erfurt 2, in Magdeburg 4, in Halle 4, in Halberstadt 3 resp. 5.

II.

Kindergottesdienste.

Kindergottesdienste in der Form der katechetischen Besprechung, wie sie sonst überall vorgeschrieben waren, jetzt zumeist nur noch auf dem Lande bestehen, liegen hier außerhalb unserer Betrachtung. Der Kindergottesdienst**) als christliche Vereinsthätigkeit setzt einmal völlige Freiwilligkeit der Theilnahme von Seiten der Kinder, andrerseits Betheiligung freier Kräfte an der Abhaltung des Gottesdienstes voraus. Ob dieß in einer mehr ungebundenen Weise in unmittelbarer Unterstützung des Geistlichen durch einzelne Gemeindeglieder, oder in der festen Form der Sonntagsschule nach dem in Amerika so allgemein bewährten Gruppensystem geschieht, kann uns hier gleichgültig sein. Abgesehen von einer Reihe von Orten, in denen nach den uns erstatteten Berichten nur während des Sommers Kindergottesdienst gehalten wird, be-

*) Anlage 2 — 5.

**) Anlage 6 und 7.

steht derselbe als ein mehr oder weniger festorganisirtes Institut in 28 Orten der Provinz. Von den 36 Kindergottesdiensten, über die uns Berichte vorliegen, werden 17 nach dem Gruppensystem gehalten. Der Kindergottesdienst findet theils in der Kirche, theils in andern Localitäten statt. Die Zahl der Kinder, die daran theilnimmt, steigt an manchen Orten bis auf 250 ja 350. An 25 Kindergottesdiensten, über die uns eingehender berichtet wird, nehmen zusammen über 3000 Kinder Antheil; in Magdeburg und Halle bestehen 3, in Halberstadt und Naumburg 2 solche Gottesdienste. In Gadegast versammelt zu demselben der Pfarrer die größeren, die Pfarrfrau die kleineren Kinder sonntäglich um sich. Die einzelnen Gruppen, da, wo der Gottesdienst in der Form der Sonntagsschule abgehalten wird, sind theils von männlichen, theils von weiblichen Gemeindemitgliedern, in den meisten Fällen von Jungfrauen geleitet; die oberste Leitung des Ganzen, wozu auch die sorgsame Vorbereitung der betreffenden Lehrer und Lehrerinnen gehört, liegt fast überall in der Hand eines Geistlichen. Gleich sehr in allen diesen Kinder-Gottesdiensten gilt der Grundsatz, möglichst durch Besprechung und Erklärung der geschichtlichen Stoffe, durch nahen persönlichen Verkehr des Leitenden mit dem Kinde, durch wechselseitigen Austausch von Frage und Antwort, durch besondere Pflege des Gesanges und durch Beschränkung des Gottesdienstes auf eine, dem Alter des Kindes angemessene, kurze Zeitdauer, das kindliche Gemüth zu fassen und zu erheben.

III.

Anstalten zur Erziehung verwahrloster Kinder.

Unter verwahrlosten Kindern sind hier ganz allgemein solche Kinder verstanden, deren Eltern sich als ungeeignet zu ihrer Erziehung gezeigt haben. Von einer Unterscheidung zwischen Kindern, die durch Schuld ihrer Eltern, und solchen, die ohne nachweisbare Verschuldung der letzteren, in Folge besonders böser Anlage oder besonders ungünstiger Verhältnisse sittlich verkommen sind, ist hier abzusehen. Erziehungsvereine*), welche sich in andern Gegenden die Aufgabe stellen, solche Kinder zunächst nur in andere Verhältnisse zu verpflanzen, sie also der naturgemäßen Erziehungsstätte der Familie nicht von vornherein zu entziehen, bestehen in unserer Provinz nach den eingegangenen Nachrichten nicht. Dagegen sind gegenwärtig 16 sogenannte Rettungshäuser in der Provinz Sachsen in Wirksamkeit, nämlich für Knaben 9 in Erfurt, Genthin, Königsborn, Hillersleben, Neinstedt, Wittenberg, Eckartsberga, Langensalza, Stendal, für Mädchen 6 in Althaldens-

*) Anlage 8.

leben, Horburg, Gefell, Thürungen, Mühlhausen, Ilsenburg; für Knaben und Mädchen gemeinschaftlich Quedlinburg. Die uns zugegangenen Berichte lassen nicht mit unzweifelhafter Klarheit erkennen, ob alle diese Anstalten wirklich in das Gebiet der christlichen Vereinsthätigkeit hineingehören. Keinesfalls kann dies von der großen Erziehungsanstalt für Knaben in Verbindung mit dem Correctionshause zu Zeitz, einer ständischen Anstalt, und von der Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder zu Magdeburg, einer städtischen Anstalt, gelten. Die gedachten Rettungshäuser*) haben insgesammt das Ziel, in die ihnen anvertrauten Kinder im unmittelbaren Anschluß an die Familie des Hausvaters durch eine ernste liebevolle, väterliche und mütterliche Pflege, durch sorgfältige Ueberwachung und möglichste Fernhaltung von allen verderblichen Einflüssen, durch eine eben so sehr den Verstand anregende, wie das Herz erhebende Ausbildung und Gewährung wahrer jugendlicher Freuden die Liebe zu Gott, den Sinn für das Gute und Schöne und die Lust, dem Nächsten fröhlich zu dienen, unter Anrufung des göttlichen Beistandes einzupflanzen. Den Unterricht empfangen die Kinder in der Regel in der Schule des Ortes, nur einige große Anstalten besitzen die Lehrkräfte und Lehrmittel, um die Kinder selbst zu unterrichten. Die Hausväter haben zumeist ihre Ausbildung in einer Brüderanstalt, wie der zu Reinstedt (cfr. unten Nr. F., I. 1.), empfangen. Sämmtliche Anstalten bemühen sich, ihre Zöglinge nach der Confirmation in geeigneter Weise für ihren spätern Lebensberuf vorzubereiten und sie demgemäß bei tüchtigen Meistern und Dienstherrschaften unterzubringen; erkennen ihnen gegenüber aber auch dann noch die Pflichten an, die das Vaterhaus gegen ein gehorsames Kind hat. Hinsichtlich des Umfangs ihrer Wirksamkeit ergiebt sich aus den vorliegenden Jahresberichten über einige der gedachten Anstalten Folgendes:

1. Das Martinsstift in Erfurt ist im Jahre 1820 von dem dortigen Rector Reinthaler nach dem Vorbilde der bekannten Anstalt des Legationsraths Joh. Falk in Weimar gegründet, und hatte in den ersten 22 Jahren seiner Wirksamkeit für über 3000, zum großen Theile nur den Tag über anwesende Kinder gesorgt. Seit dem Jahre 1867 ist die nach dem Tode ihres Stifters zunächst eingegangene Anstalt wieder eröffnet worden und zählt gegenwärtig 18 Zöglinge. Die Anstalt befindet sich in dem ehemaligen Augustinerkloster, das Sr. Majestät der König seit 1840 zum Gedächtniß Luthers für die Zwecke des Martinstiftes restaurirt und dem Magistrat zu

*) Anlage 9 – 11.

Erfurt unter gewissen, den Fortbestand der Anstalt sichernden Bedingungen übereignet hat;

2. Das Eckartshaus bei Eckartsberga im Jahre 1848 von dem Verein zur Verhütung von Verbrechen im Regierungsbezirk Merseburg in einem dazu überlassenen, ehemaligen Zollamtsgebäude begründet, zählt gegenwärtig 60 Zöglinge. Die Anstalt besitzt eine eigene Buchdruckerei, hat allerlei christliche Schriften, vor allen Dingen das Volksblatt „der getreue Eckart" herausgegeben und erfreut sich seit ihrer Begründung derselben Leitung. (Herr L. Neidhardt).
3. Die Anstalt auf dem Lindenhof bei Neinstedt, im Jahre 1850 von Herrn Phil. v. Nathusius begründet, steht gegenwärtig unter Leitung des Pastor Kobelt und zählte während des vergangenen Jahres 80—90 Zöglinge. Im Ganzen haben in der Anstalt 476 Kinder Aufnahme gefunden. Näheres über Einrichtung und Leitung der Anstalt wird weiter unten zu berichten sein. (cfr. F. I 1).
4. Das Michaelisstift in Gefell, Michaelis 1849 von dem jetzigen Superintendenten Bauernfeind in Biere gegründet, seit Kurzem in Besitz eines neuen, geräumigeren Hauses, zählt gegenwärtig 20 Zöglinge (Mädchen). Die Anstalt wird von einem Bruder des Rauhen Hauses geleitet.
5. Das Knabenrettungshaus zu Wittenberg zählt 15 Zöglinge, ist 1856 gegründet und befindet sich seit 4 Jahren in einem schönen neuen Anstaltsgebäude.
6. Das Rettungshaus zu Königsborn seit 1854, durchschnittlich von 12—15 Kindern besucht, ist eine Stiftung des Herrn von Nathusius — Königsborn und befindet sich auf dessen Grund und Boden.
7. Im Knabenrettungshaus zu Genthin werden durchschnittlich 18—20 Knaben erzogen. Die Anstalt besitzt ein sehr schönes Grundstück nahe bei Genthin und hat ein Baarvermögen, das nach dem 22. Jahresbericht auf 30000 Mark angewachsen ist.
8. Im Rettungshause zu Langensalza, das für den dortigen Kreis bestimmt ist, befanden sich nach dem letzten Jahresberichte 19 Knaben. 48 sind seit seiner Begründung im Jahre 1858 aus der Anstalt entlassen.
9. Im Mädchenrettungshause Samariterherberge zu Horburg befanden sich im vergangenen Jahre 13 Mädchen. Die Anstalt feiert am 30. Mai d. Js. ihr 25jähriges Jubiläum. Sie wird von einer Hausmutter geleitet.

10. Das Borghardt-Stift in Stendal, vom Verein für Innere Mission in der Altmark im Jahre 1874 begründet, zählt 19 Zöglinge.
11. In dem schon 1820 in Aschersleben begründeten, 1825 verlegten Rettungshaus zu Quedlinburg befinden sich ca. 50 Kinder, großentheils Knaben. Die Anstalt besitzt ein eigenes Anstaltsgebäude, ein Vermögen von ca. 22000 Mark und benutzt unentgeltlich den am Schloßberge gelegenen, dem Fiskus gehörigen Abteigarten. Leiter der Anstalt ist seit mehr als 25 Jahren der Lehrer Steinmetz.
12. Die Mädchen-Rettungsanstalt Carolinenstift zu Thürungen, 1860 von der Frau Gräfin zu Stolberg—Roßla für die Grafschaft gegründet, wird ganz vom Gräflichen Hause unterhalten und zählt 12 Zöglinge.
13. 14. Die beiden Rettungshäuser zu Hillersleben (für Knaben) und Althaldensleben (für Mädchen), seit 1854, jedes für 16—20 Zöglinge bestimmt, sind aus einem 1847 in Althaldensleben zunächst für das lokale Bedürfniß gegründeten kleinen Rettungshause hervorgegangen und haben einen gemeinsamen Vorstand.
15. Das Mädchen-Rettungshaus zu Ilsenburg, seit 1852, hat 7 Zöglinge.
16. Das Mädchen-Rettungshaus zu Mühlhausen, seit 1828, Bestandtheil der dortigen Elisabeth-Anstalt, hat 9 Zöglinge im vergangenen Jahre verpflegt.

IV.

Anstalten zur Erziehung verwaister Kinder.

Was in Betreff der Erziehung verwahrloster Kinder von der Familienerziehung gesagt wurde, gilt in viel höherem Maaße von der der verwaisten Kinder. Abgesehen von dem, was die Armendirectionen mancher größeren Communen in dieser Richtung thun, befindet sich leider ein Verein zur Unterbringung verwaister Kinder in dazu geeigneten Familien in unserer Provinz nicht. Die Waisenpflege, soweit sie Sache christlicher Vereine ist, trägt überall den Character der Anstaltspflege. Von den bestehenden Waisenanstalten sind viele alte kirchliche Stiftungen, haben jedoch zum Theil allmälig den Character communaler Anstalten angenommen und sind Annexa der communalen Armenpflege geworden. Andere haben den Character einer confessionellen Anstalt behalten und werden auf Grund ihres Statuts von Curatorien geleitet. Unter den letzteren wiederum sind unter den politischen Stürmen, namentlich zu Beginn dieses Jahrhunderts, manche der größten und wich-

tigsten unter unmittelbare Leitung und Aufsicht der Staatsbehörden gekommen. Dahin gehört vor allen Dingen das zu den Franckeschen Stiftungen gehörende Waisenhaus zu Halle, in dem sich gegenwärtig an 100 Knaben und 34 Mädchen befinden, und das unter Franckeschem Einfluß entstandene Waisenhaus zu Langendorf bei Weißenfels, das zur Erziehung von 100 Knaben und 60 Mädchen dient. Noch andere, wie die Militairwaisenanstalten zu Annaburg und Pretzsch sind reine Staatsanstalten. Unter den Waisenanstalten, welche in das Gebiet der christlichen Vereinsthätigkeit hineingehören, ist die umfangreichste die durch das Testament des 1821 in London verstorbenen Kaufmanns Pieschel mit einem Kapital von 33333 Pfd. Sterl. begründete Erziehungsanstalt für arme Kinder in Burg. Die Anstalt soll nach der Cabinetsordre vom 13. Januar 1831 den Character einer Familienstiftung behalten und keiner weiteren Einwirkung des Staates als der durch den Ober-Präsidenten auszuübenden staatlichen Oberaufsicht unterstellt sein. Die Aufnahme der Kinder, (jetzt 61 Knaben und 25 Mädchen), wie die ganze Leitung der Anstalt und die Verwaltung des legirten Kapitals liegt nach dem Testamente in der Hand des jedesmaligen ältesten männlichen Descendenten, gegenwärtig Rittergutsbesitzers von Pieschel in Altenplathow. Die Anstalt ist eine ausschließlich evangelische Anstalt, und nur für Kinder aus Magdeburg und dessen Umgebung bestimmt. Anstalten verwandter Art, nur in kleinerem Umfange, bestehen an manchen andern Orten der Provinz, z. B. in Käthen und Vinzelberg, (Synode Gardelegen), Redekin, (Synode Sandau), Nordhausen, Eilenburg, Merseburg, Oschersleben 2c.

Derjenigen Vereine und Anstalten, welche sich die Aufgabe gestellt haben, Kinder im schulpflichtigen Alter zur Bewahrung vor Müssiggang und schlechter Gesellschaft und zur Ergänzung und Unterstützung des Schulunterrichts in der schulfreien Zeit zu sammeln und zu beschäftigen, wird weiter unten noch gedacht werden.

B. Vereine zur Pflege der confirmirten Jugend.

Die Aufgabe der hierher gehörigen Vereinsthätigkeiten ist die, den confirmirten Knaben und Mädchen den Segen der Confirmation möglichst zu erhalten und ihnen den gewöhnlich so schroffen Uebergang aus der Zucht des Hauses und der Schule zu einem selbstständigen, an Versuchungen für ein junges Gemüth so überreichen Leben möglichst gefahrlos zu machen. Der bloße persönliche Einfluß des Pastors genügt dazu nicht. Der heranwachsende Knabe, in gewisser Beziehung auch das heranwachsende Mädchen, bedarf des Haltes durch Vereinigung mit Gleichgesinnten, die sich unter verschiedenen Verhältnissen als Lehrlings-, Gesellen-, Jünglings-, Arbeiterverein, oder als Jungfrauen-

verein, Sonntagsverein für weibliche Dienstboten 2c. gestaltet. Nach einer andern Richtung hin suchen Fortbildungsschulen für confirmirte Knaben, Arbeits-, Näh- und Flickschulen für confirmirte Mädchen dasselbe Ziel zu erreichen. Denen unter ihnen, die unter dem Suchen nach Broterwerb in den großen Städten, durch ihre vorübergehende Heimathlosigkeit noch besonderen Gefahren ausgesetzt sind, dient die Herberge zur Heimath und die Mägdeherberge resp. Mägdebildungsanstalt.

I.

Vereine für die männliche Jugend.

Abgesehen von den Sonntags-Katechesen mit den Confirmirten, welche in sehr vielen Gemeinden der Provinz noch stattfinden und zu den sonntäglichen Gottesdiensten gehören, bestehen in einer größeren Anzahl von Orten regelmäßige wöchentliche oder monatliche Zusammenkünfte des Pfarrers bald mit den confirmirten Knaben, bald mit den confirmirten Mädchen, im Pfarrhaus oder in andern Localen. z. B. in Genthin, Quedlinburg, Gefell, Neußen, Halberstadt, Kakerbeck bei Clötze, Klosterhäseler bei Eckartsberga u. s. w. In 8 Städten haben sich daraus wirkliche Jünglingsvereine*) entwickelt; dieselben haben gemeinsam den Zweck, ihren Mitgliedern durch eine ihren Kenntnissen und ihrem Lebensberuf entsprechende Fortbildung, durch eine freundliche, ihre freie Zeit ausfüllende Geselligkeit und durch den Einfluß älterer und erfahrener Freunde, resp. den religiösen Einfluß des Geistlichen, den nöthigen Halt im Leben zu geben und den Weg zu wahrem Frieden zu zeigen. Sie versammeln sich theils nur an einigen Abenden der Woche, theils täglich, pflegen mit besonderer Vorliebe den Gesang, stehen untereinander in einem mehr oder weniger nahen Verkehr und gehören zumeist dem, die älteren preußischen Provinzen umfassenden, in dem „Bundesboten" vertretenen „Oestlichen Jünglingsbunde" an. Während der Verein in Quedlinburg die Sammlung der Lehrburschen (40) sich zur Aufgabe gemacht hat, trägt der in Stendal (70 Mitglieder) den Namen eines Handwerkervereins. Die übrigen, in Magdeburg, Erfurt, Wittenberg, Torgau, Halle und Calbe a. S. führen den Namen Jünglingsverein, tragen aber trotzdem zumeist den Character des Gesellenvereins. Die Zahl der Mitglieder ist sehr verschieden groß. Der Magdeburger zählt gegen 100 Mitglieder, die unter sich auch einen für das christliche Vereinsleben überhaupt werthvollen Posaunenchor gebildet haben. Ueber Jünglingsvereine, die sich vorzugsweise oder ausschließlich aus dem Arbeiterstande recrutiren, ist nichts berichtet worden.

*) Anlage 12.

II.

Vereine für die weibliche Jugend.

Von Zusammenkünften des Geistlichen mit den confirmirten Mädchen ist schon oben unter Nr. I. berichtet worden. Sehr naturgemäß haben sich aus diesen Zusammenkünften wohl an vielen Orten Jungfrauenvereine entwickelt. Das Bedürfniß nach einer gemeinsamen und angemessenen Beschäftigung führte dazu, bei diesen Zusammenkünften gemeinsam für Zwecke der Heidenmission oder der Innern Mission zu arbeiten. Der gemeinsame christliche Zweck verbindet ja leicht weibliche Herzen unter einander. So entstanden Jungfrauenvereine, die bald nach der Form ihres Zusammenwirkens Nähvereine, bald nach dem Zweck derselben, Missionsvereine heißen. Von solchen Vereinen wird aus Halberstadt, Dreileben, Gr.-Rodensleben, Kl.-Ammensleben bei Magdeburg, aus Althaldensleben, Halle (Neumarkt), Torgau, Wittenberg, Eigenriethen bei Mühlhausen berichtet. In mehreren größern Städten, Magdeburg, Langensalza, Wittenberg, Barby, wirken derartige Jungfrauenvereine ausschließlich für Dienstboten*), indem sie ihnen Gelegenheit geben, ihre freien Sonntage in einer sie erquickenden und würdigen Weise gemeinsam zuzubringen.

III.

Christliche Fortbildungsvereine.

Selbstverständlich sehen wir hier von allen Fortbildungsschulen ab, welche von Seiten der Communen begründet, und, sei es ohne, sei es mit Anschluß an das Pfarramt, gepflegt werden. Fortbildungsschulen im Sinne der christlichen Vereinsthätigkeit, bestehen mit sehr verschiedenen Zwecken und in sehr verschiedener Form an manchen Orten unserer Provinz. Wir müssen hierbei der Vollständigkeit wegen zunächst (cfr. A. Schlußbemerkung) derjenigen Einrichtungen gedenken, welche zur Ergänzung des Schulunterrichts dienen und also in diesen Abschnitt nicht gehören. Wir meinen beispielsweise den Knabenverein in St. Ulrich zu Magdeburg, welcher den Religionsunterricht in der Schule fortführt, die Näh- und Strickschulen für Mädchen aus dem Arbeiterstande, (z. B. in Magdeburg, Halle, Halberstadt, Sudenburg, Torgau und Barby, welche sich an den Handarbeitsunterricht in der Schule anlehnen, und durch Gewährung von Arbeitsmaterial und Bezahlung der Arbeit in den Kindern die Lust erwecken wollen, diese Fertigkeiten gründlich zu erlernen und ihre freie Zeit nützlich zu verwenden. Wichtiger sind diese Einrichtungen für die confirmirte Jugend. Daß der Jünglingsverein (Lehrburschenverein 2c.) seinen Mitgliedern

---

*) Anlage 13.

stets die Vortheile der Fortbildungsschule gewähren will, ist oben bereits gesagt worden. Von den Mägdebildungsanstalten, welche sich die Ausbildung confirmirter Mädchen zu tüchtigen Dienstboten zur Aufgabe machen, wird in der folgenden Nummer die Rede sein. Zusammenkünfte von Mädchen aus dem Arbeiterstande*), Fabrikarbeiterinnen, zum Nähen, Stopfen, Flicken, werden meistentheils von den Diaconissen veranstaltet, wo dieselben in der Leitung von Mägdeanstalten oder in der Gemeindepflege stehen. Die christliche Liebesthätigkeit der Frauen und und Jungfrauen in unseren Gemeinden hat sich, wie es scheint, diesem Arbeitsfelde, das zur Erziehung christlicher Hausfrauen und Mütter von solcher Bedeutung ist, nur noch wenig zugewandt. Der christliche Charakter dieser Einrichtungen soll weniger in der am Anfang oder Schluß etwa stattfindenden Andacht, als in dem die Zusammenkünfte beherrschenden Geist und Ton hervortreten.

IV.

Mägdeherbergen.

Die Mägdeherberge bietet zuwandernden Dienstboten in der fremden Stadt Unterkunft, liebevollen Rath, Halt und Vermittelung zu einem geeigneten Dienste. In der Mägdeherberge**) soll das Dienstmädchen, so lange es dazu geneigt ist, eine Heimath haben und mütterliche Fürsorge finden, darum stehen mit den meisten Mägdeherbergen Sonntagsvereine für weibliche Dienstboten in Verbindung. Gewöhnlich befindet sich im gleichen Hause eine Mägdebildungsanstalt. Andere christliche Vereinsthätigkeiten lehnen sich daran an. In unserer Provinz befinden sich derartige Anstalten in Magdeburg und Halle.

1. Die Mägdeherberge „Marthashof" in Magdeburg, vom vaterländischen Frauenvereine daselbst 1872 gegründet, hat nach dem letzten Berichte im Jahre 1877, 178 Mädchen in 745 Nächten beherbergt. Gesuche um Dienstboten aus der Stadt gingen 500 ein. Die Zahl der Bildungsschülerinnen betrug am Schlusse des Jahres 1876 33, 1877 46. In der in Marthashof bestehenden Kleinkinderschule wurden durchschnittlich 90 bis 100 in der Näh- und Strickschule 80 bis 90, in der Sonntagsschule 200 bis 250 Kinder in 14 Gruppen versorgt. Die Leitung der Anstalt liegt in der Hand von 8 Schwestern des Stettiner Diaconissen-Hauses;
2. Die Mägdeanstalt zu Erfurt, 1864 gegründet, wurde im vergangenen Jahre von 30—36 zum Theil nur während des

*) Anlage 14.
**) Anlage 15—17.

Tages anwesenden Bildungsschülerinnen benutzt. Die Zahl der herbergenden Mädchen ist nur gering. In der Kleinkinderschule befinden sich 70—80 Kinder, zu denen Mittags noch ca. 60 schulpflichtige Kinder kommen; drei Schwestern des Halleschen Diaconissenhauses, bis 1877 des zu Kaiserswerth, bedienen die Anstalt.

V.

Herbergen zur Heimath.

Die Herbergen zur Heimath*) haben zunächst den Zweck, Handwerksgesellen, welche zuwandern und Arbeit suchen, vorläufig Unterkommen zu gewähren. Die Reinlichkeit und Ordnung des Hauses, die Behaglichkeit des Aufenthalts, die Güte und Billigkeit der Wohnung und Kost, der Ton und die Zucht im Hause und vor allen Dingen die väterliche und mütterliche Art der Hauseltern soll dem Gast die Herberge zur Heimath machen. Die 9 Herbergen zur Heimath in der Provinz Sachsen verfolgen alle diesen Zweck, die meisten von ihnen besitzen eigene, zum Theil sehr geeignete und wohl eingerichtete Häuser. Unsaubere, händelsüchtige, liederliche Leute werden überall ab- oder ausgewiesen. An manchen Orten ist die Herberge mehr oder weniger Gesellenherberge geblieben; an den meisten dient sie Personen der verschiedenartigsten Lebensstellung als billiges Gasthaus. Die Hausväter sind zumeist mit festem Gehalt angestellt, in einer Brüderanstalt für diesen Beruf vorgebildet und mit der Leitung der Herberge ausschließlich beschäftigt. An manchen Orten ist mit der Herberge ein Kosthaus, an andern ein bemittelteren Gästen als Herberge dienendes Hospiz verbunden. Die Theilnahme der Gäste an der täglichen kurzen Hausandacht wird gewünscht, aber nicht gefordert. Die Tüchtigkeit und Treue des Hausvaters vorausgesetzt, sind die Herbergen zur Heimath, da sie einem offenbaren Bedürfniß abhelfen, wohl geeignet, sich selbstständig zu erhalten; besonders lehrreich hierfür ist die Geschichte der Herberge zu Erfurt. An einigen Orten schließen sich an die Herberge zur Heimath allerlei andere Vereinsthätigkeiten an, und wird damit die Erweiterung der Herberge zum Vereinshause angestrebt.

1. Die Herberge zur Heimath in Magdeburg, gegründet 1867, mit Corporationsrechten versehen seit 1871, hat nach dem letzten Jahresbericht im Jahr 1872 8442 Wanderer, im Ganzen, seit ihrem Bestehen 43,658 Wanderer beherbergt. Von den 97 Betten dienen 71 den Wanderburschen, 17 den Kostgängern, 4 dem Hospiz, die übrigen dem Dienstpersonal. Seit dem

*) Anlage 18 — 20.

5. Bericht über das Jahr 1872 ist leider kein neuer Bericht erschienen. Der Hausvater ist jetzt ein Bruder des Rauhen Hauses. Die Einnahmen aus dem Hause decken die laufenden Ausgaben für das Haus vollständig.

2. Die Herberge zur Heimath in Halle, seit 1856, hat im Jahre 1877 über 10,000 Gäste beherbergt. In den letzten Jahren alljährlich 2000 mehr. Dem schon seit langen Jahren thätigen Hausvater Lehmann steht ein Bruder aus dem Neinstedter Hause als Gehülfe zur Seite. Die Herberge besitzt 80 Betten. Mit Einrichtung eines Hospizes ist begonnen.

3. Die Herberge zur Heimath in Erfurt, gegründet 1866, hat sich in den letzten Jahren erheblich erweitert. Mit der Herberge, die jetzt 65 Betten hat, ist ein kleines Hospiz verbunden. Im vergangenen Jahre haben durchschnittlich 25 Gesellen das Kosthaus benutzt, durchschnittlich betrug die Zahl der täglichen Nachtgäste 24, der täglichen Mittagsgäste 65. Die Wirthschaft ergab einen Ueberschuß von 7320 Mark. Das Haus, das jetzt gegen früher erweiterte und gesündere Schlafräume, ein doppelt so großes Gastzimmer und ein einen sehr schön restaurirten Betsaal besitzt, repräsentirt ein Vermögen von 25,800 Mark, das Mobiliar von 6,000 Mark. Der Bericht schließt mit der Erklärung des Vorstandes, daß er die schönen Resultate der Herberge der treuen Arbeit des Hausvaters Griese, eines Bruders des Rauhen Hauses, zu danken habe. Vergleichsweise betrug die Einnahme der Herberge an Schlafgeldern von Wandernden, 257 Mark 70 Pf. im Jahre 1865, dagegen 1876 2,244 Mark 65 Pf.; die Einnahme an Schlafgelder von Arbeitsgesellen 1865: 141 Mark 90 Pf., 1876: 994 Mark; der Reingewinn von Bier 1865: 238 Mark, 1876: 1223 Mark 34 Pf.; die Zahl der Tischgäste in Summa 1865: 4796, 1876: 25665; der Ueberschuß aus der Wirthschaft 1865: 176 Mark 20 Pf., 1876: 6996 Mark. Die Schuld des Hauses ist bis auf 3600 Mark getilgt.

4. Die Herberge in Torgau seit 1865 hat im vergangenen Jahre in 11 Betten 651 Fremde und außerdem durchschnittlich täglich 6 Kostgänger verpflegt. Sie wird auf Rechnung des Hausvaters, Schuhm. Beyer geführt und benutzt ein gemiethetes Local.

5. 6. Die Herberge zur Heimath in Quedlinburg besitzt 14 Betten, die 1877 von ca. 1000 Fremden und durchschnittlich 3 Kostgängern benutzt wurden. Sie ist 1864 gegründet. Ziemlich

gleich groß (15 Betten) und gleich alt (seit 1863) ist die Herberge in Wittenberg. Sie beherbergte im vorigen Jahre 2146 Fremde.

7. 8. Den beiden erst in neuerer Zeit gegründeten Herbergen zu Naumburg (seit 1870) und Zeitz (seit 1878) stehen Brüder des Rauhen Hauses vor. Die erstere besitzt 36, die andere 27 Betten. Die Betten sind in beiden fast täglich besetzt. Beide haben auch Kostgänger, die Naumburger ca. 15—20, die Zeitzer 6.

9. Die Herberge in Calbe ist ein Privatunternehmen und gehört nur relativ in diesen Zusammenhang. Sie beherbergte im letzten Jahre ca. 200 Fremde.

10. Die Herberge zu Wernigerode endlich in dem vom Professor Huber gestifteten St. Theobaldi'stift.

C. Vereine und Anstalten zur Bekämpfung einzelner mehr oder weniger allgemeiner Laster und Nothstände.

Es ist ja unzweifelhaft Aufgabe der Kirche, die Sünde sowohl als eine den Einzelnen vergiftende böse Macht, als in ihrem das Gesammtwohl des Volkes zerstörenden Einflusse mit dem göttlichen Worte rückhaltlos und rücksichtslos anzugreifen. Es ist ebenso unzweifelhaft Pflicht des Staates, den Sünder, der sich nicht mahnen und warnen läßt, zu bestrafen, durch die Strafe sein Unrecht zu sühnen und Andere vor gleicher Uebertretung der gesetzlichen Ordnung abzuschrecken, dem Bestraften aber durch die Art der Strafe Gegelegenheit zur Selbstbesinnung und Umkehr zu geben. Die christliche Vereinsthätigkeit hat dabei die wichtige Aufgabe, dem Schwachen, der in Gefahr steht, der Versuchung zu unterliegen, und dem Gefallenen, der zu schwach ist, wieder aufzustehen, den nöthigen Halt zu gewähren. Das ist denn der Zweck der Vereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene, für gefallene Mädchen, für Trunksüchtige.

Es giebt aber auch Nothstände im öffentlichen und kirchlichen Leben, welche zwar zweifellos in einer Uebertretung göttlicher und menschlicher Ordnung ihren Grund haben, aber dabei eine so allgemeine Verwirrung der Begriffe von Recht und Ordnung voraussetzen, daß die Verschuldung des Einzelnen schwer nachzuweisen ist. Es gilt dies Beispielsweise von der Sonntagsentheiligung, einem eben so die Gesellschaft wie die Kirche belastenden Nothstand. Die christliche Vereinsthätigkeit hat hier die Aufgabe, das Gewissen der Gesammtheit wie des Einzelnen zu wecken, und damit im Volk einen idealen Willen zu erzeugen, ohne welchen gesetzliche Vorschriften und Einrichtungen mehr oder weniger

wirkungslos sein müssen. Eine unmittelbare Folge dieser Einwirkung auf das öffentliche Bewußtsein ist dann der Zusammenschluß Gleichgesinnter zur Herstellung der Sonntagsruhe in ihren Kreisen. Hierin besteht die Thätigkeit der hauptsächlich seit den Kreissynoden des vorigen Jahres entstandenen Sonntagsvereine.

Endlich giebt es Nothstände, welche weder auf eine Gesammtschuld noch auf eine Verschuldung des Einzelnen zurückzuführen sind, vielmehr als eine unmittelbare göttliche Heimsuchung erscheinen. Wir meinen die Noth derjenigen unserer Mitmenschen, welche durch den Mangel eines oder mehrerer ihrer Sinne, oder durch Störung resp. durch Unvollkommenheit ihres Geistesvermögens an ihrer bürgerlichen Existenzfähigkeit und innern Ausbildung gehindert sind. Je weniger der Einzelne, den diese Noth trifft, oder die Familie, welcher er angehört, dafür verantwortlich zu machen ist, destomehr erwächst der christlichen Gemeinschaft die Pflicht, einzutreten und durch die heilende und helfende Macht christlicher Liebe dem armen leidenden Mitmenschen sein Leid erträglicher zu machen, und das entbehrte Glück möglichst zu verschaffen. Die christliche Kirche als solche hat leider die ihr unmittelbar von Gott gestellte Aufgabe, hier die Liebe Christi zu erweisen, vielfach aus den Augen verloren. Der Staat hat zwar gewissen Formen dieser Noth gegenüber die Verpflichtung der Gesammtheit, zu helfen, anerkannt, und auch in unserer Provinz Heil- und Pflegeanstalten für Irrsinnige, Erziehungsanstalten für Blinde und Taubstumme geschaffen, dagegen bleibt es Pflicht der christlichen Vereinsthätigkeit, für andere derartige Nothleidende einzutreten. Einer Anerkennung dieser Pflicht verdanken wir die Begründung von Anstalten für Schwach- und Blödsinnige.

I.

Vereine für Gefangene und Gefallene.

Das Gesammtgebiet der Fürsorge für Gefangene, Gefängnisse und Entlassene, die Ermittelung von Mißständen und Nothständen in den Strafanstalten und in der Strafart, die Einwirkung auf die Staatsbehörden und die Staatsgesetzgebung zur Abstellung derselben, die Herstellung einer Gemeinschaft zwischen den Fachmännern in der Provinz den Richtern, Anstaltsbeamten und Anstaltsgeistlichen, die Hinwirkung auf Begründung von Hilfsvereinen für Entlassene, und endlich die Anregung des öffentlichen Interesses an allen diesen Aufgaben in den Gemeinden, war die Bestimmung der im Jahre 1873 in Halle gegründeten Gefängnißgesellschaft. Berichte über die Thätigkeit derselben sind uns nicht in die Hände gekommen. Localvereine*), welche sich die

*) Anlage 21 und 22.

Fürsorge für entlassene Gefangene zur Aufgabe machen, bestehen in Halle, Magdeburg, Erfurt. Der Verein in Halle ist 1875, der in Magdeburg 1877, der in Erfurt vor Kurzem begründet. Die Vereine suchen ortsangehörigen Gefangenen, die vor der Entlassung rechtzeitig angemeldet werden, Arbeit, resp. vorläufiges Unterkommen zu verschaffen. In Verbindung mit den General-Versammlungen des Provinzial-Ausschusses für Innere Mission haben mehrfach seit 1871 Conferenzen der Gefängnißgeistlichen stattgefunden. Die Verbindung derselben zu einem Gefängnißpredigerverein, der in der oben angedeuteten Richtung thätig zu werden bezweckt, ist angebahnt.

Für gefallene Mädchen in unserer Provinz, welche sich nach einer rettenden Hand und nach einem Asyl zum Schutz wider die Versuchung und zur Umkehr vom bösen Wege sehnen, dient das Magdalenenstift in Bernburg*), welches zwar in Anhalt sich befindet, aber seit seiner Begründung als eine Anstalt zugleich für die Provinz Sachsen sich angesehen hat. Die Anstalt, welche im Jahre 1864 durch Pastor Bastian hauptsächlich mit Mitteln der verwittweten Frau Herzogin von Anhalt-Bernburg begründet ist, zählt 25 Pfleglinge und wird von einer Oberin Frau v. Gentzkow und 3 Gehülfinnen geleitet. Die in der Provinz befindlichen Frauenvereine haben zwar gelegentlich gefallene Mädchen dorthin dirigirt; ein eigentlicher Hilfsverein**), welcher sich zur ausschließlichen Aufgabe macht, solchen gefallenen Personen, wenn sie an ihrem bösen Wege in der Noth, im Krankenhaus oder sonst unter Gottes Zucht irre werden, sofortige Hülfe zu gewähren, ein vorläufiges Unterkommen darzubieten, und die Mittel zu ihrer Aufnahme in das Magdalenenstift zu beschaffen, besteht nur in Magdeburg.

Die Vereine wider die Trunksucht***) haben sich wie in andern Ländern, so auch hier als nicht lebensfähig gezeigt. Ein Mäßigkeitsverein besteht noch in Quedlinburg, wird in dem Bericht aber auch als matt bezeichnet.

II.

Sonntagsvereine.

Ueber die Entstehung und Aufgabe dieser Vereine†) ist oben schon das Nöthige gesagt. Sie sind insgesammt noch sehr jung und haben es deshalb unterlassen, über Grundsätze und Erfolge bisher zu berichten. Ihre Begründung ist aus Halle, Quedlinburg, Synode Altenplathow, Oschersleben, Wegeleben angezeigt worden.

---

*) Anlage 23 und 24.

**) Anlage 25.

***) Anlage 26

†) Anlage 27.

III.

Anstalten für Idioten.

Die Entstehung der **Blödenanstalten***) in der Provinz Sachsen, ein Werk des Glaubens- und Liebeseifers des verstorbenen Philipp von Nathusius zu **Neinstedt**, ist, wie in den übrigen deutschen Ländern, eine Frucht der im Jahre 1860 von Pastor Disselhof in Kaiserswerth geschriebenen, gewaltig durchschlagenden Schrift über die Liebesschuld an diesen vergessenen Elenden, die die Evangelische Kirche zu tilgen habe. Die zur Erinnerung an die hochselige Königin „Elisabethstift" benannte Erziehungsanstalt für idiotische Knaben wurde Neujahr 1861 in einem von Ph. von Nathusius hierzu erworbenen Haus mit Garten eröffnet. Zwei Jahre später stellte Frl. von Bonin den Verwaltungsrath gedachter Anstalt, zum Behuf der Einrichtung eines Asyls für weibliche Idioten ihr Schloß **Detzel** bei Neuhaldensleben zur Verfügung. Im Jahre 1869 wurde die Neinstedter Anstalt, zu der der Zudrang ein außerordentlich großer war, durch einen Anbau erweitert und mit einer Pflegeanstalt „Gottessorge" für unheilbare männliche Blödsinnige verbunden. Da sich die Anstalt „Kreuzhilfe" in Detzel auch als zu klein erwies, wegen Schwierigkeiten in der Regelung der Besitzverhältnisse aber nicht zu vergrößern war, ist Neujahr 1877 in einer großen, leerstehenden Zuckerfabrik bei **Thale** eine neue, große Filialanstalt des weiblichen Blödenasyls „Kreuzhilfe" gegründet worden. Die 4 Anstalten stehen unter einem gemeinsamen Verwaltungsrath. Die Hausväter der Anstalten sind Mitglieder der Neinstedter Brüderanstalt. Der Hausvater des Elisabethstiftes, Herr Francke, leitet dasselbe schon im 18. Jahre. Die Anzahl der Pfleglinge des Hauses betrug bisher durchschnittlich 142 männlichen und 84 weiblichen Geschlechts. In der neu begründeten Blödenanstalt in Thale können 130 Pfleglinge aufgenommen werden. Die Blödenschule in Neinstedt, in welcher in 2—3 Classen täglich mit je 2—3 Abtheilungen von dem Hausvater und 2 andern Brüdern des Lindenhofs nach einem auf Grund 16 jähriger Erfahrung sorgfältig aus- und umgearbeiteten Lehrplane unter Aufsicht des Anstaltsinspectors Elementarunterricht ertheilt wird, besuchen 20% der Kinder. Der Erfolg des Unterrichtes bei den noch bildungsfähigen Kindern, besonders der des religiösen Unterrichts, ist in einzelnen Fällen ein so erheblicher, daß eine relative Erwerbsfähigkeit erreicht und namentlich die Confirmation unbedenklich vollzogen werden kann. Die Pflege der bildungsunfähigen Blöden, von denen ein sehr großer Theil unreinlich, eine Anzahl mehr oder

---

*) Anlage 28—30.

weniger zum Gehen untauglich, und circa 20% epileptisch sind, ist mit außerordentlichen Schwierigkeiten verknüpft und sicherlich ohne die Geduld, Sanftmuth und innere Befriedigung, die aus der Liebe Christi stammt, unmöglich. Unter den 218 Blöden, welche sich am 1. August 1877 in den Neinstedter Anstalten befanden, waren 131 mehr oder weniger apathisch, 45 epileptisch, 96 erst im spätern Leben idiotisch geworden, 30 gar nicht, 69 nur mangelhaft im Stande zu sprechen, und 124 weder arbeits- noch unterrichtsfähig. Das Pflegegeld beträgt in der Regel 450 Mark, wird aber für Bemittelte, die besondere Pflege wünschen, erhöht, für Unbemittelte nach Umständen ermäßigt.

Die fast gleichzeitig mit den Neinstedter Anstalten in Hasserode bei Wernigerode 1861 begründete Erziehungsanstalt für blödsinnige Mädchen wird von einem besonderen dortigen Vorstand geleitet. Mit Beginn dieses Jahres befanden sich 23 Mädchen in Pflege der Anstalt. Der Hausvater ist in der großen Würtembergischen Idiotenanstalt zu Stetten vorgebildet.

D. Vereine für Armen- und Krankenpflege.

Auf keinem ihrer Arbeitsgebiete ist die christliche Vereinsthätigkeit so schwer darzustellen, als auf diesem. Es giebt überall, auf Grund der bestehenden Armengesetzgebung eine öffentliche, sei es von den politischen Gemeinden geübte, locale, sei es unmittelbar dem Landesarmendirector unterstellte, provinzielle Armenpflege. Zu dieser öffentlichen und gesetzlich geregelten Armenpflege gehören allerlei Institute, Krankenhäuser, Waisenanstalten, Siechen- und Invalidenhäuser, städtische und Provinzial-Anstalten für gewerbsmäßige Bettler, Vagabonden, liederliche Dirnen &c. Andrerseits existiren an vielen Orten Reste einer früheren kirchlichen Armenpflege. Von dem Ernst und der Treue, mit welcher die Kirche vor und nach der Reformation ihre Pflicht, die Mutter der Armen- und Elenden zu sein, anerkannt und erfüllt hat, zeugen zahllose kirchliche Stiftungen, welche theils in Capitalien, legirten Grundstücken und Abgaben zum Besten gedachter Nothleidender, theils in allerlei Anstalten mit größerem oder geringerem Vermögen für Arme, Alte, Sieche &c. bestehen, und theils direct, theils indirect von der kirchlichen Gemeinde verwaltet werden. Wie schon oben (cf. A. IV.) angegeben ist, haben an vielen Orten, theils in Folge der Kriege, und der durch dieselben verursachten Besitzveränderungen, theils in Folge der schlaffen Aufsicht von Seiten der kirchlichen Gemeinden, theils durch Ein- und Uebergriffe der communalen Behörden, theils auch auf directe Anordnung des Staats, diese kirchlichen Stiftungen ihren ursprünglichen Character verloren, sind unter andere Verwaltung gekommen, und

werden nach andern Grundsätzen, wohl auch zu andern Zwecken verwandt. Die Besprechung aller dieser Einrichtungen öffentlicher und kirchlicher Armenpflege liegt außerhalb der Aufgabe dieses Berichtes. Dagegen sind neuerdings namentlich seit dem Jahre 1848, von verschiedenen Kirchenvorständen, resp. Gemeinde-Kirchenräthen Versuche einer Wiederherstellung kirchlicher Armenpflege gemacht worden, die hier mit Nothwendigkeit erwähnt werden müssen. Der Nachdruck, den die gegenwärtige Kirchenverfassung auf das presbyteriale Element legt, hat unwillkürlich zur Folge, daß kirchenamtliche und freie Thätigkeit sich berühren, ja vielleicht vermischen. Als characteristisch für Institute kirchlicher Armenpflege sehen wir die Begrenzung ihrer Thätigkeit durch die Parochialgrenzen, die Vocation und Confirmation ihrer Organe durch das kirchliche Amt, die Oberleitung durch die kirchlichen Oberen und die strenge Durchführung kirchlicher Grundsätze an.

Zur christlichen Vereinsthätigkeit im eigentlichen Sinne des Worts gehören, abgesehen von den bei Gelegenheit der Kinderpflege genannten Instituten, die Männer- und Frauen-Vereine zu persönlicher Fürsorge für Arme und Kranke und zur Anstellung von vorgebildeten Pflegerinnen (Diaconissen), die Vereine zur Errichtung von christlichen Krankenhäusern, Kinderheilanstalten, Spitälern, die Vereine wider den Bettel und die Bestrebungen zur Fürsorge für jene unglücklichen Personen, welcher theils bei Gelegenheit der Rettungshäuser, entlassenen Gefangenen und Gefallenen, theils im vorigen Abschnitt unter Idiotenanstalten gedacht wurde. Bei den Vereinen wider den Bettel ist der christliche Character so zweifelhaft, wie bei den obengedachten der Vereinscharacter. Einer der wichtigsten Seiten christlicher Vereinsthätigkeit auf diesem Gebiete, nämlich der Fürsorge für Gewinnung und Ausbildung von männlichen und weiblichen Personen, welche aus der Armen- und Krankenpflege einen Lebensberuf machen (Brüderanstalten, Diaconissenhäuser) wird erst im vorletzten Abschnitt gedacht werden.

In der nachfolgenden Uebersicht sind die einzelnen Vereine nach der verschiedenen Stellung des Subjects ihrer Thätigkeit zur Aufgabe zusammengestellt. Unter I ist von einigen größeren Organisationen christlicher Vereinsthätigkeit, deren Arbeit auch in unsere Provinz hineinfällt, und sehr verschiedenartigen Zwecken zugewandt ist, die Rede. Der Abschnitt II handelt von den Besuchsvereinen, deren Mitglieder wirkliche Haus-Armenpflege treiben, Abschnitt III von den Parochialvereinen, bei denen es sich um Erfüllung einer kirchlichen Pflicht gegen die Gemeindemitglieder handelt, Abschnitt IV von den Vereinen wider den Bettel, die sich lediglich mit Almosenspenden ohne weitergehende Zwecke beschäftigen.

I.

Vereine allgemeinerer Tendenz, welche auf dem Gebiet der Armen- und Krankenpflege thätig sind.

Wir haben hier namentlich zweier großer, unser preußisches, resp. deutsches Vaterland umfassender Vereine zu gedenken, welche in den Kriegen der letzten Jahre für die Kranken und Verwundeten eine großartige und segensreiche Thätigkeit entwickelt, aber statutarisch die Armen- und Krankenpflege auch in Friedenszeiten zu ihrer Aufgabe gemacht haben, nämlich des Johanniter-Ordens und des Vaterländischen-Frauen vereins.

a. Der Johanniter-Orden. Nachdem derselbe durch Friedrich Wilhelm IV. im Jahre 1852 neu aufgerichtet ist und sich die Wiederherstellung christlicher Krankenpflege in evangelischem Geiste besonders zur Aufgabe gemacht hat, sind von ihm, abgesehen von jener auf Heilung der Nothstände des Krieges gerichteten Thätigkeit, christliche Krankenhäuser an verschiedenen Stellen begründet oder unterstützt worden. In unser Provinz befinden sich die folgenden:

1. das ständische Krankenhaus in Stendal, im Jahre 1861 von den Ständen der 4 altmärkischen Kreise begründet, mit jährlich 1500 Mark vom Johanniter-Orden unterstützt, verpflegt durchschnittlich 20 Kranke, und wird von 2 Schwestern aus dem Diaconissenhause Bethanien zu Berlin versorgt.
2. Das Johanniter-Krankenhaus zu Genthin*), von 2 Halleschen Schwestern bedient, ist zur Aufnahme und Verpflegung von Kranken ohne Unterschied des Geschlechts, der Confession und des Wohnorts bestimmt. Im Jahre 1877 wurden 114 Kranke an 5467 Pflegetagen, während des Sommers durchschnittlich 21, während des Winters 10 täglich gepflegt. Die Anstalt besitzt 4 mit einem Capital von 1200 Thalern gestiftete Freibetten und ist Eigenthum der Sächsischen Provinzial-Genossenschaft des Johanniter-Ordens.
3. Das Johanniter Siechenhaus St. Johannis zu Mansfeld**) dient zur Verpflegung unbescholtener, unheilbar kranker und der Provinz Sachsen angehörender Personen beiderlei Geschlechts. Das Pflegegeld beträgt 180 Mark. Irr- und Blödsinnige, Epileptische und an ekelhaften Krankheiten leidende Sieche werden nicht aufgenommen. Die Anstalt ist für 18 Pfleglinge zur Zeit eingerichtet.

*) Anlage 31.
**) Anlage 32.

b. Der Vaterländische Frauenverein*). Der Vaterländische Frauenverein durch Ihre Majestät die Kaiserin am Dank- und Friedensfeste 11. November 1866 in Berlin gegründet, hat während des Krieges die Fürsorge für die Verwundeten und Erkrankten, während des Friedens die Linderung außerordentlicher Nothstände und die Förderung der Krankenpflege, wie anderer Liebesthätigkeiten zum Zweck. Denselben Zweck verfolgen auch seine Zweigvereine, deren wir in der Provinz Sachsen 29 besitzen. Die Thätigkeit dieser Zweigvereine, mit welchen wir es hier allein zu thun haben, ist eine sehr verschiedenartige. So hat der Vaterländische Frauenverein in Magdeburg die Mägdeherberge und Mägdebildungsanstalt (cf. Nr. B. IV. 1) begründet, in Schönebeck verwaiste Kinder zweckmäßig unterzubringen versucht, in Burg, Langensalza, Mühlhausen, Merseburg, Genthin arme Personen unterstützt, in Barby, Torgau und Wittenberg Gemeinde-Diaconissinnen angestellt oder besoldet, und außerdem in dem ersteren Orte eine Kinderbewahranstalt, Näh- und Flickschule in's Leben gerufen. Einige dieser Vaterländischen Frauenvereine sind Besuchsvereine in dem im nachfolgenden Abschnitt erklärten Sinne, z. B. der Ritschel'sche Frauenverein in Erfurt und haben sich nur neuerdings als Zweigvereine dem Vaterländischen Frauenverein angeschlossen. Eine größere vom Vaterländischen Frauenverein begründete Krankenanstalt ist

Die Kaiserin Augusta-Heilanstalt zu Bad Elmen bei Groß-Salze**). Sie ist im Jahre 1874 in einem gemietheten Locale eröffnet, seit 1875 von Halleschen Diaconissinnen geleitet, seit 1877 in Besitz eines eigenen, nach dem modificirten Baracken-system gebauten Hauses. Die Anstalt, zur Aufnahme scrophulöser Kinder, für welche sich die dortigen Soolbäder ganz besonders heilkräftig erwiesen haben, bestimmt, hat im vergangenen Jahre in drei Abtheilungen vom 15. Mai bis 15. September 78 Kinder in 3169 Pflegetagen verpflegt. 4 Mansardenzimmer gestatten außerdem die Aufnahme einer Anzahl von Kindern, welche in Begleitung ihrer Mütter oder anderer Pflegerinnen das Bad Elmen benutzen wollen. Die Kurkosten betragen für Kinder unter 10 Jahren bei einer 6 wöchentlichen Kurzeit 75, für Kinder über 10 Jahren 90 Mark. Der Bau des Hauses hat im Ganzen fast 44000 Mark

*) Anlage 33.
**) Anlage 34.

gekostet, das Inventar und die Einrichtung außerdem noch ca. 10000 Mark. Die noch rückständige Bauschuld von Mark 33000 soll durch eine im Mai und Juni dieses Jahres stattfindende Hauscollecte gedeckt werden.

II.

Besuchs-Vereine.

Diese Vereine, zumeist hervorgegangen aus der Nothzeit der Jahre 1848 und 49, durch welche dem christlichen Volk in Deutschland die Augen über die Größe des in ihm gährenden Elends geöffnet, und die Herzen zu energischem Eingreifen erwärmt waren, haben im Unterschied bloßer Wohlthätigkeits- oder Unterstützungsvereine, nach den von Vincentius von Paula aufgestellten Grundsätzen, sich die Aufgabe persönlicher Besuche ihrer Mitglieder bei den Armen gestellt. Durch diese persönlichen Besuche soll einerseits die Vorspiegelung falscher Thatsachen, also Lüge und Heuchelei, möglichst verhütet, andrerseits aber dem Armen entgegenkommende christliche Liebe erzeigt, das Beschämende und Entehrende des Bettelns erspart, und mit freundlichem Rath und Beistand der Trost des Evangeliums in's Haus gebracht werden. Liederliche Personen, Müßiggänger, Bettler sollen nicht unterstützt, baares Geld nur ausnahmsweise gereicht, der einzelnen Person oder Familie möglichst andauernd liebevolle Pflege zugewandt und damit womöglich radical geholfen werden. Viele dieser Vereine haben Anstalten für Kinder-, Armen- und Krankenpflege begründet. Andere beschäftigen sich zugleich mit Anfertigung von Wäsche und Kleidungsstücken für Arme. Einige lassen in größerem Maßstabe Arbeiten von Armen anfertigen und verkaufen sie zum Vortheil derselben. Die Besuchsvereine, nach den eingegangenen Berichten 78, sind Frauenvereine nach dem Vorbilde des von Amalie Sieveking in Hamburg gegründeten Vereines*). An einigen wenigen Orten befinden sich auch Männervereine**).

Von folgenden Frauenvereinen ist uns Näheres berichtet worden:

1. Der Frauenverein für arme Wöchnerinnen in Magdeburg hat im Jahre 1876 sein 50jähriges Jubiläum gefeiert. Er versorgt arme verheirathete Wöchnerinnen in 20 Bezirken, unterstützte im Jahre 1876 80 Wöchnerinnen, und gab dafür 2500 Mark aus. Er besitzt ein Vermögen von ca. 24000 Mark.
2. Der Frauenverein zur Armen- und Krankenpflege in Halle, im Jahre 1849 begründet, arbeitet in 13 Bezirken; außer den

---

*) Anlage 35 und 36.

**) Anlage 37.

persönlichen Besuchen bei den Armen wirkt derselbe durch Unterhaltung einer Kinderbewahranstalt, einer von 30 Kindern besuchten Strickschule, einer von 160 Mädchen benutzten Flickschule, und einer 35 Knaben dienenden Nachhilfeschule. Der Verein gab für alle diese Zwecke in den 1½ Jahren des letzten Berichtes rund 16000 Mark aus. Eine mit dem Verein verbundene Nähanstalt verkaufte für 4800 Mark Waaren.

3. Der Ritschel'sche Frauenverein in Erfurt. Im Jahre 1827 begründet, unterstützte er 1877 223 Familien, 125 Wöchnerinnen, 30 Lehrlinge und 4 Soldatenwittwen, und verausgabte dafür 2336 Mark.
4. Der Frauenverein für Armenpflege in Magdeburg*) ist unter Mitwirkung von Amalie Sieveking in Hamburg im Jahre 1848 begründet worden. Er unterstützt durchschnittlich 60 bis 70 Familien so lange, bis dieselben der Hülfe nicht mehr bedürfen, oder derselben sich unwürdig erzeigen. Zu den Thätigkeiten des Vereins gehört vor allen Dingen die Unterhaltung einer Arbeitsanstalt, deren Erzeugnisse, vorzugsweise Wäsche und Strümpfe, auf den Märkten verkauft werden, und durch welche eine große Anzahl Frauen, namentlich ältere und verwittwete, ihr Brot finden.
5. Der gleichfalls schon alte Frauenverein auf dem Neumarkt zu Halle unterstützt Arme, Kranke, Confirmanden, unterhält eine Flick- und Strickschule &c.
6. Der gleich alte Elisabeth-Verein in Naumburg hat im vergangenen Jahre 150-200 Personen mit reichen Mitteln unterstützt.
7. Der Krankenpflege-Verein in Wittenberg, 1866 gegründet, verpflegte 1877 90 Kranke und gab 5152 Portionen Krankensuppe aus. In den 10 ersten Jahren seiner Wirksamkeit hat er 500 Kranke mit mehr als 15000 Portionen Suppe und mit vielen anderen zu ihrer Pflege, Kost, Erquickung &c. dienenden Gegenständen unterstützt. Im Dienst des Vereins arbeitet eine Diaconissin.
8. Aehnlich wirken die Vereine in Herzberg, Halberstadt, Quedlinburg, Zeitz &c. Unter den neuerdings erst gegründeten Vereinen sind nach ihren Berichten besonders hervorzuheben der Frauenverein zu Eilenburg und St. Marien in Merseburg, jeder mit mehr als 100 Mitgliedern und der Frauenverein in Schkeuditz, seit 1870 mit 30 Mitgliedern,

---

*) Anlage 35 und 36.

einer Anstalt zur Anfertigung von Wäsche und Kleidungsstücken, Suppenanstalt ꝛc.

Unter den Männervereinen zeichnet sich besonders der zu Wittenberg aus, welcher durch seine großartige Strohmatten-Fabrik einer großen Anzahl Personen Arbeit und Brot verschafft und damit den Armenetat der Stadt wesentlich entlastet hat.

III.

Gemeindevereine.

Das Characteristische der christlichen Vereinsthätigkeit ist hier nicht der persönliche Besuch bei und Verkehr mit den Armen und dessen Familie, wenn auch ein Gemeindeverein ein Besuchsverein sein und Haus-Armenpflege seinen Mitgliedern zu Pflicht machen kann. Characteristisch für diese Gruppe ist die Gemeindezugehörigkeit und die in ihr wurzelnden Verpflichtungen auf der einen, Anrechte auf der anderen Seite. Die hierher zu rechnenden Thätigkeiten gehören deshalb eigentlich in das Gebiet der kirchlichen Armenpflege, manche aber unzweifelhaft zugleich in das der christlichen Vereinsthätigkeit.

In vielen Landgemeinden der Provinz sind bis in der neueren Zeit die Kirchenvorstände Organe der localen Armenpflege überhaupt gewesen. Die Mittel, die sie dazu verwandten, waren theils rein kirchlichen Ursprungs, Erträge kirchlicher Stiftungen, des Klingelbeutels, monatliche Sammlungen in der Gemeinde, theils wurden sie durch Gemeindesteuer aufgebracht. Selbstverständlich mußte die Armenpflege auch an solchen Orten nicht nach den Grundsätzen der kirchlichen, sondern der bürgerlichen, nach den Vorschriften des Armengesetzes geübt werden. Zwischen den Principien und der Praxis dieser „kirchlichen“ Armenpflege ist ein so tiefgehender Widerspruch, daß dieselbe auf dem Lande ebenso unhaltbar war, wie sie sich in den Städten schon seit langer Zeit als unhaltbar erwies. Viele Gemeinden befinden sich nun in einem eigenthümlichen Uebergangsstadium. Die politische Gemeinde hat die Armenpflege übernommen. Die Vertreter der kirchlichen Gemeinde haben es vorgezogen, statt mit ihren Mitteln eine selbstständige freie Pflege der Armen und Elenden nach kirchlichen Grundsätzen zu begründen, diese ihre Mittel der bürgerlichen Armenkasse zufließen zu lassen und nur ein gewisses Recht der Theilnahme an ihrer Verwendung sich resp. dem Ortsgeistlichen zu reserviren. So in Schönebeck, Barby, in vielen früher Sächsischen Gemeinden. Eine Folge des Zusammenwirkens der Vertreter der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinde in der Armenpflege ist dann in einzelnen Gegenden eine Reform des Armenwesens überhaupt, der Versuch, die Formen der gesetzlichen Armenpflege so weit als möglich mit christlichem Geist zu durchdringen

gewesen. Man hat dabei Vorbilder namentlich der Einrichtungen im Königreich Sachsen vor Augen gehabt. So im Kreise Delitzsch.

An anderen Stellen suchte man dagegen unter Benutzung gewisser durch die vorgesetzten Behörden ertheilten Ermächtigungen die kirchlichen Armenmittel zur Begründung einer kirchlichen Armenpflege zurückzufordern oder zurückzuhalten und damit die Thätigkeit der bürgerlichen zum Vortheil der verschämten Armen zu ergänzen. So wird von mehreren Landgemeinden in der Synode Freiburg berichtet: die Armenkasse des Gemeinde-Kirchenraths dient dazu „da, wo die bürgerliche Armenkasse nicht oder nicht ausreichend unterstützt, einzutreten.“ Es kann aber für uns hier gleichgültig sein, ob die verfügbaren Mittel groß oder klein sind, ob sie wie in Eilenburg aus Opfern bei den Communionen und der Opferbüchse überhaupt, oder wie in Salzwedel aus monatlichen Sammlungen, oder wie in den meisten Gemeinden aus kirchlichen Stiftungen herstammen. Fast überall wird in den Berichten der Gemeindekirchenrath, nicht der Pastor als Verwalter dieser kirchlichen Armenmittel genannt. In manchen Gemeinden werden die Unterstützungen in baarem Gelde, in manchen in Holz, Kohlen, warmer Kost vertheilt, in anderen zur Bestellung und Unterhaltung von Gemeindepflegerinnen verwandt. In Merseburg, Quedlinburg, Erfurt, Buckau und anderen Orten hat die Thätigkeit dieser Gemeindediaconissen dann zur Errichtung besonderer Gemeindehäuser geführt, auf die in dem bezüglichen Abschnitt noch näher einzugehen sein wird. In Quedlinburg haben sich sämmtliche 6 Gemeindekirchenräthe der Stadt zu einem „Verein wider den Bettel“ vereinigt, über dessen Grundsätze im Bericht nichts mitgetheilt wird, von dem aber schon seinen Trägern nach vorauszusetzen ist, daß er im Sinne kirchlicher Armenpflege thätig sein wird.

Am meisten entwickelt und bewährt sind diese Einrichtungen kirchlicher Armenpflege in den reformirten Gemeinden Halle, Aschersleben, Halberstadt, Magdeburg, Stendal ꝛc.

Alle diese Thätigkeiten gehören in unseren Bericht eigentlich nicht hinein, denn es mangelt ihnen insgesammt der Vereinscharacter. Aber die Grenzen zwischen amtlicher und Vereinsthätigkeit laufen hier sehr ineinander. Auch wo der Gemeindekirchenrath sich amtlich für verpflichtet zur Armenpflege hält, kann er leicht zu dem Entschluß kommen, mit der Ausführung dieser Pflicht einige seiner Mitglieder zu beauftragen und denselben anheim zu geben, zu diesem Zweck einen Verein, einen Parochial-Armenverein zu bilden. Auf die Weise sind

die 6 Parochialvereine in Magdeburg entstanden. Der St. Ulrichs-Parochialverein hat einen anderen Ursprung und Character

als die 5 übrigen und besteht schon seit 24 Jahren. Er entstand aus dem dringenden Bedürfniß leiblicher und geistlicher Pflege der in den dortigen sogenannten „Kasernen" früher eng zusammenwohnenden Armenbevölkerung. Der aus dem Kirchenvorstande hervorgegangene Vereinsvorstand warb eine Anzahl von Helfern und Helferinnen aus der Gemeinde an, richtete eine Armen- und Krankenpflege ein, verwandelte die Bettelumgänge der Armen der Gemeinde in monatliche mit einem Gottesdienst verbundene Armenspenden, begründete den oben bereits (vergl. B. III.) genannten Knaben- und Mädchenverein zur Fortbildung in den in der Schule erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten, stellte zur Mitleitung aller dieser Thätigkeiten einen besonderen Geistlichen an, begründete ein Blatt und gestaltete sich nach und nach zu einem Gemeindeverein für Innere Mission im weitesten Sinn des Wortes.

Die fünf anderen Parochialvereine in St. Katharinen, Johannis, Jacobi, der Friedrichstadt und der Neuen Neustadt sind erst in neuester Zeit in Folge der erfolgreichen Thätigkeit des Vereins für weibliche Diakonie, einem Verein für Gemeindepflege durch Diakonissen der Diakonissenanstalt Bethanien in Berlin, entstanden. Der Verein eröffnete in einem dazu von der Stadt überlassenen kleinen Hause am 19. October 1869 mit 2 Schwestern seine Thätigkeit für die Armen und Kranken der Stadt. Das Haus diente zunächst nur als Wohnstätte der Diakonissen. Bald jedoch traten denselben in ihrer Arbeit Nothstände entgegen, die zu mancherlei anderweiter Benutzung des Hauses zwangen. Es galt, kranke Kinder, denen ihre armen Eltern die nöthige Pflege nicht zuwenden konnten, aufzunehmen und zu versorgen. Es galt gesunden Kindern, denen es zu Hause durch die Arbeitsart ihrer Eltern an der nöthigen Pflege fehlte, eine Heimath zu bereiten. Es galt den heranwachsenden Töchtern solcher Eltern nach ihrer Confirmation den Uebergang in einen selbstständigen Lebensberuf zu erleichtern, sie dafür zweckmäßig vorzubereiten und in ihrem späteren Leben ihnen Halt zu gewähren. Es galt weiblichen Kranken, die sich in Magdeburg einer Operation unterziehen mußten, für diese Zeit ein vom Geist christlicher Liebe getragenes Asyl zu eröffnen*). Diese und ähnliche Aufgaben veranlaßten den Bau eines großen Anstaltsgebäudes, dessen auf ca. 66,000 Rthlr. sich belaufende Kosten zu 3 Vierteln durch Beiträge und Sammlungen bereits gedeckt sind. Das Haus wurde im Frühjahr 1874 eröffnet. In dem Jahre 1873 bat der Gemeinde-Kirchenrath zu St. Katharinen um Ueberlassung einer Schwester für Armen- und Krankenpflege in der Gemeinde, wies ihr zu diesem Zweck

*) Anlage 38.

eine Meldestelle, in der sie täglich 2 Stunden lang zu finden ist, an. Die oben genannten anderen Gemeinden folgten. Zur Stütze der Arbeit der Schwester und zur Unterstützung der von ihr gepflegten Armen und Kranke wurde vom Gemeinde-Kirchenrath entweder eine Commission bestellt oder ein wirklicher Parochialverein begründet. Zu Pfingsten d. J. werden 15 Schwestern theils in dieser Gemeindepflege, theils in dem Hause beschäftigt sein. Im Jahre 1877 wurden 475 Familien gepflegt, 255 Nachtwachen geleistet, in der Spielschule 48, in 5 Strickschulen 330 Kinder versorgt, 41 kranke Damen aufgenommen.

Derartige Gemeindepflege durch Diakonissen, nur zumeist ohne Anlehnung an bestimmte Parochialvereine, besteht in folgenden Städten der Provinz: in Torgau, Naumburg, Erfurt, Langensalza durch Hallesche Schwestern; in Magdeburg, Neustadt-Magdeburg, Oschersleben durch Schwestern des Diakonissenhauses Bethanien in Berlin; in Merseburg, Gardelegen und Quedlinburg durch Diakonissen des Elisabethhauses in Berlin, und in Buckau durch Stettiner Schwestern, endlich in Wittenberg, Ilsenburg und Wernigerode durch Jungfrauen, welche einer bestimmten Schwesternschaft nicht angehören.

IV.

Vereine wider den Bettel.

Die meisten derartigen Vereine haben den Zweck, ihren Mitgliedern die Unbequemlichkeiten des Hausbettels zu ersparen und von der Pflicht der Wohlthätigkeit gegen vagabondirende Bettler gegen eine Leistung an die Armenkasse resp. eine andere Stelle, sie zu befreien. Diese Institute sind als ein Nothbehelf berechtigt, so lange sie dafür Sorge tragen, daß die Unterstützungsbedürftigkeit in einer humanen und billigen Weise in jedem einzelnen Falle untersucht und also nur der Unwürdige abgewiesen, dem wirklich Nothleidenden aber geholfen wird. Fehlt es an solcher vom Geist christlicher Liebe geleiteten Prüfung des einzelnen Falles, an Einrichtungen, um wirklicher Noth durch den Verein sofort und in rechter Weise abzuhelfen, dann gehören Vereine dieser Art zur christlichen Vereinsthätigkeit nicht. In wie weit dies gar den 13 Vereinen wider den Bettel in der Provinz Sachsen gilt, läßt sich nach den Berichten nicht feststellen. Einige*), wie der in Eisleben tragen ganz den Charakter christlicher Armenpflege.

E. Vereine zur Verbreitung christlicher Bildung.

Wir fassen unter dieser Ueberschrift alle die christlichen Vereinsthätigkeiten zusammen, die sich mit directer und indirecter Verbreitung

---

*) Anlage 39.

der christlichen Wahrheit beschäftigen und dadurch der Unwissenheit in christlichen Dingen abzuhelfen, die Widersprüche der Gegner des Christenthums zu entkräften und die letzteren zu gewinnen bestrebt sind. Obenan stehen die Vereine zur Verbreitung der heiligen Schrift selbst. Daran an lehnen sich die christlichen Verlagsvereine, die geeignete Literatur produciren, die christlichen Bücherverkaufsvereine, die diese Literatur verbreiten, die Vereine zur Herausgabe christlicher Zeitschriften und Zeitungen. Ferner gehören hierher die Vereine zur Besprechung und Verständigung über kirchliche Fragen, wie sie in neuerer Zeit an mehreren Orten begründet sind, — endlich auch in gewisser Beziehung die sogenannten, nur in unserer Provinz noch wenig bekannten Wandermissionsfeste.

I.

Bibelgesellschaften.

Die Preußische Haupt-Bibelgesellschaft, von der unmittelbar und mittelbar die Bibelverbreitung auch in unserer Provinz ausgeht, hat im Jahre 1864 ihr funfzigjähriges Jubiläum gefeiert. Sie verbreitete 1877 mit ihren Tochtergesellschaften 108,957 Bibeln und Testamente.

Die Preußische Haupt-Bibelgesellschaft hat in unserer Provinz 34 Tochtergesellschaften. 3 von ihnen sind erst nach 1864 gegründet. Die größte unter den Tochtergesellschaften ist die Magdeburger, die 1877 4398 ganze Bibeln, 51 Altarbibeln, 118 Traubibeln und 142 Neue Testamente absetzte.

Das Verzeichniß der Tochtergesellschaften und ihrer jährlichen Leistungen befindet sich in jedem Berichte der Preußischen Haupt-Bibelgesellschaft.

Von fortdauernd großer Bedeutung für die Verbreitung der heiligen Schrift ist die Canstein'sche Bibelanstalt in Halle, aus der ein großer Theil der von den Bibelgesellschaften verbreiteten Bibeln hervorgeht. — Die Britische und Ausländische Bibelgesellschaft verbreitet in unserer Provinz durch mehrere Colporteure die heilige Schrift.

II.

Verlagsvereine.

Der christliche Verein im nördlichen Deutschland, gewöhnlich Norddeutscher Bücherverein*) genannt, hat die Aufgabe, gute Bücher von kleinem Umfang, die im Geiste des Christenthums belehren, erbauen, unterhalten, drucken zu lassen. Er ist am 25. Januar 1811 durch die beiden Candidaten Gebrüder Uhle begründet worden und hat namentlich seitdem Sup. Westermeyer die Leitung übernahm (1832) sich zu einem wichtigen, fast über den ganzen Erdkreis wirkenden In-

*) Anlage 40.

stitut entwickelt. Er zählt jetzt in 150 Zweigabtheilungen Tausende von Mitgliedern und hat bereits 85 Bücher, die immer gleich in 10000 Exemplaren gedruckt werden, in Summa weit über 6 Millionen herausgegeben. Die jährlich neu erscheinenden Schriften (2—3) erhalten die Mitglieder des Vereins, den jetzt seit Westermeiers Tode Pastor Weber in Ilsenburg leitet, unentgeldlich.

Außerdem sind christliche Schriften von einigen in der Provinz bestehenden Anstalten z. B. dem Eckardshause in Eckardsberga, dem Martinstift in Erfurt 2c. verlegt worden.

III.

Bücherverkaufsvereine.

Die Verbreitung christlicher Schriften geschieht wie allerwärts, so auch in der Provinz Sachsen, theils durch Verkauf in dazu bestimmten Buchhandlungen, theils durch Vermittelung der Colportage, theils durch Anlage von Volksbibliotheken in den einzelnen Gemeinden.

a) Buchhandlungen.

Der evangelische Bücherverein in Magdeburg hat seit 1874 ein offenes Verkaufsgeschäft errichtet, in dem die Verlagsartikel sämmtlicher deutschen Tractat- und christlichen Schriftenvereine, wie die christliche Literatur aus dem buchhändlerischen Verlag auf Lager gehalten und verkauft wird. Das Geschäft hat sich sehr schnell das Vertrauen des Publikums erworben und hat einen alljährlich steigenden, jetzt schon sehr bedeutenden Umsatz.

b) Colportagevereine*).

1. Der Verein für Schriftenverbreitung in der Provinz Sachsen, begründet und geleitet von dem Landrath a. D. von Kröcher in Vinzelberg, hat seit dem Jahre 1849 eine außerordentlich große Anzahl christlicher Schriften, nach dem letzten Bericht in den 4 Jahren 15. August 1871 bis 15. August 1875 über 26,000, außer den Tausenden von Tractaten und Tausenden von Bildern verbreitet. Er unterhält 3 Colporteure, welche vorzugsweise in den 4 Kreisen der Altmark und in den Kreisen Neuhaldensleben, Wanzleben, Wolmirstedt und Calbe thätig sind. Die Jahreseinnahmen und Ausgaben belaufen sich auf 7000 — 8000 Mark.

Vereine, die in geringerem Umfang thätig sind, bestehen:

2. in der Synode Barleben seit 1869, für 23 Dörfer bestimmt;
3. in der Synode Eckardsberga seit 1877, in Verbindung mit einer Centralstelle für die Volksbibliotheken in der Synode;

---

*) Anlage 41.

4. in der Synode Eilenburg seit 1872;
5. in der Synode Salza (Hohenstein'scher Verein) seit 1872;
6. in der Synode Schleusingen seit 1874;
7. in den Synoden Weißensee und Tennstedt seit 1862, durch einen Colporteur der Evangelischen Gesellschaft in Barmen;
8. in der Bildung begriffen ist ein Colportageverein in den Synoden Lützen, Zeitz I. und II., Weißenfels, Merseburg Land, Lissen, Schkeuditz und der Sächsischen Diöcese Pegau. Zu diesem Colportageverein haben sich die dortigen Synodalvertreter für Innere Mission in Verbindung mit dem auf diesem Gebiete vorzugsweise sachverständigen Pastor Lehmann in Eythra geeinigt.

Die Conferenzen für Innere Mission im Altsächsischen Churkreise und in Thüringen zählen Aussendung von Colporteuren zur Verbreitung christlicher Schriften zu ihren Aufgaben, haben aber augenblicklich aus Mangel an geeigneten Personen diese Thätigkeit eingehen lassen.

IV.

Agenturen für Volksbibliotheken.

Seitdem das Königliche Consistorium den Kreissynoden diese Angelegenheit der Volksbibliotheken zur Besprechung empfohlen hat, sind in den allermeisten Gemeinden derartige Büchersammlungen zur leihweisen Benutzung der Gemeindeglieder bestimmt, gegründet worden. In manchen Synoden befindet sich eine die einzelnen Gemeinden versorgende Centralstelle, beispielsweise Liebenwerda und Eckardsberga. Die Bibliotheken sind zumeist Eigenthum der betreffenden Kirchengemeinden. In die christliche Vereinsthätigkeit gehören sie nur insofern, als es sich als ein Bedürfniß erwies, Anstalten zur billigen Beschaffung der nöthigen Literatur zu besitzen. Solcher Agenturen für Volksliteratur besitzt unsere Provinz 2.

1. Der Provinzial-Ausschuß für Innere Mission cf. G. III, welcher ein großes Lager von den hierher gehörigen Verlagsartikeln der Buchhandlungen und Schriftenvereine hält und die Bücher nach dem Belieben des Bestellers oder nach der Höhe des zur Verfügung gestellten Betrages gebunden zu möglichst billigen Preisen zu Bibliotheken geordnet abgiebt. Er hat bereits 8700 Bände im Werthe von ca. 10,000 Mark versandt und giebt so eben ein neues 150 Nummern enthaltendes Verzeichniß der von ihm vorzugsweise empfohlenen Bücher heraus. Geschäftsführer ist Pastor Simon in Gr.-Ammensleben.
2. Die Thüringische Conferenz für Innere Mission cf. G. II 6 vermit-

telt durch ihr Mitglied, Buchhändler Andr. Perthes in Gotha, gleichfalls die Einrichtung von Volksbibliotheken. Sie hat 1877 ein neues sehr umfassendes Verzeichniß geeigneter Bücher herausgegeben und eine große Anzahl von Gemeinden mit Büchersammlungen versehen.

In ca. 50 Gemeinden bestehen im Anschluß an die Volksbibliothek Lesevereine, in denen zugleich christliche Blätter curfiren, auch wohl neu erscheinende geeignete Schriften angeschafft und gelesen werden.

V.

Vereine zur Herausgabe christlicher Blätter.

Als ein besonders wirksames Mittel zur Verbreitung christlicher Bildung und im Anschluß daran zur Aufklärung über Einrichtungen und Lehren der christlichen Kirche, Mittheilung wichtiger kirchlicher Ereignisse, Verständigung über kirchliche Zeit- und Streitfragen ist allenthalben die Herausgabe periodisch erscheinender christlicher Blätter erkannt. Eine Reihe der in Deutschland erscheinenden derartigen Zeitschriften und Zeitungen ist auch in der Provinz Sachsen mehr oder weniger verbreitet, das Stuttgarter Sonntagsblatt, der in Hamburg erscheinende Nachbar, das Volksblatt von Stutzer, die Fliegenden Blätter vom Rauhen Hause, der Kaiserswerther Armen- und Krankenfreund und andere. Es ist aber unzweifelhaft, daß derartige Blätter um so mehr im Volke Eingang finden, je mehr sie einen localen oder provinziellen Character tragen und die doch eben wieder in den einzelnen Theilen Deutschlands verschiedene Sprache des Volks reden. Das hat denn nun wieder zur Herausgabe provinzieller kirchlicher Blätter gedrängt. Abgesehen von einigen kleineren nur der einzelnen Gemeinde dienenden Blättern, z. B. des St. Ulrichs-Parochialblatts in Magdeburg, sind in der Provinz Sachsen durch Vereine, Conferenzen, Comités folgende Blätter begründet worden:

1. das Volksblatt für Stadt und Land zur Belehrung und Unterhaltung, 1845 von Tippelskirch begründet, dann von Phil. v. Nathusius, jetzt von seinem Sohn Pastor M. v. Nathusius herausgegeben, eine Wochenschrift;
2. Der getreue Eckard, herausgegeben vom Eckardshause zu Eckardsberga, jetzt redigirt vom Pastor Busch zu Kakerbeck, alljährlich 12 Nummern, seit 1849;
3. Das Correspondenzblatt des evangelischen Diaconissenhauses zu Halle, redigirt vom Anstaltsgeistlichen, Pastor Jordan, 6 Nummern im Jahr;
4. Der evangelische Anzeiger für Thüringen. Redacteur Pastor Schollmeyer in Altengottern, ein Wochenblatt, seit 1875;

5. Das kirchliche Wochenblatt für die Provinz Sachsen, herausgegeben von Pastor Begerich in Bühne und Pastor Blumner in Diesdorf, seit 1877.

VI.

Vereine zur Besprechung und Verständigung über kirchliche Fragen.

Diese Vereine sind erst in neuester Zeit, der älteste seit 1871 entstanden, wenigstens in der festen Form organisirter Vereine. Sie wollen ihren Mitgliedern Gelegenheit geben, Fragen und Wünsche, Bedenken und Rathschläge in Betreff des kirchlichen und Gemeindelebens, des Gottesdienstes und Cultus ꝛc. offen zu äußern, die Vertreter der Kirche, also Pastor und Aeltesten aber in den Stand setzen, solche Fragen und Bedenken zu beantworten, Mißverständnisse zu beseitigen und dadurch zunehmender Entfremdung vorzubeugen, resp. die schon der Kirche Entfremdeten wieder zu gewinnen. Sie wollen vermitteln zwischen kirchlichem Amt und kirchlicher Gemeinde, das Interesse des ersteren an allen möglichen die Gemeinde bewegenden und nicht auf die Kanzel gehörenden Angelegenheiten bezeugen und wiederum in der Gemeinde für die so oft mißverstandenen Aeußerungen des kirchlichen Lebens Verständniß erwecken. Es haben sich diese Vereine, die sich auf dem Lande in der loseren Form von Hausväterversammlungen, in den Städten als wirkliche Gemeindevereine, in Synoden oder noch größeren Bezirken als Wanderversammlungen oder Conferenzen constituirt haben, bereits an einer größeren Anzahl von Orten der Provinz bewährt.

Ueber Hausväterversammlungen*), die monatlich, oder alle 14 Tage, in der Regel jedoch nur des Winters unter Leitung des Pastors zusammentreten, liegen Berichte vor aus 13 Gemeinden, nämlich: Klinke, Trebnitz, Großthiemig, Zweimen, Emselohe, Dabergast, Gr.-Ballerstedt, Krosigk, Altmersleben, Kakerbeck, Arzberg, Triestewitz, Klosterhäseler. Aus einer Landgemeinde berichtet der Pastor, daß seine ganze Stellung zur Gemeinde nach langjähriger Wirksamkeit eine ganz andere geworden sei, seitdem er diese Hausväterversammlung eingeführt habe. Sie dienen zugleich als Mittel zur Belehrung über Politik, Mission, Statistik ꝛc.

Kirchliche Männervereine, die im Wesen von den vorigen nicht verschieden, nur etwas straffer organisirt sind, bestehen in Erfurt, Sudenburg, Niederndodeleben, Merseburg, Suhl, Quedlinburg. Sie tragen insgesammt einen parochialen Character, halten gelegentlich oder periodisch zur Pflege einer wahrhaft edlen Geselligkeit Versammlungen

*) Anlage 12.

mit den Familiengliedern, veranstalten im Sommer auch wohl Ausflüge und üben danach und dadurch erfahrungsmäßig auf Kirchenbesuch, kirchliche Ordnung und Zucht, Sonntagsheiligung ꝛc. einen bedeutungsvollen Einfluß. Der älteste dieser Vereine ist:

Der Regler=Kirchenverein zu Erfurt, vom Pastor Bärwinkel 1872 begründet. Er zählt 180 Mitglieder und versammelt sich in der Regel wöchentlich. Er feierte am 21. Januar 1878 sein 6. Stiftungsfest. Dabei konnte berichtet werden, daß der Besuch des Gottesdienstes, die Theilnahme am heiligen Abendmahl sich stetig in der Gemeinde hebt. Der mit dem Verein in Verbindung stehende Gesangverein trägt ebensosehr zur Verschönung des Vereinslebens, wie des Gottesdienstes bei*).

Conferenzen (Wanderversammlungen) für größere Bezirke, aber mit gleichem Zweck und in ähnlicher Form finden im oberen Unstrutthal unter Leitung des Pastor Schollmeyer in Altengottern, für die Synoden Freiburg, Eckardsberga, Naumburg unter Vorsitz des Pastor Hohbohm in Klosterhäseler und unter Leitung des Pastor Dr. Danneil für eine Anzahl Gemeinden der Ephoren Barleben, Wanzleben und Eilsleben (Bahnhofsversammlung zu Niederndodeleben)**) statt. In einer andern Form, als wandernde Conferenzen, abwechselnd in den einzelnen Gemeinden der Synode, finden diese Versammlungen unter Leitung des Oberpfarrer Faber in der Synode Mansfeld statt.

VII.

Wandermissionsfeste.

Dieselben schließen sich an die vorhergenannten Bestrebungen unmittelbar an. Sie unterscheiden sich von ihnen nur in der Form. Sie wollen nicht durch Besprechungen, Discussionen, sondern durch belehrende, ermunternde Ansprachen, Zeugnisse aus der eignen christlichen Erfahrung, Mittheilungen aus der Geschichte des Reiches Gottes für die Lehren und das Leben der Kirche erwerben. Sie bestehen in Versammlungen, in denen im Anschluß an einen Gottesdienst, der die Arbeit der Heidenmission und der Innern Mission als ein Gebot des Herrn behandelt, freie Ansprachen anwesender Geistlicher und Nichtgeistlicher gehalten werden. Sie heißen Wandermissionsfeste, weil sie in einem größeren Bezirk bald in dieser, bald in jener Gemeinde nach Bestimmung des Vorstandes gehalten werden. Sie sind also nicht zu verwechseln mit den wandernden Jahresfesten eines Missionsvereins. Charakteristisch für sie ist hinsichtlich des Inhalts das Interesse für die Innere Mission, hinsichtlich der Form die freie Ansprache, namentlich

---

*) Anlage 43.

**) Anlage 44.

auch von Nichtgeistlichen. Derartige Wandermissionsfeste finden in der Synode Barleben und im Gebiete der Wittenberger Conferenz für Innere Mission statt.

In gewisser Beziehung gehören auch hierher die Volksmissionsfeste, wie sie alljährlich oder in Perioden von mehreren Jahren auf dem Huy bei Halberstadt, in Gernrode, auf dem Felsenberg bei Dahlenwarsleben, in Ilsenburg, in Elbenau, auf der Finne, im oberen Unstrutthale ꝛc. gehalten werden.

F. Genossenschaften von Arbeitern und Arbeiterinnen der Innern Mission.

Wir haben in diesem Abschnitt nicht blos von den in der Provinz Sachsen befindlichen Mutterhäusern in Neinstedt, Halle und Halberstadt, sondern auch von denjenigen Genossenschaften zu reden, deren Mittelpunkt zwar außerhalb unserer Provinz sich befindet, deren Mitglieder aber in ihr arbeiten. Viele der Anstalten, in denen sie arbeiten, gehören gar nicht oder nur bedingungsweise zur christlichen Vereinsthätigkeit, sind Staats-, städtische ꝛc. Anstalten. Demungeachtet aber sind die in ihnen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen Organe der christlichen freien oder Vereinsthätigkeit sowohl rücksichtlich des Mutterhauses, das sie entsendet, als der Genossenschaft, welcher sie angehören, und der Grundsätze und Bedingungen, unter denen sie arbeiten.

Die Arbeiter und Arbeiterinnen der Innern Mission, von denen wir hier handeln, sind für ihren Beruf in einer dazu bestimmten und eingerichteten Anstalt vorgebildet und geübt worden. Sie unterscheiden sich also von anderen in gleicher Lebensstellung befindlichen Personen, Aufsehern, Hausvätern, Krankenpflegerinnen zunächst durch die Art ihrer theoretischen und practischen Vorbildung. Sie besitzen die Kenntnisse, die zur Ausbildung ihres Berufs nöthig, oder doch sehr wünschenswerth sind, arbeiten auf Grund der Erfahrungen, die Andere vor ihnen gemacht haben und sind mit den ihnen gestellten Aufgaben und dem Umfang der Verpflichtungen, die sie ihnen auferlegten, im Voraus bekannt.

Die Bildungsanstalt, die sie entsandt hat, ist aber zugleich ihr Mutterhaus, dem sie noch angehören und bleibend angehören wollen. Sie arbeiten in einer im Mutterhause repräsentirten Genossenschaft, die nicht blos Berufs- sondern Glaubens- und Lebensgemeinschaft ist und ihnen unter den Schwierigkeiten und Versuchungen ihres Lebens Halt, in Zeiten der Noth Trost, Rath und Beistand, bei Arbeitsunfähigkeit wohl auch ein Asyl, eine Ruhestätte gewährt.

Am meisten aber charakterisiren die Arbeiter und Arbeiterinnen der Innern Mission die Bedingungen, unter denen, die Grundsätze, nach

denen sie arbeiten. Die Liebe Christi soll sie zur Arbeit drängen und in der Arbeit leiten und bewegen, kein äußerer Vortheil, kein Wunsch, äußere Vortheile zu erlangen. Ein Arbeiter der Innern Mission als Herbergsvater läßt sich nicht auf Pachtcontract oder auf Tantième anstellen. Eine Diaconissin als Krankenpflegerin fordert keinen Gehalt, nimmt kein Geschenk.

Das wird zur Charakterisirung der Arbeiter und Arbeiterinnen der Innern Mission hier genügen. Ihre Zahl beläuft sich in der Provinz Sachsen nach der nachfolgenden Uebersicht (einschließlich der in den Mutterhäusern noch befindlichen) auf 170 (35 Brüder, 97 Diaconissen, 38 Kleinkinderlehrerinnen).

I.

Männliche Genossenschaften.

1. Die Brüderanstalt Lindenhof zu Neinstedt*); im Jahre 1850 am 1. October in Verbindung mit der dortigen Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben von Philipp von Nathusius begründet. Die Anstalt wird geleitet durch einen Verwaltungsrath und einen Hausvorstand. Den letzteren bilden der Vorsteher, jetzt Pastor M. von Nathusius und der Inspector, jetzt Pastor Kobelt. Der Vorsteher hat die Vermögensverwaltung und Vertretung der Anstalt nach Außen, der Inspector die eigentliche Leitung derselben. Zur Unterstützung des Letzteren ist ein Candidat als Oberhelfer thätig. Die Brüder im Hause sind zu einem Convict verbunden, und werden für ihren späteren Beruf durch einen, theils ihre Schulbildung ergänzenden, theils in die Aufgaben der Innern Mission und ihr tieferes geistliches Verständniß einführenden Unterricht, theils durch die Arbeiten im Hause, im Haushalt, in den Werkstätten und vor allen Dingen in der Rettungsanstalt vorgebildet. Die älteren unter ihnen gehören als Familienbrüder den 5 sogenannten Knabenfamilien an. Bis zur Ausgabe des letzten Berichtes betrug die Summe aller in der Brüderanstalt Eingetretenen 164. Mehr als die Hälfte von ihnen zeigte sich den ihnen gestellten Aufgaben nicht gewachsen und schied vor der Entlassung wieder aus. Die Zahl der ausgesandten Brüder beträgt 53. Nach dem vorletzten Berichte waren von 58 Brüdern 17 Hausväter an Rettungshäusern, 5 an Waisenhäusern, 6 an Blindenanstalten, 3 an Herbergen, 9 in Gehülfenstellungen, je 1 in der Krankenpflege

*) Anlage 45.

und in der Stadtmission, 2 in sonstigen Stellungen, 14 im Hause beschäftigt. Die Ausbildung im Brüderhause geschieht völlig unentgeltlich. Mit der Brüderanstalt verbunden sind 3 Stiftungen für dieselbe, die Marienstiftung (ca. 10000 Mark), ein Reserve- und Baufonds, die Brüderhilfskasse, eine Wittwen- und Waisenanstalt, und die Philippsstiftung (ca. 46000 Mark) zur Unterstützung hülfsbedürftiger Brüder. Die von den Brüdern in der Provinz Sachsen bedienten Anstalten waren 1876:

a. die Rettungshäuser zu Königsborn, Althaldensleben, Langensalza, Thürungen, Hillersleben, Stendal,
b. das Krankenhaus zu Mansfeld,
c. die Blindenanstalten zu Neinstedt (2), Detzel, Thale,
d. Die Waisenhäuser zu Oschersleben, Langendorf (2).

2. Die Brüderanstalt des Rauhen Hauses zu Horn bei Hamburg und das Johannisstift zu Berlin. Von denselben gilt im Wesentlichen das über diese christlichen Genossenschaften überhaupt und über den Lindenhof speciell Gesagte. Die Anzahl der beiden genannten Anstalten angehörenden, eine Genossenschaft bildenden Brüder beläuft sich auf nahe an 500. In der Provinz Sachsen arbeiten Brüder des Rauhen Hauses in folgenden Anstalten:

a. im städtischen Krankenhause zu Torgau und Wernigerode,
b. in den Herbergen zur Heimath zu Naumburg, Erfurt, Zeitz, Magdeburg,
c. im Rettungshause zu Gefell.

II.

Weibliche Genossenschaften.

1. Das Diakonissenhaus zu Halle*), begründet 1857 durch Frau Räthin Tholuck, seit 1868 im Besitz eines großen schönen Anstaltsgebäudes, zählte nach den letzten bis Juli 1878 reichenden Berichten 30 Diakonissen und 20 Probeschwestern. 140 evangelische Jungfrauen und Wittwen sind in den 20 Jahren seines Bestehens durch das Haus gegangen. Die Leitung des Hauses liegt in der Hand eines Vorstandes (Vorsitzender jetzt Professor Beyschlag), des Hausgeistlichen (Pastor Jordan) und der Oberin (Schwester M. Riebes). Die Ausbildung der eintretenden Jungfrauen für den Diakonissenberuf geschieht theils durch Fortführung des Schulunter-

*) Anlage 46 und 47.

richtes, theils durch theoretische und practische Einführung in die Arbeit nach ihrer inneren und ihrer technischen Seite. Die erforderliche Anleitung und Unterweisung dazu geschieht durch den Anstaltsarzt, den Anstaltsgeistlichen, die Oberin, die älteren Schwestern. Zur Einführung in die Arbeit dient, abgesehen von dem großen Haushalt, das Krankenhaus, in welchem in den 20 Jahren des Bestehens 4201 Kranke verpflegt wurden. Der Mangel an Schwestern gestattete nur in 13 (von 100 Gesuchen) Fällen Aussendung in Privatpflege. Zwei Frauenvereine, zur Beschaffung von Wäsche rc. und zur Erhaltung von Freibetten arbeiten für die Anstalt. Außerhalb des Mutterhauses arbeiten die Schwestern augenblicklich auf 18 Stationen, und zwar in unserer Provinz:

a. in Krankenhäusern 8, nämlich 2 in Genthin, 2 in Barby, 2 in Halberstadt, und seit Kurzem 2 in Burg. Das Krankenhaus in Genthin gehört dem Johanniterorden, (vergl. D. I a.) die übrigen sind städtische Anstalten,
b. in Kinderkrankenpflege 7, nämlich 2 im Kinderhospital in Erfurt, 3 während des Sommers in der Kaiserin Augusta-Kinderheilanstalt zu Bad Elmen (vergl. D. I b.), 2 in der chirurgischen Universitätsklinik in Halle,
c. in Kleinkinderschulen 5, nämlich je 1 in Giebichenstein, Halle (Neumarkt), Langensalza und 2 in Erfurt,
d. in Gemeindepflege 7, nämlich 3 in Erfurt, 1 in Langensalza, 1 in Torgau, 2 in Naumburg,
e. in der Mägdebildungsanstalt zu Erfurt 3.

Die Arbeit im Mutterhause selbst geschieht durch 14 Schwestern. Von ihnen wurden 357 Kranke an 12179 Pflegetagen (davon 42 unentgeldlich) verpflegt. Die 140 Patienten erster Klasse, meist Operirte, erforderten sehr viele Pflege. Die Vermögenslage der Anstalt ist eine günstige. Das Anstaltsgrundstück mit den Gebäuden und dem Inventar hat einen Werth von rund 226000 Mark. Außerdem besitzt die Anstalt 4 mit 16200 Mark gestiftete Freibetten. Die auf dem Grundstück noch lastende Hypothekenschuld ist unbedeutend. Die Anstalt erforderte im letzten Jahre eine Ausgabe von 60859 Mark 45 Pf. Die Einnahme belief sich auf 63465 Mark 99 Pf. Hiervon sind 13068 Mark 13 Pf. Geschenke, Collecten, Jahresbeiträge, 7700 Mark Legate, 20580 Mark Ertrag der Krankenpflege, 5350 Mark Pensionen der auswärtigen Stationen rc. Zum Bau eines Siechenhauses wurde

der Anstalt ein 3 Morgen großes Grundstück und die Summe von 2700 Mark im letzten Jahre geschenkt.

2. Das Central-Diakonissenhaus Bethanien zu Berlin mit 181 Schwestern. Von den 27 auswärtigen Stationen desselben befinden sich in unserer Provinz 4, auf welchen 25 Schwestern arbeiten, nämlich:
   a. das Städtische Krankenhaus zu Staßfurt, mit 3 Schwestern,
   b. das Johanniterkrankenhaus zu Stendal, mit 2 Schwestern,
   c. das Städtische Krankenhaus zu Calbe, mit 2 Schwestern,
   d. die Diakonissenstation zu Magdeburg und der Neustadt, mit 15 Schwestern, die in 6 Gemeinden und in der ihrer Armen- und Krankenpflege dienenden Anstalt arbeiten. (vergl. D. III.)
   e. die Gemeindepflege zu Gr. Oschersleben, eben erst begründet mit 2 Schwestern.
3. Das Elisabethkrankenhaus zu Berlin und die mit demselben verbundene Genossenschaft mit 72 Schwestern, hat in der Provinz Sachsen zwei Stationen:
   a. in Quedlinburg, wo 2 (?) Schwestern in der Gemeindepflege und der damit in Verbindung stehenden Elisabethpflege stehen,
   b. in Merseburg, wo gleichfalls 2 Schwestern in der Gemeinde arbeiten,
   c. in Gardelegen, wo 2 Schwestern in der Gemeindepflege stehen.
4. Die Diakonissenanstalt zu Neu-Torney bei Stettin mit 90 Schwestern hat zwei Stationen in unserer Provinz:
   in Magdeburg, Mägdeanstalt, Marthashof und den mit derselben verbundenen Anstalten, (vergl. B. IV.) 8 Schwestern, und im Anschluß daran
   in Buckau, in der Gemeindepflege 2 Schwestern.
5. Die Diakonissenanstalt in Kaiserswerth mit 559 Schwestern, hat in unserer Provinz eine Station, das Krankenhaus zu Erfurt mit 7 Schwestern.
6. Die Anstalt für Kleinkinderlehrerinnen zu Halberstadt. Sie ist auf Veranlassung des Provinzial-Ausschusses für Innere Mission in Halberstadt begründet, am 1. April 1874 eröffnet, seit 3. April 1877 in einem eigenen großen Anstaltsgebäude und hat in den wenigen Jahren ihres Bestehens eine umfang-

*) Anlage 48.

reiche Thätigkeit entwickelt. Von 90 bis 1. Juli 1878 aufgenommenen Schwestern waren 5 ausgeschieden, 3 gestorben, 3 verheirathet, 6 wegen Krankheit ꝛc. beurlaubt, 62, unter ihnen 4 Geschwisterpaare, in ihrem Berufe auswärts thätig, die übrigen noch zu ihrer Ausbildung im Mutterhause. Die Jungfrauen, welche zur Aufnahme geeignet befunden worden, leben, lernen und arbeiten unter Leitung der Vorsteherin (Frau Kayser) mindestens 1 Jahr im Hause zusammen. Sie werden in allen zur weiblichen Bildung erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, insbesondere im Verständniß der eigentlichen Aufgabe ihres Berufs, mütterliche Pflegerinnen der Kinder zu sein, (vergl. A. I.) von der Anstalt befreundeten Geistlichen und Lehrern, insbesondere auch der Hausmutter unterwiesen und in der leiblichen und geistlichen Pflege der Kinder im Alter von 3—6 Jahren, in der Kunst, mit ihnen zu spielen, ihr geistiges Leben zu wecken, ihr Gemüth der Liebe des himmlischen Kinderfreundes aufzuschließen, geübt. Sie werden dann je nach ihren Wünschen, Anlagen und Leistungen, sofort in Kleinkinderschulen, oder vorläufig in Familien*) untergebracht, können aber zu dem Mutterhaus und unter einander in einer ähnlichen genossenschaftlichen Beziehung und Verbindung bleiben, wie das von den Diakonissen berichtet ist. Eine bestimmte Amts- oder Genossenschaftskleidung tragen sie nicht. Nach dem letzten Berichte des Mutterhauses arbeiten sie in der Provinz Sachsen in 19 Anstalten und 6 Familien, 1 als Oberin einer Blödenanstalt, 2 als Lehrerinnen. Der Ankauf des Anstaltsgebäudes hat 34000 Mark gekostet. 13500 Mark waren dafür theils durch Wohlthäter, theils durch den Provinziallandtag geschenkt. Die Hauscollecte deckte den ganzen fehlenden Betrag von 20500 Mark. Die Ausgaben der Anstalt beliefen sich im letzten Verwaltungsjahre auf 10,346 Mark, wovon 3865,57 Mark letzte Abzahlung auf die Bauschuld in Abzug zu bringen sind. Die Pensionen der Zöglinge, 4125 Mark, (240 Mark pro Jahr), decken ungefähr die Kosten der Haushaltung, 3872,93 Mark. Der Rest der Ausgaben wird durch freiwillige Beiträge, Schulgeld ꝛc. gedeckt.

G. Vereine zur Organisation der christlichen Vereinsthätigkeit.

Die Aufgabe dieser Vereine, die bald einen mehr localen Character haben, bald größere Bezirke in der Provinz oder die ganze Provinz

*) Anlage 49.

umspannen, besteht in der Zusammenfassung der Vereinsthätigkeit, der Ausgleichung zwischen Noth und Hülfe, der Vermittelung zwischen der freien und der amtlich kirchlichen Thätigkeit, der Vertretung der Aufgaben und der Wirksamkeit der Inneren Mission der Oeffentlichkeit gegenüber.

I.

Stadtvereine*).

1. Der Evangelische Verein zur Förderung gemeinnütziger Liebeswerke in Zeitz, am Ende des Jahres 1876 begründet, bezweckt, derartige Liebeswerke zur Abstellung socialer und sittlicher Nothstände ins Leben zu rufen oder zu fördern. Er veranstaltet nach seinem Statut zu diesem Zweck Versammlungen zur Aussprache und Verständigung, läßt geeignete Vorträge halten und sammelt Geldmittel, um damit Sonntagsheiligung, Armen- und Krankenpflege rc. zu betreiben.
2. Der Verein zu Seyda-Gadegast, 5. August 1877 begründet, bezweckt die Beförderung der Thätigkeiten der Inneren Mission in den beiden nahe zusammenliegenden Parochien. Er zählt 40 Mitglieder und wird vom Pastor Medem in Gadegast geleitet.
3. Der Verein für Innere Mission in Wittenberg seit 1848, nach dem Bericht vorzugsweise mit Organisation der Armenpflege in Wittenberg und zwar unter großem Erfolg beschäftigt, darum dort aufgeführt. (vergl. D. II.)

II.

Bezirksvereine.

1. Der Evangelische Verein für den Kreis Torgau, 1868 begründet, sucht das Interesse für Innere Mission durch öffentliche Vorträge anzuregen, pflegt und unterstützt die in dem Kreise vorhandenen Anstalten, insbesondere die Herberge, die Volksbibliotheken, die Kleinkinderschulen und vertritt die (vergl. Nr. 3) Bestrebungen der Conferenz im altsächsischen Kurkreise.
2. Der Verein für Innere Mission im Kreise Bitterfeld, geleitet vom Pastor Perchmann in Mühlbeck, verfolgt gleiche Zwecke. Beide Vereine (vgl. I. 2) sind Zweigvereine der
3. Conferenz für Innere Mission im Altsächsischen Kurkreise**). 1869 begründet, ist sie nach ihrem Statut eine

---

*) Anlage 50.

**) Anlage 51.

Vereinigung für die Zwecke der Innern Mission in dem oben schon mehrfach angedeuteten Sinne. Sie wird von einem Vorstande, dessen Vorsitzender jetzt Pastor Hofmann in Roitzsch ist, geleitet. Zweigvereine gleicher Tendenz zahlen 1/3 ihrer Einkünfte an die Conferenz und deputiren ein Mitglied zu den Sitzungen des den Vorstand ergänzenden weiteren Ausschusses. Die Thätigkeit der Conferenz bestand vornehmlich

a) in der Colportage seit 1869, augenblicklich eingegangen,
b) in der Einwirkung auf die Umgestaltung des Armenwesens nach dem Vorbild der im Kreise Delitzsch bestehenden Einrichtungen,
c) in fast alljährlich wiederholten Predigtreisen durch die Gemeinden des Conferenzgebietes. Dieselben haben die Pastoren Warneck, (Fischer und Rathmann vom Central-Ausschuß in Berlin), Zitzlaff, Delius, Perchmann, Flaischlen, Medem ausgeführt. Mit den auf diesen Reisen gehaltenen Predigten wurden freie Versammlungen, Besprechungen mit Vereinsvorständen, Berathungen im kleinen Kreise verbunden. 1871 wurden 8, 1873 und 1874 7, 1876 6 Orte besucht. Die Aufnahme der Reiseprediger und der Erfolg war überall den Wünschen entsprechend; (vgl. E. VII.),
d) in Besprechung vieler brennender Fragen auf den Generalversammlungen (Dienstboten, Entlassene, Sonntagsheiligung, Fortbildungsschulen 2c.).
e) in Unterstützung bedürftiger Anstalten im Conferenzgebiete,
f) in Herausgabe eines christlichen Wochenblattes (evangelischer Anzeiger), vom Diaconus Schleusner seit 1875 redigirt, nach zwei Jahren durch Arrangement mit dem kirchlichen Wochenblatt für die Provinz Sachsen (vgl. E. V. 5) mit demselben verschmolzen.

4. Bezirksverein für Innere Mission in der Synode Salza, Geschäftsführer Pastor Palmié in Trebra.
5. Evangelischer Verein für die Goldene Aue (Ephorie Stolberg-Stolberg, Stolberg-Roßla, Sangerhausen) seit 1877 mit circa 60 Mitgliedern.
6. Die Thüringische Conferenz für Innere Mission*) seit 1867, ein Organ der Gemeinschaft in der Arbeit am Bau des Reiches Gottes für die zu Thüringen gehörigen Sächsischen Herzogthümer und die betreffenden Theile der Provinz Sachsen.

---

*) Anlage 52.

Der geschäftsführende Vorstand, dessen Vorsitzender Regierungs-Rath Bieck in Erfurt ist, hält alljährlich an einem andern größeren Orte eine öffentliche Versammlung ab, tritt zur Vorbereitung derselben und zur Ausführung ihrer Beschlüsse nach Bedürfniß zu Sitzungen zusammen und erstattet durch eine Denkschrift seinen Freunden über die sich daran anschließenden Unternehmungen Bericht. Solche Unternehmungen werden in den Denkschriften, deren jetzt 10 erschienen sind, folgende vorzugsweise aufgeführt:

a) Mehrfach sind im Conferenzgebiete durch Reiseprediger des Central- und Provinzial-Ausschusses Predigtreisen veranstaltet worden, bei denen neben gelegentlichen Predigten besonders herrschende Local- oder allgemeine Nothstände ermittelt, Arbeiter und Arbeiterinnen zu ihrer Bekämpfung gesammelt, die Vorstände localer Vereine und Anstalten besucht, und zur Verbreitung des Interesses für die Aufgaben der Innern Mission Vorträge gehalten wurden.

b) Zur Herstellung und Verbreitung guter Volksschriften wurden mehrfach Preise ausgesetzt, ein großes Depot errichtet, Boten zum Verkauf von Büchern und Bildern entsandt.

c) Die Hausväter der Rettungshäuser wurden zu einer jährlichen Conferenz zur Besprechung ihrer besonderen Aufgaben eingeladen.

d) Den christlichen Herbergen und den Vereinen für entlassene Gefangene wurde besondere Aufmerksamkeit zugewandt und mehrere derartige Institute in das Leben gerufen.

e) Endlich wurde durch Besprechung der wichtigsten Fragen auf den Generalversammlungen und Vereinigung der Vertreter der Thüringischen Anstalten und Vereine zu wechselseitigem Austausch in erheblicher Weise die Arbeit der Innern Mission gefördert.

7. Der Verein für Innere Mission in der Altmark, in Stendal 1874 begründet, mit ähnlicher Tendenz wie die Nr. 3 und 6 geschilderten. Auch dieser Verein veranstaltet jährliche in der Regel in Stendal stattfindende Versammlungen. Seine Hauptaufgabe hat derselbe in der Errichtung eines Rettungshauses, des Borghardtsstifts in Stendal gefunden. Schriftführer ist Pastor Hermann in Stendal.

III.

Provinzial-Ausschuß für Innere Mission.

Der Provinzial-Ausschuß ist aus der außerordentlichen Provinzial-Synode des Jahres 1869 hervorgegangen. Es wurde ihm die Haupt-Aufgabe gestellt, die Bestrebungen der Innern Mission zu der Kirche und dem damals im Aufbau begriffenen synodalen Organismus in eine lebendige Beziehung zu bringen. Er will, heißt es in dem damals aufgestellten Statut, als ein einigender Mittelpunkt den in der Provinz vorhandenen Anstalten, Vereinen, Freunden der Innern Mission dienen, die von ihnen gemachten Erfahrungen sammeln, die in der Provinz brennenden Fragen und Nothstände am geeigneten Orte und in der geeigneten Weise zur Sprache bringen und die nöthigen Arbeitskräfte und Hülfsmittel in der Provinz erwecken und flüssig machen. Diese Aufgabe sucht der Provinzial-Ausschuß zunächst

a) durch seine General-Versammlungen, die früher stets in Halle stattfanden, zu erfüllen. Ueber die dort verhandelten Gegenstände berichtet der vierte Bericht eingehend. Doch nöthigte ihn

b) die Größe der Aufgabe und der Umfang seines Arbeitsgebietes bald einen besondern Geistlichen für seine Zwecke anzustellen. Die beiden Geistlichen des Ausschusses haben, und zwar Pastor Schrader von 1870—1871, Pastor Simon von 1872—1874, durch fünf größere Reisen, viele Vorträge und Predigten, eine ausgedehnte Correspondenz und allerlei literarische und andere Thätigkeit in der oben angedeuteten Weise zu dienen gesucht.

c) Daran schließen sich allerlei specielle Unternehmungen: die Einrichtung pastoraler Fürsorge sind die französischen Glaubensgenossen, die hier in der Gefangenschaft waren, die Begründung der Halberstädter Anstalt für Kleinkinderlehrerinnen, die Herausgabe von Denkschriften über die Arbeiterfrage, die Kleinkinderschule, die Aufgaben der Innern Mission in der Provinz Sachsen, die Herstellung einer Agentur für die Volksbibliotheken (cfr. E. IV. 1) die Veranstaltung von Vorträgen über Innere Mission in Magdeburg, die Aussendung von Reisepredigern in der Provinz im Interesse des Diaconissenwesens, der Gefangenenfürsorge &c.

d) Als die Provinzial-Synode des Jahres 1875 das dem Ausschuß gegebene Mandat erneuerte, hielt sich derselbe für verpflichtet, seiner ursprünglichen Hauptaufgabe, der Herstellung inniger Beziehungen zwischen der freien Thätigkeit und den kirchlichen Organen vor allen Dingen näher zu treten. Er

richtete deshalb an sämmtliche Synoden der Provinz die Bitte, besondere Vertreter der Innern Mission für den Zweck derselben zu bestellen. Das Königliche Consistorium empfahl allen Kreissynoden diesen Vorschlag. Allmählich sind in allen 91 Synoden bis auf 3 solche Agenten erwählt. Der Verkehr mit denselben bildet nunmehr eins der Hauptgeschäfte des Provinzialausschusses. Abgesehen von einer sehr umfangreichen Correspondenz wird derselbe durch besondere Versammlungen, deren bis jetzt 3, im October 1876, im Januar 1877, im September 1877, stattgefunden haben, gepflegt. Die letzte der 3 genannten war von den Vertretern von 42 Synoden besucht. Der Verkehr mit den Synodalvertretern führte

e) zur Begründung einer Fachbibliothek der Innern Mission und der Herausgabe eines sachlich geordneten Katalogs, des ersten, der zum Druck gekommen ist. Die Benutzung dieser Bibliothek ist eine unentgeltliche. Endlich gelang es

f) mit den oben genannten beiden großen Bezirksvereinen in Thüringen und im ehemaligen Kursachsen eine vollständige Verständigung und Arbeitstheilung herbeizuführen, in Folge deren nur der Provinzial-Ausschuß in der Provinz für Zwecke der Innern Mission sammelt. Zwei Drittel des Ertrages im Gebiete jener Conferenzen werden den Vorständen derselben zur Verfügung gestellt. Ein ähnliches Theilungsverfahren ist in Bezug auf die kleineren Verbände zu gemeinsamer Arbeit der Innern Mission in den Synoden in's Auge gefaßt. Alljährlich ein- oder zweimal nehmen Vertreter der Thüringischen und Kursächsischen Conferenz an den Sitzungen des Ausschusses Antheil. Der Herr Oberpräsident hat zunächst auf 5 Jahre eine Hauscollecte für Innere Mission dem Provinzial-Ausschuß genehmigt.

g) Die Verbindung mit dem Central-Ausschuß in Berlin hat der Provinzial-Ausschuß stets treulich gepflegt. Zur Belebung dieser Verbindung und Erweiterung wie Vertiefung der christlichen Vereinsthätigkeit in der Provinz wird hoffentlich der für die Zeit vom 10.—12. September d. Js. in's Auge gefaßte Congreß für Innere Mission in Magdeburg wesentlich beitragen.

Statuten,

Aufnahmebedingungen, Hausordnungen &c.

christlicher Vereine und Anstalten.

(Anlagen zu dem Bericht über die christliche Vereinsthätigkeit in der Provinz Sachsen).



A.

Vereine zur Pflege erziehungsbedürftiger Kinder.

Anlage 1.

Geschäftsordnung der Krippe für kleine Kinder zu Nürnberg.

1) Zweck der Anstalt. Die Krippe, — so genannt von dem hl. Orte, wo das neugeborene Gotteskind JEsus zuerst hingelegt wurde, — ist eine Anstalt des hiesigen „Hilfsvereins für weibl. Diaconie," in welcher gesunde kleine Kinder gewartet und verpflegt werden, deren Mütter durch Krankheit, durch Arbeit außer dem Hause oder durch andere Umstände gehindert sind, diese Warte und Pflege selbst auszuüben.

2) Aufnahme der Pfleglinge. a. Die Erlaubniß zur Aufnahme eines Kindes wird von Seiten des Vorstandes schriftlich gegeben oder unter Umständen verweigert. Im ersteren Falle wird das Kind zum Hausarzt gebracht, von demselben untersucht und über diese Untersuchung ein Protokoll aufgenommen. Hat der Arzt gegen die Aufnahme nichts einzuwenden, so unterzeichnet er die vom Vorstande ertheilte Aufnahmsbewilligung. Ohne solche schriftliche Erlaubniß, in welcher auch der Name und Geburtstag des Kindes, sowie die Wohnung und Beschäftigung der Mütter angegeben sein muß, darf kein Kind in die Krippe aufgenommen werden.

Bem. Alle Kinder unterliegen nach 14tägigem Wegbleiben aus der Krippe denselben Modalitäten der Aufnahme.

b. Während der Wintermonate (November bis April incl.) dürfen Kinder unter 4 Wochen nur bei Tag nicht aufgenommen werden, weil das Bringen und Abholen in den kalten Morgen- und Abendstunden ihrer Gesundheit erfahrungsgemäß nachtheilig ist*).

c. Die ehelichen und die hier heimathsberechtigten Kinder sollen vor den unehelichen und auswärtigen bei der Aufnahme berücksichtigt werden, weil die Krippe, wenn auch nicht ausschließlich, doch vorzugsweise den verheiratheten und hiesigen Müttern dienen will. — Aus Gründen der Sittlichkeit darf ein zweites uneheliches Kind einer und derselben Mutter nicht aufgenommen werden**).

Bem. Von dieser Bestimmung sind jedoch diejenigen Kinder ausgenommen, welche der Anstalt von Behörden übergeben werden.

---

*) Andere Anstalten sehen von dieser Bestimmung ab.

**) In Beziehung auf die Aufnahme unehelicher Kinder sind die Ansichten getheilt. Die Anstalten in Nürnberg, Stuttgart 2c. nehmen sie auf, die in Dresden 2c. schließen sie aus.

d. Unter den jetzigen Verhältnissen können und dürfen bei Tag nicht mehr als 15 Kinder aufgenommen werden, darunter 5 Wickelkinder, bei Tag und Nacht aber nicht mehr als 8 Kinder, darunter 2 Wickelkinder.

e. Kranken oder sehr schwächlichen Kindern ist die Aufnahme unbedingt zu verweigern, da sie die Kräfte der dienenden Schwestern zum Nachtheil der gesunden Kinder zu sehr in Anspruch nehmen.

3) Pflege der Kinder. a. Für die dienenden Schwestern sind, was die leibliche und geistliche Verpflegung der Kleinen anlangt, ihre mit dem Diaconissenhause in Neuendettelsau vereinbarten Instructionen maßgebend.

b. Der Hilfsverein sorgt nach Anordnung des Hausarztes für die leibliche Verpflegung der Kinder durch Diaconissen oder Probeschwestern, und beschafft die nothwendigen Nahrungsmittel, Kleider, Wäsche und Bettchen derselben auf seine Kosten.

c. Für die Verpflegung der Kleinen wird von der Anstalt ein mäßiges Kostgeld gefordert. Dasselbe beträgt für die Pflege eines ehelichen Kindes nur bei Tag 25 Pf. täglich, für die Pflege bei Tag und Nacht aber 2 Mark 60 Pf. wöchentlich; für uneheliche Kinder sind im ersteren Falle 30 Pf. täglich, im letzteren 3 Mark wöchentlich zu entrichten. — Mit diesen Ansätzen ist jedoch immer nur der geringste Betrag angegeben, und dem Ermessen sowohl der Vorsteherin als auch des Vorstandes bleibt es überlassen, ein höheres Kostgeld zu fordern.

d. Sind die Verhältnisse einer Mutter, welche ihr Kind der Krippe anvertrauen will, der Vorstandschaft nicht genugsam bekannt, so hat dieselbe einen zuverlässigen Bürgen zu stellen.

e. Das Kostgeld muß entweder täglich entrichtet, oder wenn das Kind bei Tag und Nacht verpflegt wird, wenigstens für eine Woche vorausbezahlt werden, und zwar an die Oberschwester der Krippe, die dasselbe sofort nach Empfang in ihr Haushaltungsbuch einzutragen und am Schluß eines jeden Monats dem Kassier des Hilfsvereins zu verrechnen hat.

f. An Sonntagen wird kein Kind zur Pflege nur bei Tage angenommen.

4) Entlassung der Pfleglinge. a. Erkrankt ein Kind so, daß es Arznei bedarf, oder daß dadurch die Verpflegung der anderen Kinder beeinträchtigt wird, so hat es der Hausarzt aus eigenem Ermessen oder auf Antrag der Vorstandschaft aus der Krippe zu entlassen.*)

b. Ebenso hat die Vorstandschaft solche Pfleglinge zu entlassen, deren Mütter mit dem Kostgeld länger als einen Monat im Rückstande sind.

c. Beim Austritt aus der Anstalt empfangen die Kinder die bei ihrer Aufnahme mitgebrachten Kleidungsstücke zurück; diejenigen aber, für welche beim Eintritt ein Ausstattungsgeld von 30 Mark entrichtet ist, einen vollständigen Anzug.

---

*) Nach einem Nachtrage findet ein Krippenkind, daß im Krankheitsfall zu Hause nicht die nöthige Pflege hat, in dem mit der Anstalt verbundenem Kinderspital Aufnahme.

Anlage 2.

Ein Tag in einer christlichen Kleinkinderschule.

Bericht eines Elementarlehrers. (v. Bissing. Was noth thut oder die Kleinkinderschule. S. 3—9.)

Vor drei Jahren zur Einweihungsfeier eingeladen, war es das erste Mal, daß ich eine Kleinkinderschule sah und ich muß offen gestehen, daß damals mancherlei Vorurtheile in mir rege waren. Es drängte sich mir unwillkürlich der Gedanke auf: „Was soll dieses Vorgreifen in das bereits bestehende Schulwesen und das Frühreifenlassen der Kinder? Das kann zu nichts Gutem führen und es ist ja bis jetzt ohne dies Alles gegangen; auch werden Kinder und Eltern sich dagegen sträuben und die Sache wird wohl nur von kurzer Dauer sein und bald spurlos vorübergehen."

Es wurde jedoch ein gut Theil anders, als ich und wohl noch viele Andere gedacht hatten und ich erfuhr das als Lehrer an der Elementarschule zumeist, denn die später aus der Kleinkinderschule mir zugeführten Kinder fand ich keineswegs zu einer verfrühten Reife gebracht, oder geistig verfahren, hingegen geistig und leiblich gepflegt, gestärkt und gut vorbereitet für den beginnenden Schulunterricht, wie gut bestellten Acker zur Saat. Sie waren sittlich und religiös viel entwickelter, als es die Kinder zu sein pflegten, die ich vordem gewissermaßen als Wildlinge erhielt. Ebenso sah ich bald, daß die Eltern ihre Kinder bereitwillig in die neue Anstalt sandten und dadurch ihnen selbst mancherlei Nutzen erwuchs.

Durch dies Alles bin ich denn ein warmer Freund dieser wichtigen Sache und zu dem ganz natürlichen Wunsche gebracht worden, daß die Kleinkinderschule eine allgemeine Verbreitung erfahren möge! Zu diesem Zwecke habe ich aus Veranlassung des letzten Jahresfestes der B......'schen Kleinkinderschule den nachfolgenden Bericht entworfen, den ich als einen völlig glaubwürdigen bezeichnen kann, weil ich darin nur selbst Erlebtes und selbst Gesehenes anführe.

In der Frühstunde sehen wir aus den verschiedenen Theilen des Dorfes die kleinen Kinderchen mit einem Brotkörbchen am Arme zu Fuß oder bei unfreundlichem Wetter von ihren Müttern oder älteren Geschwistern getragen oder gefahren, ihrem freundlichen Schulhäuschen zueilen und dort in eine helle gemüthliche, mit Bildern, Kränzchen, Sprüchen, Spiel- und Lehrsachen ausgestattete Stube eintreten. Hier werden sie von der freundlichen Tante mit mütterlicher Herzlichkeit empfangen und nach abgestattetem Gruße und abgegebenem Morgenbrod mit der sauberen Schulschürze bekleidet, während die Tante sich bei den, die Kinder begleitenden Eltern nach deren Gesundheit und Verhalten erkundigt, gleichzeitig die Reinlichkeit an den Kindern sorgsam mustert und nöthigen Falls derselben tadelnd nachhilft. Zunächst bemerken wir, wie die Tante die Ankömmlinge sorgsam vor Zerstreuung und Aufregung behütet und sie deshalb auch nicht in's Freie läßt, damit sie den das Tageswerk beginnenden Religionsunterricht geistig frisch und gesammelt empfangen können. Zu diesem Behufe vertheilt sie Beschäftigungsspiele, wie Baukästchen oder Legehölzer zum freien Gebrauch und gestattet ein leises Geplauder. Zuweilen auch läßt sie die Kinder ihre Plätze still einnehmen und sich von ihnen ihre kleinen Erlebnisse erzählen, und thut durch diese harmlose Unterhaltung, Ruhe er-

langend, schätzenswerthe Einblicke in die Seele und Verhältnisse der Kinder. Sobald alle Kinder beisammen sind, erschallt die Klingel und rasch treten rechts die Knaben, links die Mädchen vor die Bänke und erheben mit gefaltenen Händchen ihre freundlichen Stimmen zu einem lieblichen Morgenliede und kindlichem Gebete. Alsdann sich niedersetzend, heften sie aufmerksam ihre Augen auf die geliebte Tante, die eine leicht verständliche biblische Geschichte mit Vorzeigung eines darauf bezüglichen Bildes aus der Kaiserswerther Bilderbibel in einfach kindlicher Weise erzählt, hierauf einen dazu passenden Bibelspruch vorsagt, und ihn zur Belehrung über die Grundwahrheiten des Christenthums auf eine den Kindern leicht faßliche Weise erklärt, denselben zum Auswendiglernen nachsagen und den Gesang eines Liederverses nachfolgen läßt.

Deutlich ist in den Augen und Mienen der Kinder zu lesen, daß durch diese liebliche Andachtsübung ihre Herzen mit Liebe zum Herrn und Heilande erfüllt worden sind. — Zu erfrischendem Wechsel erhebt sich nun rasch auf ein gegebenes Zeichen die kleine Schaar und erlustigt sich an exerciermäßigen Körperbewegungen oder am Marschiren mit Marschliedern nach den rhythmischen Schlägen des Schallholzes*). Darauf werden Schiefertafeln vertheilt und die Kleinen schreiben und zeichnen nach Herzenslust Striche und Formen, frei oder nach der auf der großen Holztafel ihnen aufgezeichneten Vorschrift. Da schlägt die Glocke „Zehn", rasch läßt die Tante den mitgebrachten Mundvorrath durch einige der größeren Kinder vertheilen und nachdem die Kinder das Verslein eines Tischliedes gesungen und ein kurzes Dankgebet gesprochen haben, verzehren sie denselben mit kindlicher Lust, wobei wir mit Freuden bemerken, wie einigen armen Kindern, die nichts in ihren Körbchen liegen hatten, nicht nur von der Tante, sondern auch von den Kindern, die ein recht großes Stück mitgebracht, ein Theil davon freudigst dargereicht wird.

Da die Witterung schön ist, strömt nun das Völkchen jubelnd in's Freie zum schattigen Spielplatze. Hier umlagern Einige den großen Sandhaufen und bauen darauf eine Welt im Kleinen, Andere treten zu munterem Kreisspiel, wie Hase und Jäger, oder Katze und Maus und zu Laufspielen, Wettrennen rc. zusammen und vergnügen sich sichtlich. Darauf eilen Alle auf den Ruf der Tante nach dem nahen Blumengärtchen, zum emsigen Bejäten und Begießen ihrer eigenen Johannis-, Erdbeer- und Blumenbeetchen. Hier thun sie an der Hand der Lehrerin die ersten kindlichen Einblicke in das Leben und die Wunder der Natur. Freude und Frische strahlt aus aller Augen und fröhliche Stimmen werden laut. Mitunter hört man wohl auch Mißtöne des Zwistes und sieht Thränen der Unart, aber nicht oft und nicht viele. Eine kurze Erinnerung, Zurechtweisung oder eine kleine Strafe der dadurch betrübten Tante genügt, um die kleinen Uebelthäter rasch zur Versöhnung zu bewegen und zur Artigkeit zurückzuführen; denn sie sind ja noch leitsam und es ist daher erquicklich zu sehen, wie leicht die Tante als geliebte Spielgenossin — welche die Kinder bei ihrem Treiben fortwährend im Auge behält und sie einzeln oder vereint sich beschäftigen läßt, je nach dem Bedürfnisse bald mehr oder weniger

---

*) Das in den französischen Kleinkinderschulen allgemein übliche und empfehlenswerthe claquoir.

einschreitend, — fast nur mit freundlichen Winken und Worten ihre kleine Heerde vollkommen zu leiten im Stande ist.

Anders aber ist das Verfahren bei unfreundlicher Witterung. Da werden die Kinder im Schulraume stiller beschäftigt; theils mit Baukästchen, Holzstäbchen, Steinchen, oder Muscheln zu sinnigem Formenlegen, theils durch lebendige Belustigung mit Bällen, Schaukelpferden, Kreiseln, Kegel und Kugel oder mit Puppen und Wiegen, oder endlich mit den ernsten Schiefertafeln und Strohflechtrahmen, wobei die beobachtende Tante sich mit den einzelnen Kindern anregend und anleitend beschäftigt, auch zuweilen Allen eine hübsche Geschichte erzählt oder zur Abwechselung ein fröhliches Liedchen mit ihnen singt. Da erschallt die Mittagsglocke; rasch werden Gesicht und Hände gewaschen, darauf wird gemeinsam gebetet, gesungen und das Händchen der Tante zum Abschiedsgruße gereicht, nun eilt die kleine Schaar mit großem Appetite zum Mittagsbrote in's Elternhaus.

Nachmittags kehren die Kinder wie des Morgens in's Schulhaus zurück und nehmen dort rasch ihre Plätze ein, da die Tante ein besonders schönes Anschauungsbild auf die Staffelei gestellt hat, und ihnen nun dieses zu ihrem größten Ergötzen erklärt, oder auf gegebene Fragen die Erklärung als Denk- und Sprechübung von den Kindern selbst geben läßt. Darauf geht's wieder in's Freie zu den Schönheiten der Natur, aber diesmal gilt's einen Spaziergang in's Weite auf Wiese und Feld zum Blumensuchen und Kränze winden, oder zum Steinchen- und Schneckenhäuschen sammeln, wobei die Tante die Geistes- und Herzensbildung fördernde Anschauungsübung lieblich und erfolgreich fortsetzt an den lebendigen Herrlichkeiten der Naturgegenstände, den beredten Zeugnissen der Güte ihres himmlischen Schöpfers. Mit rothen Backen heimgekehrt, erhalten abwechselnd die Kinder zu ihrer Stärkung und zur Prüfung und Förderung der Reinlichkeit ein laues Wannenbad*) und darauf ihr Vesperbrod. Bei Regenwetter dagegen wird der Nachmittag ausgefüllt mit fröhlichem Gesange, Erzählung eines lieblichen Märchens oder einer hübschen Geschichte, oder auch mit Auswendiglernen eines Naturliedes oder einer Hey'schen Fabel, oder endlich mit Stubengymnastik und munteren Spielen.

Beim Schlage „Fünf" schließt der Tageslauf mit dem Abendgebetlein:

„Lieber Gott, wir gehen aus der Schule fort,
Ach bleib bei uns nach Deinem Wort
Mit Deiner Gnad' und Segen
Auf allen unsern Wegen." Amen!

Nach herzlichem Abschiede von der Tante kehren die Kinderchen mit leeren Körbchen am Arme, aber an Körper und Geist gestärkt, als lebendige Zeugnisse des Segens, den eine gute Kleinkinderschule spendet, fröhlichen und liebevollen Herzens zu den Ihrigen heim und erstatten kindlichen Bericht über die mancherlei Eindrücke und Erlebnisse ihres gut und froh vollbrachten Tages.

---

*) Das Baden gewährt der Tante einen Einblick in die meist sehr vernachlässigte Leibwäsche der Kinder und veranlaßt die Mütter, größere Sorgfalt darauf zu verwenden.

Anlage 3.

Tagesordnung für die Kleinkinderschule nach den Angaben von Herrn Director Ranke und Frau Kayser, Vorsteherin der Halberstädter Anstalt.

Ein Beschäftigungsplan muß für jede Kleinkinderschule aufgestellt und inne gehalten werden. Abweichungen von demselben werden freilich schon durch die Witterung leicht veranlaßt. Allgemeine Grundsätze lassen sich schwer dafür aufstellen. Den örtlichen Verhältnissen muß im weitesten Sinne des Wortes Rechnung getragen werden. Jedenfalls darf die Lehrerin, besonders bei zahlreichem Besuch der Anstalt, nicht über 8 bis 9 Stunden in der Schule sein und muß Mittags, unter allen Umständen eine freie Stunde haben. Geschieht dieses nicht, so werden die Lehrerinnen bald leidend. Die Vorstände sollten, im Interesse der Schule recht darauf sehen, daß diese Stunde so benutzt wird, wie es zur Schonung und Stärkung der Nerven nöthig ist. Wo die Verhältnisse eines Ortes eine Schulzeit von 12 Stunden erfordern, muß man der Lehrerin 2 freie Stunden gewähren. Ein Nachmittag muß in jeder Woche frei sein. Ein Stundenplan ist in jeder Schule durchaus nothwendig. Daß man aber denselben so strenge inne halten soll, wie dies bei größeren Kindern in einer Elementarschule nöthig ist, kann nicht verlangt werden. Das Wetter wird sehr oft eine Veränderung der Beschäftigung in den Stunden nöthig machen. Der größte Theil der Zeit gehört dem Spiel an, theils dem freien, theils aber den gemeinschaftlichen Kreis- und Bewegungsspielen. Darnach nehmen die Anschauungsübungen, Sprechübungen, Fröbel'sche Beschäftigungen namentlich im Winter viel Zeit in Anspruch. Der eigentliche Unterricht in einer Kleinkinderschule darf an einem Tage nie über 1½ Stunde Zeit im ganzen dauern, muß aber in 4 bis 5 verschiedenen Viertelstunden vertheilt werden. Daß während die größeren Kinder in der für sie geeigneten Weise beschäftigt sind, die kleinsten nicht unbeschäftigt bleiben dürfen, versteht sich von selbst. Sie sind sehr zufrieden gestellt, wenn sie in der Zeit zupfen dürfen. Auch eine Tafel und einen Griffel zum Malen kann man ihnen geben.

Es ist eine Zeit festzusetzen, bis zu welcher alle Kinder in der Schule sein müssen. Während sich die Kinder nach und nach versammeln, spielen die schon Anwesenden, sie bauen, malen u. s. w., oder spielen für sich in Gruppen, sie beschäftigen sich auf dem Sandhaufen u. s. w. Die Lehrerin soll bei diesen Spielen fast nur Aufsicht führen, da sie immer von den noch ankommenden Kindern in Anspruch genommen wird. Auch die Kinder sollen jetzt möglich ruhig spielen, damit sie nicht schon ganz ermüdet sind, wenn die geistige Beschäftigung beginnt.

Sind alle Kinder versammelt, so wird die Schule mit Gesang und Gebet begonnen. Darauf wird eine biblische Geschichte erzählt, an welche ein kurzer Bibelspruch angeschlossen wird. Nachdem dann noch einige Verse eines Liedes gesungen worden sind, werden Bewegungen gemacht, theils mit, theils ohne Gesang. (Der rechte Arm beweget sich u. s. w. Das ist die Mutter u. s. w. Auf! Setzen! Hände in die Höhe! Nieder! u. s. w.) es wird in der Schule marschirt. Dies Alles dauert höchstens ½ Stunde.

Darauf kann noch eine Anschauungsübung, oder das Lernen und Besprechen einer Fabel oder eines Gedichtes oder Liedes zum Singen folgen; etwa 15 bis 20 Minuten.

Dann wird das Frühstück ausgetheilt und genossen. Nach demselben spielen die Kinder, wo möglich auf dem Spielplatz, bis etwa $^3/_4$ Stunden vor dem Schlusse der Vormittagsschule.

Die Kinder werden gereinigt, sie gehen in die Schule, es wird ihnen eine Geschichte erzählt, an welche sich noch eine Unterhaltung über dieselbe anschließt. Die Schule wird mit Gesang und Gebet geschlossen.

Nachmittags versammeln sich die Kinder nach und nach und werden ähnlich wie am Morgen während dieser Zeit beschäftigt.

Darauf wird die Schule wieder mit Gesang und kurzem Gebet begonnen. Es wird etwas von dem, was am Vormittage dagewesen, wiederholt oder fortgesetzt; dann wird gebaut, gemalt, oder eine andere derartige Beschäftigung (Stäbchen-, Täfelchen-, Steinchenlegen, Verschränken, Flechten u. s. w.) vorgenommen, etwa $^3/_4$ Stunden.

Das Vesperbrod wird genossen; nach demselben spielen die Kinder, womöglich im Freien, theils für sich, theils gemeinschaftliche Spiele unter der Leitung der Lehrerin.

Etwa $^3/_4$ Stunden vor dem Schlusse der Schule werden die Kinder gereinigt und in die Schule geführt. Es wird ein Lied gesungen, eine Geschichte — wo möglich die am Vormittag gegebene — wird erzählt, oder es wird das am Vormittag Auswendiggelernte wiederholt. Die Schule wird mit Gesang und Gebet geschlossen.

Wo mit der Kleinkinderschule Beköstigung der Kinder zu Mittag verbunden ist, muß selbstverständlich darnach der Beschäftigungsplan ergänzt, Zeit und Gelegenheit zum Schlafen wenigstens den kleineren Kindern gegeben, vor allen Dingen aber Fürsorge getroffen werden, daß die Lehrerin ausruhen kann.

Anlage 4.

Auszug aus den Statuten der Kinder-Bewahr-Anstalt zu Eisleben.

§ 1. Die Anstalt nimmt Kinder — Knaben und Mädchen — solcher unbemittelten Eltern auf, welche durch ihre Erwerbsarbeit außer dem Hause oder durch anhaltende Krankheit behindert sind, für die Beaufsichtigung und Erziehung ihrer Kinder vor dem schulpflichtigen Alter Sorge zu tragen.

Die aufzunehmenden Kinder müssen:

a. vernehmlich sprechen und allein gehen können,

b. gehörig gewaschen und gekämmt, mit vollständiger und reinlicher Kleidung, auch mit einem Taschentuche versehen werden.

c. von Ausschlage, epileptischen Zufällen und von andern chronischen Krankheiten, laut eines beizubringenden Attestes, frei sein,

d. die Schutzblattern gehabt und einen Impfschein darüber vorzuzeigen haben.

§ 2. Die Anstalt übernimmt an den Wochentagen die leibliche Pflege und die geistige Vorbildung für die Schule. Jene wird erzielt durch Verabreichung von Nahrungsmitteln zur bestimmten Stunde durch Sorge für Reinlichkeit, durch passende Spiele und Körperübungen; diese dagegen durch faßlichen Vortrag von Erzählungen aus der biblischen Geschichte und aus dem Leben, durch Einübung kleiner Liederverse, Gebete und Kindergesänge, durch Anschauungsunterricht und durch Weckung und Belebung des religiösen Sinnes.

§ 3. Die Kinder werden am Morgen zur bestimmten Stunde in die Anstalt gebracht und am Abend wieder abgeholt. Jedes derselben ist mit soviel Brod zu versehen, als es des Tages über bedarf. Mittags verabreicht die Anstalt Suppe oder Gemüse. Für kleinere Kinder die am Tage noch des Schlafes bedürfen, stehen Ruhebetten bereit.

§ 5. Die Kosten der Anstalt werden gedeckt:

a. durch freiwillige monatliche Beiträge;

b. durch wöchentliche Beisteuer der Eltern für das Mittagsessen ihrer Kinder, die für jede Woche am Montage zwei Silbergroschen voraus für jedes Kind zu entrichten haben. Auch wenn das Kind einen oder mehrere Tage die Anstalt nicht besuchen sollte, ist diese zur Rückerstattung des Eingezahlten nicht verpflichtet. Dem Vorstande bleibt es jedoch anheimgegeben, aus triftigen Gründen in besondern Fällen das Kostgeld zu erlassen;

c. durch außerordentliche Gaben an die Anstalt, möge diese bestehen im Gelde, oder in Victualien oder in andern Gegenständen.

§ 10. Wiederholtes ungesittetes Benehmen von Seiten der Eltern gegen das Personal der Anstalt, oder gegen die Mitglieder des Vorstandes oder gegen die Wochen-Inspectorin, sowie grobe, wiederholte Unsittlichkeit eines Kindes würde die Entfernung des letzteren, sowie die Entfernung des Kindes der bezeichneten Eltern zur Folge haben.

Anlage 5.

Bedingungen für die Aufnahme von Kindern in die Kleinkinderschule (Dresden).

Die Bedingungen, unter denen Kinder in unsere Kleinkinderschule aufgenommen werden, sind folgende:

1) In die Kleinkinderschule werden nur gesunde Kinder von nicht unter 2 und nicht über 6 Jahren aufgenommen. Gesuche um Annahme sind bei der Vorsteherin der Kleinkinderschule anzubringen.

2) Die Kinder haben sich zur bestimmten Stunde und zwar im Sommerhalbjahre zwischen 7—9 Uhr, im Winter zwischen 7—9½ Uhr in der Schule einzufinden und müssen Abends im Sommer spätestens 7 Uhr, in den Wintermonaten dagegen um 6 Uhr abgeholt werden. Sonnabends wird zu Mittag die Schule geschlossen. Die Abholung der Kinder muß pünktlich geschehen.

3) Die Kinder müssen rein gewaschen, gekämmt und rein gekleidet zur Schule kommen oder gebracht werden. Unnöthig langes Verweilen

in der Kleinkinderschule von Seiten der die Kinder Ueberbringenden, muß vermieden werden.

4) Für jedes Kind ist ein wöchentlicher Beitrag von 50 Pfennigen zu zahlen. Die Zahlung geschieht im Voraus, allemal am Montage jeder neuen Woche.

5) Die Kinder müssen die Schule regelmäßig und fortdauernd, nicht blos zeitweilig besuchen Das Ausbleiben kranker Kinder ist anzuzeigen.

6) Versäumen Kinder länger als 6 Wochen die Schule, so müssen sie von neuem angemeldet werden.

7) Ostern, Weihnachten und Pfingsten sind 8—10 Tage Ferien; außerdem 14 Tage in den ersten Wochen des Monates August.

8) Kinder mit ansteckenden Krankheiten, als Krätze, Grindkopf und dergleichen, oder auch mit Keuchhusten, müssen, bis sie geheilt sind, aus der Schule zurückbleiben.

9) Es wird von den Eltern mit Zuversicht erwartet, daß sie der vorstehenden Lehrerin oder deren Gehilfinnen stets mit gebührender Achtung begegnen, die etwa nöthigen Erinnerungen und Beschwerden willig anhören und sich dem, was von ihnen zum besten ihrer Kinder oder zur Handhabung der nöthigen Ordnung gefordert wird, ohne Widerrede fügen.

10) Da in der Kleinkinderschule die Kinber zu Gottesfurcht, Gehorsam, Ordnung, Reinlichkeit ꝛc. und überhaupt dazu erzogen werden, daß sie zu GOttes Ehre und den Eltern zur Freude und zum Segen gedeihen, so werden die betreffenden Eltern gebeten, daß sie zu Hause auch die Kinder zu frommem Sinn und den angegebenen Tugenden, auch zu Morgen-, Abend- und Tischgebet anhalten und sorgen, daß den Kindern durch böses Beispiel der Segen nicht wieder entzogen werde, den die Kleinkinderschule ihnen in's Herz zu legen sucht.

Anlage 6.

Schilderung einer Sonntagsschule. (Aus dem Beiblatt der Fliegenden Blätter des Rauhen Hauses.)

Ich will euch in eine Sonntagsschule führen, damit ihr selber sehet und höret. Es ist Sonntag Mittag zwischen 1 und 2 Uhr, und wir schlagen den Weg zur Kirche ein. Je näher wir derselben kommen, um so mehr Kinder ziehn von allen Seiten herbei, Knaben und Mädchen, hier einzeln, dort paarweise, oder in größeren Schaaren. Es ist kalt und der schneidende Ostwind treibt den Schnee in die Angesichter. Aber die Kleinen achten nicht Wind und Schnee; manches von ihnen recht dürftig gekleidet, andere in ein warmes Tuch gehüllt, oder von einer Kapuze geschützt, alle aber mit fröhlichem Blicke eilen sie, um rechtzeitig in der Kirche zu sein.

Wir treten hinein. Sie ist fast gefüllt, und füllt sich mit jeder Minute mehr. Das Schiff der Kirche voll, die Emporen voll, und nur von Kindervolk, als wäre ein Füllhorn von Frühlingsblüthen mitten im kalten Winter in das Gotteshaus ausgeschüttet. Hier Kleine von 6, 7, 8 Jahren, dort Größere, die schon ganz verständig aussehen, und Manche auch, die von der Confirmation nicht fern zu sein scheinen. Unten die Mädchen,

auf den Emporen die Knaben. Jedes sucht und findet alsbald seinen festen Platz. Ein Ordner sorgt mit Umsicht unter den Knaben, eine Ordnerin unter den Mädchen, daß Niemand seine Stelle verfehle. Und wo jedes der Kleinen dieselbe findet, da wird es still und freundlich von einem Erwachsenen empfangen. Siehst du dich auf den Emporen um, so fällt dir alsbald, hier und dort zerstreut, eine Reihe von jungen Männern auf, um die sich die Knaben gruppiren, und unten im Schiff der Kirche, eine Reihe von Frauen und Jungfrauen, deren jede auf ihrem gewiesenen Platze der Mittelpunkt eines Kreises von Mädchen ist. Man bewegt und ordnet sich noch, aber in Ruhe und Stille. Man scheint sich untereinander zu kennen, aber jeder Gruß wird nur mit einem Zeichen gegeben. Nun breitet sich Stille über diese Kindergemeinde. Der Geistliche hat von der Nähe des Altars aus den Gesang angegeben, und ein Choral erhebt sich unter Orgelbegleitung. Zwei oder drei Verse nur; dann eine kurze Liturgie, deren Responsorien von den frischen Kinderstimmen gesungen werden. Ein für diesen Tag bestimmter Bibelabschnitt wird gelesen — abwechselnd je ein Vers von dem Geistlichen, einer von dem Chor der Kinder, deren jedes sein Neues Testament in der Hand hat. Das apostolische Glaubensbekenntniß wird von Allen gemeinsam gesprochen, dann aber beginnt der Unterricht.

Die ganze Schaar der Kinder ist, unter möglichster Berücksichtigung der Bedürfnisse eines jeden, in Klassen getheilt. Jede Klasse hat etwa zehn Kinder. Jede Knabenklasse hat ihren Lehrer, jede Mädchenklasse ihre Lehrerin. Lehrer und Lehrerinnen kennen ihre Sonntagsschüler, und jeder Sonntagsschüler kennt seinen Lehrer und seine Lehrerin. Sie kennen einander nicht nur, sondern haben sich lieb. Es ist ein Verhältniß, wie von erwachsenen Brüdern und Schwestern gegen ihre jüngeren Geschwister, die sie von Herzen lieb haben. In den Angesichtern der Kleinen ist Anhänglichkeit geschrieben, und aus ihren Augen leuchtet Vertrauen. Es scheinen nicht Schulklassen zu sein und *sind* auch keine Schulklassen — denn das, was Sonntagsschule genannt wird, ist keine Schule im gewöhnlichen Sinne. Es sind vielmehr familienartige Kreise, die im Gotteshause, dem großen Familienhause der Gemeinde, um den Thron dessen sich sammeln, der gesagt hat: Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes.

Nun kannst du sehen und hören, wie in zwanzig, dreißig, vierzig oder noch mehr Klassen gleichzeitig unterrichtet wird. Der vorhin in der Liturgie gelesene Bibelabschnitt ist es, der von den Lehrern und Lehrerinnen erklärt und mit den Kindern durchgesprochen wird. Es geschieht das in schlichter, einfältiger Weise, je wie es für die Kinder verständlich ist und ihnen an's Herz kommt. Sie werden gefragt und antworten; sie fragen selber und empfangen Antwort. Der Lehrer kennt jeden Knaben in seinem kleinen Kreise, und die Lehrerin jedes der Mädchen, und weiß ihnen die herrlichen Wunder des Gotteswortes mit sinniger Klarheit auszulegen. — Wer noch nie solch eine Sonntagsschule gesehen, der hält es für unmöglich, daß in einem und demselben Raume, der für diesen Zweck doch nicht eingerichtet ist, die dicht nebeneinander geordneten Klassen sich nicht gegenseitig stören. Oder er meint, dieser gemeinsame Unterricht müsse einen Lärm hervorrufen, welcher der Würde des Gotteshauses un-

möglich angemessen sein kann. Aber eine Meinung, wie die andere ist irrthümlich. Man stört einander nicht, denn jeder spricht leise, und eben nur so laut, daß der kleine um ihn gruppirte Kinderkreis ihn zu verstehen vermag, und ob durch die Kirche dann auch ein stilles Rauschen geht, der heilige Raum wird doch von keiner Unruhe entweiht, und der Geistliche, der leitend sein Auge und sein Ohr auf Alles richtet, und alles Einzelne wie das Ganze beachtend von einer Gruppe zur anderen sich wendet, steht dafür ein, daß jede Schranke in Ehren gehalten wird.

Etwa 20—25 Minuten währt dieser Unterricht in den einzelnen Klassen. Er ist auf ein Zeichen des Geistlichen geschlossen, und nun faßt derselbe in einer gemeinsamen Besprechung zusammen, was in den einzelnen Klassen geredet und gehört ist. Er sagt nicht dasselbe, was die Kinder bereits gehört und sagt doch dasselbe. Das gleiche Gotteswort, die gleiche biblische Geschichte; aber wie müßte nicht anders behandelt werden, was von anderen Lippen behandelt wird? Den Kindern ist es nicht ermüdend, noch einmal zu hören, was sie bereits gehört. Sie freuen sich, nun schon manches zu wissen, was sie nicht gewußt, als sie zur Kirche kamen. Sie freuen sich, wenn der Geistliche fragt, Antwort geben zu können und zugleich manches Neue zu hören, was ihnen förderlich ist. Sie antworten gern und frei und unbefangen Ihre eigenen Interessen, ihr eigenes Leben wird ihnen, kaum daß sie es merken, in der Erläuterung des göttlichen Wortes aufgeschlossen. Wie könnte es fehlen, daß sie nicht Saatkörner des Lebens, der Wahrheit und der Liebe mit nach Hause und mit in die neue Woche tragen?

Mit Gebet, mit dem gemeinsam gesprochenen Vaterunser, mit dem Segen und Choralgesang schließt die Feier. Sie hat eine Stunde gewährt. Und stille, wie die Kinder gekommen sind, verlassen sie die Kirche, die Knaben zuerst, dann die Mädchen. Und wer aufmerkt, mit wie herzlichem Gruß und Handschlag sie von ihren Lehrern und Lehrerinnen scheiden, — oder wie sie vor der Kirchthüre warten, um mit Lehrer oder Lehrerin, die oft ihre ganze kleine Schaar um sich haben, noch die Straße entlang zu gehn, der wird nicht daran zweifeln, daß hier eine Liebe waltet, die Kinder und Erwachsene in gleichem Maaße reich macht.

Anlage 7.

Sonntagsschulordnung (nach Tiesmeyer).

§ 1. Die Sonntagsschule versammelt Kinder aller Stände bis zu ihrer Confirmation zu einer bestimmten Stunde des Sonntags, um im Sinne unserer evangelischen Kirche durch kindlich passende Belehrung aus Gottes Wort in ihnen kindlichen Glauben und Liebe zu dem Herrn Jesus, dem Kinderfreunde zu wecken und zu pflegen, auf ihre ganze Erziehung segensreich mit einzuwirken und zu einer christlichen Feier des Tages des Herrn beizutragen.

§ 2. Die Kinder werden nach den Geschlechtern in einzelne Gruppen eingetheilt, von freiwillig Lehrenden aus einem Abschnitt der heiligen Schrift unterwiesen. Es wird darauf Rücksicht genommen, daß in den

einzelnen Gruppen dem Alter nach möglichst gleiche, auch bekannte Kinder oder Geschwister vereinigt werden, damit die Gruppen, in die sich die Kinder jedesmal wieder pünktlich zusammenfinden, kleine Gemeinschaften und Freundschaftskreise werden.

§ 3. Nicht lesende Kinder werden von einer Lehrerin in besonderen Localen gemeinsam in Gesang und biblischer Geschichte unterwiesen.

§ 4. Die Sonntagsschule, deren Zeitdauer das Maaß von einer Stunde nicht überschreiten sollte, wird vom Vorsteher eröffnet durch Gesang, Gebet und Vorlesung des Bibelabschnittes, über den der nun folgende Unterricht der Lehrer und Lehrerinnen in den einzelnen Gruppen handelt. Vor dem Schlusse richtet der Vorsteher Fragen und Worte der Schlußanwendung an die Kinder, worauf mit Gesang, Gebet und Segen geschlossen wird.

§ 5. Der Vorsteher hat dafür zu sorgen, daß die Kinder in die einzelnen Kreise richtig vertheilt und in der dem Zwecke der Sonntagsschule entsprechenden möglichst gleichen Weise unterrichtet werden. Er hat während des Unterrichts auf gute Ordnung zu halten, neu eintretende Kinder in die Liste einzutragen und mit den Lehrenden die Vorbereitungsstunde abzuhalten.

§ 6. Die Lehrenden sind verpflichtet, nicht nur für den Unterricht selbst sich gewissenhaft vorzubereiten, sondern auch auf regelmäßiges Kommen der Kinder zu halten, nach den Fehlenden und dem Grunde ihres Wegbleibens sich zu erkundigen, alle Vierteljahr die Kinder ihrer Gruppe in den Häusern zu besuchen und an der Vorbereitungsstunde regelmäßig Theil zu nehmen.

§ 7. Alle sechs Wochen wird unter Vorsitz des Vorstehers eine Conferenz abgehalten zur Besprechung der auf die Sonntagsschule bezüglichen Fragen, an welcher das Lehrpersonal Theil zu nehmen hat.

§ 8. Ist einer der Mitwirkenden am Unterrichten des Sonntags behindert, so ist dies dem Vorsteher anzuzeigen, damit für Stellvertretung gesorgt wird. Es muß als Regel gelten, daß nur diejenigen unterrichten, die an der Vorbereitungsstunde sich betheiligt haben.

§ 9. Neu eintretende Kinder haben sich bei dem Vorsteher zu melden, der sie einer ihrem Alter angemessenen Gruppe zuweist.

§ 10. Jedes Kind erhält sonntäglich, wenn es anwesend ist und sich nicht durch störendes Betragen unwürdig gemacht hat, ein Kärtchen oder im Verzeichnißbüchlein der Lehrerin einen Strich. Für eine Anzahl Kärtchen oder Striche kann, wenn die Mittel es erlauben, ein passendes Bild oder Buch ausgetheilt werden.
Beides besorgt der Lehrer oder die Lehrerin der Gruppe.

§ 11. Ferien finden in der Sonntagsschule nur ausnahmsweise statt.

§ 12. Zu Weihnachten wird eine besondere Feier mit Bescheerung an die Kinder veranstaltet. Außerdem wird der Charfreitag und ein Jahresfest gefeiert und im Sommer ein gemeinsamer Ausflug gemacht. Bei vorhandenen Mitteln erhält jedes Kind sonntäglich ein Exemplar der in Berlin herauskommenden „Sonntagsschule".

§ 13. Die Kosten für Unterhaltung der Sonntagsschule werden von den Gaben der Kinder, Lehrer und Lehrerinnen, sowie von weiteren freiwilligen Beiträgen bestritten.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob Strafen und welche für ungehorsame und den Unterricht störende Kinder in der Sonntagsschule in Anwendung zu bringen seien. Wir unsrerseits möchten rathen, in der Sonntagsschule nie eine eigentliche Strafe im Sinne unserer Schulen zu vollziehen. Die Sonntagsschule ist ein Kindergottesdienst, angelegt auf Erbauung. Da erscheint es schon an sich als eine Ungereimtheit, von Strafen zu reden. In der Sonntagsschule muß die größte Ordnung herrschen. Darauf zu halten ist Pflicht des Vorstehers und Lehrpersonals. Aber da die Kinder freiwillig kommen und die Liebe bald merken, die ihnen von Seiten der Unterrichtenden entgegengetragen wird, so haben sie das Gefühl, artig und still sein zu müssen. Giebt es aber unter der Kinderschaar solche, die unausgesetzt stören und aller Warnung zum Trotz ihr unruhiges Wesen fortsetzen, dann wird es zunächst Aufgabe des betreffenden Lehrers sein, das Kind allein zurückzuhalten und mit ihm ein ernstes Wort zu sprechen. Aber auch aus dieser Ermahnung soll das Kind die Liebe heraussfühlen; es soll auch hier merken, daß es treue Liebe ist, die zu diesem Schritte nöthigt. Erweist sich diese Maßnahme als fruchtlos, so ist das Kind von Seiten des Lehrers im elterlichen Hause aufzusuchen, um den Angehörigen Mittheilung dieserhalb zu machen. Hilft auch dieses Mittel nicht, so würde ihm der Besuch der Sonntagsschule für eine Zeitlang zu untersagen sein. Dieser letztere Schritt wird aber nur in sehr seltenen Fällen zur Anwendung kommen. Der Vorsteher soll nur in Ausnahmefällen disciplinarisch eingreifen.

Harte bittere Worte sollen in der Sonntagsschule nicht erklingen, sie sind wie ein Mehlthau, der das Wachsen schädigt. Es tritt dadurch allmählig ein Mißverhältniß, eine Spannung zwischen Lehrenden und Lernenden ein. Die Kinder fühlen sich beengt, die Lehrer nicht frei. Die beste Zucht den Kindern gegenüber ist Liebe!

Anlage 8.

Statut des Vereins zur Erziehung armer, verlassener und verwahrlos'ter Kinder in Familien, — zu Neukirchen bei Moers.

§ 1. Der Verein hat den Zweck, armer, verlassener und verwahrloster Kinder sich anzunehmen und für eine christliche Erziehung derselben Sorge zu tragen. Derselbe hat seinen Sitz in Neukirchen bei Moers.

§ 2. Die Erziehung dieser Kinder geschieht im Kreise christlicher Familien. Der Verein will theils die Kinder an dem Segen des Familienlebens Theil nehmen lassen, theils durch Verlegung der Armen-Erziehung in den Schooß christlicher Haushaltungen die in der Gemeinde schlummernden Kräfte für diese wichtige Angelegenheit wecken und fördern.

§ 3. Der Verein sucht zu solcher Erziehung ihm geeignet scheinende Familien auf und übergiebt ihnen eine Anzahl Kinder, jedoch so, daß der Kreis einer größeren Familie nicht überschritten wird.

§ 4. Eine Stiftung des Vereins, welche den Namen „Vereinshaus" führt, hat die Bestimmung, die dem Vereine übergebenen Kinder für so

lange aufzunehmen, bis für sie passende Familien gefunden sind und überhaupt den Zwecken des Vereins zu dienen.

§ 5. Die Kinder werden zu Gliedern der Evangelischen Kirche erzogen.

§ 6. Was ihren äußern Lebensberuf betrifft, so beabsichtigt der Verein, daß sie zur Genügsamkeit, Arbeitsamkeit und Treue angeleitet werden, damit aus ihnen hauptsächlich brauchbare Dienstboten und Handwerker aufwachsen mögen.

§ 7. Der Verein wird mit den Kindern so lange es möglich ist, in Verbindung bleiben. Immerhin aber erstreckt sich sein Aufsichtsrecht bei den Knaben bis zum vollendeten achtzehnten Jahre oder bis zu dem Zeitpunkte, wo dieselben ihre Vorbereitung für den künftigen Lebensberuf beendet haben werden, wenn dieser über das 18. Jahr hinausgeht, — bei den Mädchen bis zum vollendeten zwanzigsten Jahre.

§ 8. Die Familien, denen der Verein Kinder anvertraut, stehen mit ihm in einer lebendigen Verbindung, er wird sie in ihrem Erziehungswerke leiten, ermuntern, beaufsichtigen. Dies geschieht theils durch seine Glieder, theils durch Freunde oder durch eigens dazu angestellte Personen.

§ 9. Die Familien empfangen in der Regel für Pflege und Erziehung der Kinder eine Vergütung.

§ 10. Die Kosten für die gesammte Wirksamkeit des Vereins werden durch freiwillige Geld-Beiträge und sonstige Geschenke, sowie durch Erziehungsgelder gedeckt.

§ 11. Wer dem Vereine ein oder mehrere Kinder übergiebt, ist verpflichtet, dafür Erziehungsgelder zu zahlen und hat sich, so lange die Kinder unter dem Vereine stehen, jeglichen Eingriffs in die Erziehung und Berufswahl derselben zu enthalten. — Wird dem Vereine ohne dessen Einwilligung vor Ablauf der in § 7 bestimmten Zeit ein Kinde entzogen, so müssen alle bisherigen Kosten, soweit dieselben nicht schon durch die eingezahlten Erziehungsgelder gedeckt sind, nachgezahlt werden.

§ 12. Der Verein besteht aus wenigstens sieben, höchstens fünfzehn Mitgliedern und ergänzt sich selbst. Er wählt auf je drei Jahre aus seiner Mitte einen Präses, einen Stellvertreter für denselben, einen Sekretair, einen Cassirer und einen Ausschuß, der aus wenigstens drei Mitgliedern besteht. Der Präses des Vereins ist ständiges Mitglied des Ausschusses und hat in demselben den Vorsitz. Die übrigen Beamten können ebenfalls in den Ausschuß gewählt werden. Die Gewählten sind nach Ablauf der dreijährigen Periode wieder wählbar.

§ 13 u. 14. Der Verein hat die obere Leitung aller seine Wirksamkeit betreffenden Angelegenheiten. Dem Ausschuß liegt es ob, die Beschlüsse des Vereins auszuführen, überhaupt alle laufenden Geschäfte zu besorgen.

Anlage 9.

Ueber die Aufnahme verwahrloster Knaben in das Rettungshaus zu Neinstedt.

1. Die Bestimmung des Hauses ist für wirklich sittlich verwahrloste oder in entschiedener Gefahr der sittlichen Verwahrlosung stehende Knaben. Die Zahl derjenigen armen Kinder, für welche aus blos äußern Gründen eine Zuflucht gesucht wird, ist zu groß, um auch auf solche unsere Sorge erstrecken zu können.

2. Das regelrechte Alter zur Aufnahme ist von 8—13 Jahren; nur ausnahmsweise werden auch jüngere oder ältere Knaben aufgenommen.

3. Eine Voraussetzung ist, daß die Knaben leiblich gesund sind. Solche, die einer außergewöhnlichen dauernden leiblichen Pflege bedürfen, gehören zuvor in ein Krankenhaus.

4. Der ganze jährliche Unterhalt eines Knaben im Hause kommt uns, einschließlich der allgemeinen Kosten für die Erziehung, auf etwa 300 Mark zu stehen. Nach dem Maaße, in welchem aber ein Theil der Unterhaltung durch freiwillige Gaben christlicher Milde geschieht, haben wir für jetzt das normale jährliche Pflegegeld, wenn wir darum gefragt werden, auf 240 Mark, in beliebigen Raten praenumerando zahlbar, gesetzt.

5. Für solche Kinder, für welche ausreichende Mittel dazu nicht vorhanden sind, stellen wir nur die Forderung, daß uns bei der Anmeldung angezeigt wird, wie viel jährlich für das Kind durch Beisteuer seiner Eltern und Angehörigen, durch Theilnahme in den Gemeinden, durch Eintreten öffentlicher Behörden, durch die Munifizenz einzelner Wohlthäter oder durch Zusammentritt christlicher Freundeskreise beschafft werden kann. Auf einen solchen festen Beitrag zu den Unterhaltungskosten der Kinder aus ihrer Heimathsgegend müssen wir nicht nur um der Erhaltung der Anstalt und um der Möglichkeit willen, einer größeren Anzahl von rettungsbedürftigen Kindern in derselben zu helfen, Gewicht legen, sondern auch darum, damit die helfende Liebe auch aller Orten geweckt und die Aufmerksamkeit in immer weiteren Kreisen auf die Sache der Kinderrettung als auf eine christliche Gemeindesache gelenkt oder für sie erhalten werde. Auch daß man die Eltern oder Angehörigen der Kinder selbst soviel irgend möglich mit heranziehe, ist nöthig, um nicht zu einer zunehmenden Lockerung des Familienbandes beizutragen und um dem gerecht zu werden, was sich Wahres in solchen Stimmen ausspricht, wie sie hie und da laut werden und sprechen: „Wir rechtschaffenen Armen müssen unsere Kinder mit saurem Schweiße ernähren, und solchen, die ihre Schuldigkeit nicht thun, wird zur Belohnung die Last unentgeltlich abgenommen.“

6. Jeder Anmeldung muß ein Lebenslauf des Knaben beigefügt sein, enthaltend: dessen Namen, Heimath, Geburtsjahr und Geburtstag, Herkunft, bisherige Aufenthaltsorte, Lebensweise und Behandlung, Schulbesuch und Kenntnisse, hervorgetretene böse Neigungen und besondere Vergehungen, sowie seinen gegenwärtigen Zustand und die Lage seiner Familie.

7. Der Transport der Knaben nach dem Rettungshause sowie die spätere etwaige Wiederabholung ist Sache der Unterbringenden.

8. Gleich bei der Ablieferung wird eine vollständige erste Ausstattung mit der nothdürftigen Kleidung und Wäsche in brauchbarem Zustande erwartet, mindestens bestehend in 2 Hosen und 2 Jacken (die Stelle von einer derselben kann auch ein Kittel vertreten), 3 Hemden, 3 Paar Strümpfen und 3 Taschentüchern, 1 Kopfbedeckung und 1 Paar Schuhe oder Stiefel. Die fehlende Ausrüstung wird auf Kosten der Unterbringer ergänzt. — Kann dem Knaben Bibel und Gesangbuch als Eigenthum mitgegeben werden, so ist es sehr erwünscht. Als Gesangbuch gilt hier das alte Halberstädtische.

9. Ueber das Kind wird dem Inspector der Anstalt die Gewalt an Vatersstelle bis zur vollendeten Erziehung übertragen, so daß eine Einmischung in die Erziehung nicht stattfindet und eine Entlassung vor deren Vollendung nur mit Bewilligung der Anstalt und gegen Erstattung der auf das Kind verwendeten Kosten. Hierüber, so wie über das verabredete Pflegegeld wird in der Regel eine kurze schriftliche Uebereinkunft aufgesetzt, mit der Einwilligung des Vaters oder der Vormundschaft versehen, wenn diese nicht selbst die Unterbringer sind.

10. Außerdem ist bei der Aufnahme ein Taufzeugniß, ein Pocken-Impfschein und eine Heimathsbescheinigung beizubringen.

11. Auf Verlangen wird den Unterbringern oder christlichen Freundeskreisen, die sich eines Kindes insonderheit annehmen, von Zeit zu Zeit Nachricht von demselben mitgetheilt. Eltern und Angehörige dürfen die ihrigen in der Regel (d. h. wenn ihnen die Erlaubniß dazu nicht aus besonderen Gründen vom Hausvater entzogen wird) jeden ersten Sonntag-Nachmittag des Monats in der Anstalt besuchen.

12. Die Ausbildung besteht in einem soliden Elementarunterrichte, wobei der Religionsunterricht nach Dr. Luthers kleinem Katechismus ertheilt wird, und in der Anleitung zu Handarbeiten, deren jeder, die zum Nutzen des Hauses betrieben wird, sich die Kinder unterwerfen müssen.

13. Ueber den Zeitpunkt der Entlassung hat die Anstalt allein zu bestimmen. Sie findet in der Regel mit der Confirmation statt, steht der Anstalt aber auch zu jeder andern Zeit frei. Die Ausrüstung zur Confirmation wird den Unterbringern berechnet.

14. Sollte ein Knabe in der Anstalt sterben, so verbleibt derselben die Ausstattung desselben und das im voraus gezahlte Pflegegeld. Auch die Begräbnißkosten werden vom Unterbringer der Anstalt ersetzt

15. Die Anstalt erbietet sich, nach Kräften auch für ein passendes Unterkommen der entlassenen Knaben zu sorgen, und dieselben bis zu erlangter größerer Selbstständigkeit in fortdauernder Obhut zu halten.

Anlage 10.

Formular zur Erklärung eines Vaters der Aufnahme seines Kindes in das Rettungshaus betr. (von der Rettungsanstalt zu Thürungen.)

Verhandelt in der Pfarre zu ...., den .... ten .... 18 .....

Es erschien vor dem unterzeichneten Ortsgeistlichen .... hiesige Einwohner .... von Person bekannt und dispositionsfähig und erklärte, daß .... hierdurch seine .... Einwilligung zur Aufnahme seiner Tochter .... in das Rettungshaus zu .... ertheile.

Zugleich urkundet und bekennt derselbe, daß er hierdurch seiner väterlichen Gewalt und seinen älterlichen, wie Erziehungs-Rechten über dieses obengenannte Kind, so lange es unter der Obhut des .... steht, freiwillig entsagt und dieselben vollständig auf den Hausvater jener wohltbätigen Stiftung überträgt, sonderlich also sich aller und jeder Einmischung in die Ordnung der Anstalt, so wie in die Erziehung seiner Tochter zu enthalten verspricht.

Selbst durchgelesen, genehmigt und unterschrieben.

den .... 18...........

..................................., Pastor.

Anlage 11.

Bedingungen für die Aufnahme von Zöglingen in die Rettungshäuser zu Althaldensleben (Mädchen) und Hillersleben (Knaben.)

I. Die Anstalten gewähren den Zöglingen Wohnung, Kost, Bekleidung, Bett, Unterricht und Bücher, ärztliche Behandlung und Arzenei, überhaupt Alles, was zur Erziehung und Pflege erforderlich ist, statten auch bei der Confirmation die Zöglinge mit der nöthigen Kleidung aus und sorgen für deren Unterbringung in ein geeignetes Lehr- oder Dienstverhältniß.

II. Zur Aufnahme gelangen vorzugsweise solche verwahrloste oder in Gefahr der Verwahrlosung stehende Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten haben und den Kreisen Neuhaldensleben oder Wolmirstedt angehören.

III. Ehe Seitens des Vorstandes über die Aufnahme eines Aspiranten definitiv Beschluß gefaßt werden kann, sind demselben (in der Regel zu Händen des Rendanten, Pastor .... zu Althaldensleben) einzureichen:

1) ein ärztliches Attest über das körperliche Befinden des Aspiranten,

2) ein pfarramtliches Attest über dessen geistigen Zustand,

3) eine zu Protocoll abgegebene Erklärung des Vaters, resp. des Vormundes des Kindes, dahin lautend, daß er sich aller seiner Rechte auf die Erziehung des Kindes während dessen Aufenthalt in der Anstalt begebe, daß er den Vorstand der Rettungshäuser auch zur künftigen Unterbringung des Zöglings in ein Lehr- oder Dienstverhältniß ermächtige, daß er sich verbindlich mache, Falls er dieser seiner Erklärung nicht genüge, alle auf die Erziehung des Kindes verwandten Mehrkosten der Anstalt zu ersetzen.

IV. An Pflegegeld wird jährlich die Summe von 75 bis 120 Mark beansprucht, die praenumerando an den Rendanten der Rettungshäuser

zu zahlen ist. (Der Kreis Neuhaldensleben verfügt gegenwärtig über 10 Freistellen, der Kreis Wolmirstedt über 4. — Anträge auf Erlangung derselben sind an die Königlichen Landrathsämter zu richten.)

V. Beim Eintritt eines Kindes in die Anstalten sind erforderlich:

1) ein Taufschein desselben,
2) ein Impfschein,
3) zwei gute Anzüge, (einen für alle Tage, einen für Sonntag),
4) zwei Paar Schuhe,
5) dreifache gute Wäsche (3 Hemden, 3 Taschentücher, 3 Paar Strümpfe.)

VI. Der Besuch der Anstalten wird den Angehörigen der Zöglinge, sowie allen Freunden des Erziehungswesens gern gestattet.

B.

Vereine zur Pflege der confirmirten Jugend in Magdeburg.

Anlage 12.

Statuten des Evangelischen Jünglingsvereins. (Magdeburg).

1) Der vom Ober-Consf.-Rath Dr. Sack am 6. Januar 1850 gegründete und mit der aus ihm hervorgegangenen Herberge zur Heimath verbundene Evangelische Jünglingsverein zu Magdeburg bezweckt, seinen Gliedern in ihren Feierstunden Gelegenheit zu freundschaftlichen Zusammenkünften, wie zur Erwerbung nützlicher Kenntnisse zu bieten, vor Allem aber ein wahrhaftiges, thatkräftiges Christenthum unter ihnen zu wecken, zu fördern und zu erhalten und dadurch sie vor den ihnen drohenden Gefahren zu bewahren.

2) Mitglied des Vereins kann jeder junge Mann werden, der mindestens 17 Jahre alt ist und zur Vermeidung schlechter Gesellschaft, zu einem anständigen christlichen Wandel, zu Treue und Fleiß in seinem Beruf und zu fleißigem Besuch der Versammlungen sich verpflichtet. Die Mitglieder zahlen monatlich 25 Pfg. Beitrag. Lehrlinge und jüngere Leute werden als Gäste gern gesehen.

3) Jeder fremde Gast erhält beim Eintritt in das Vereinslokal eine Besuchskarte; beim zweiten Besuch kann sich derselbe zur Aufnahme melden und steht sein Name bis zur nächsten allgemeinen Aufnahme auf der Fremdentafel. Nach vierwöchentlichem Besuch müssen sich die Gäste über den Eintritt in den Verein entscheiden.

4) Die Aufnahme geschieht durch den Vorsteher des Vereins oder dessen Stellvertreter in öffentlicher Versammlung. Die Neuaufzunehmenden melden sich durch den Secretair beim Vorsteher und erhalten, nachdem sie dem Verein vorgestellt und durch Jawort und Handschlag Treue gelobt haben, die Mitgliedskarte, und werden ihre Namen, Stand, Wohnung, Geburts-Ort und Tag in die Vereinslisten eingetragen.

5) Wer als Legitimation ein Vereins-Wanderbuch eines auswärtigen Jünglingsvereins vorzeigt, kann zu jeder Zeit nach persönlicher Meldung beim Vorsteher vom Secretair als Mitglied in die Vereinslisten eingetragen werden und wird derselbe bei der nächsten Versammlung dem Verein vorgestellt.

6) Soldaten zahlen einen Beitrag nach Belieben.

7) Mitglieder, welche die in Paragraph 2 genannten Pflichten beobachtet haben, erhalten bei ihrem Abgange unentgeltlich ein Vereins-Wanderbuch.

8) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Austritt, resp. Abreise dem Vorsteher persönlich zu melden.

9) Wer 2 Monate lang seinen Beitrag nicht gezahlt hat, wird, wenn eine Erinnerung in öffentlicher Versammlung 14 Tage lang ohne Erfolg geblieben ist, als ausgeschieden betrachtet.

10) Wenn Mitglieder trotz wiederholter Ermahnung ihr dem Verein gegebenes Wort brechen, sich vom Verein absondern oder gar feindlich gegen denselben auftreten, so werden ihre Mitgliedskarten zurückgefordert und ihre Ausschließung dem Vereine mitgetheilt.

11) Ausgeschlossene Mitglieder können auf ihr Ansuchen nur dann wieder aufgenommen werden, wenn sie bei ernstlicher Reue ihr Unrecht bekennen und Besserung versprechen.

12) Dem Vorsteher des Vereins stehen 12 Mitglieder zur Seite, welche ihm in der Buch- und Kassenführung, Verwaltung der Bibliothek, Aufrechterhaltung der Ordnung und anderen Arbeiten Handreichung bieten. Monatlich versammeln sich diese beim Vorsteher wenigstens einmal zu einer Besprechung über die Vereinsangelegenheiten.

13) Jährlich im Monat Januar, nach der Feier des Jahresfestes, scheiden die 6 Mitglieder des Vorstandes, welche dem Verein am längsten gedient haben, aus, worauf in der nächsten General-Versammlung dem Verein 12 Mitglieder, worunter auch die 6 Ausscheidenden sein können, zur Neuwahl vorgeschlagen werden. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel. Im Laufe des Jahres ausscheidende Mitglieder werden durch den Vorsteher ergänzt und kommen bei der nächsten Wahl zunächst auf die Liste der Ausscheidenden.

14) Die Vorstandsmitglieder machen es sich zur Pflicht, das Wohl des Vereins mit allen Kräften zu fördern, die ihnen ertheilten Aemter treu zu verwalten, Ordnung, Ruhe und Frieden im Verein aufrecht zu erhalten, besonders bei Festlichkeiten zu dienen und in aufrichtiger Gottesfurcht und Demuth den Brüdern voranzugehen.

15) Das Vereinslokal, Trommelsberg 3, ist täglich im Sommer bis ½11 Uhr, im Winter bis 10 Uhr Abends geöffnet, und ist den Mitgliedern daselbst Gelegenheit geboten, sich zu unterhalten, Speisen und Getränke (mit Ausnahme von Spirituosen) zu genießen, auch zu rauchen, wenn nicht Vortrag, Unterricht oder Andacht Sammlung gebieten. Die ausliegenden Zeitschriften und Bücher können nur im Local benutzt werden. Lehrlingen ist das Rauchen daselbst nicht gestattet.

16) In der Woche wird von 8 Uhr ab Unterricht in der Fortbildungsschule, im Gesang und Posaunenblasen ertheilt. Auch finden im Winterhalbjahre belehrende Vorträge statt.

17) Die Hauptversammlungen finden Sonntag-Abends statt, sie beginnen im Winter um 8 Uhr, im Sommer um ½9 Uhr, und schließen um 10 Uhr.

18) Außerordentliche Feste veranstaltet der Verein unter anderm zu Weihnachten, Sylvester, Fastnacht am Geburtstage Sr. Majestät des Königs und an seinem Jahresfeste. Am Sonntage nach Pfingsten feiert

er das Bundesfest in Potsdam. Außerdem werden im Sommer gemeinsame Ausflüge gemacht. Zu den geselligen Abenden an den 3. Festtagen u. s. w. haben die Familien der Vereinsglieder Zutritt.

19) Jedes Mitglied muß seine Mitgliedskarte bei sich führen und auf Verlangen jederzeit vorzeigen.

20) Die Vereinsbibliothek kann auch außer dem Lokale pro Woche 1 Pfg. benutzt werden gegen 50 Pfg. Pfand, welches beim Aufhören des Lesens zurückgezahlt wird. Wer ein Buch länger als 14 Tage behält, zahlt für jeden folgenden Tag einen Pfennig extra.

21) Es wird erwartet, daß jedes Mitglied das Vereins-Liederbuch besitze und den Bundesboten, die Vereins-Zeitung, halte, auch der getrennt verwalteten Vereins-Krankenkasse beitrete.

Die Jünglingskasse wird gebildet:

a. aus einem monatlichen Beitrag von 25 Pfennigen;

b. aus außerordentlichen Beiträgen der Mitglieder;

c. aus Gaben von Wohlthätern und Freunden.

Sie bietet nach Möglichkeit die Mittel für vorkommende Ausgaben, worüber der Kassirer in der General-Versammlung nach dem Jahresfeste Rechnung ablegt. Unterstützungen können aus der Vereinskasse nicht gegeben werden, sondern finden durch freiwillige Beiträge in jedem besonderen Falle statt.

Anlage 13.

Statuten des Sonntags-Vereins für weibliche Dienstboten. (Berlin.)

§ 1. Der Verein hat den Zweck, unverdorbene und unbescholtene Dienstboten während ihrer sonntäglichen Freistunden in sittlich fördernder Weise zu unterhalten und zu beschäftigen.

§ 2. Die Leitung der Vereinsversammlungen liegt dem Comité ob, jedoch unter Assistenz von Damen, welche für die Zwecke des Vereins gewonnen sind, sich den Statuten unterwerfen, und gegen deren Eintritt das Comité nichts einzuwenden hat. Wenigstens ein Comité-Mitglied wird bei jeder Vereinsversammlung anwesend sein.

§ 3. Die Vereinsversammlungen finden sonntäglich von 5—9 Uhr Nachmittags statt.

§ 4. Sie werden ausgefüllt mit Vorlesung geeigneter Sachen von sittlichem Gehalt, Gesang geistlicher und unanstößiger weltlicher Lieder.

§ 5. Häusliche Angelegenheiten dürfen nicht besprochen werden.

§ 6 Vorgelesen und gesungen werden nur solche Sachen, die vom Comité geprüft und gebilligt sind.

§ 7. Es wird eine Liste geführt werden, in der der Name eines jeden Mädchens bemerkt wird.

§ 8. Die entstehenden Kosten werden vorwiegend durch freiwillige Beiträge der an der Leitung des Vereins sich betheiligenden Damen gedeckt. Ueber die Verwendung der Beiträge wird am Jahresschluß vom Comité Rechnung geführt.

§ 9. Das Comité besteht aus wenigstens drei, höchstens fünf Mitgliedern, und ergänzt sich durch Cooptation. Ein Comité-Mitglied wird bei den Berathungen den Vorsitz führen, eines die Kasse, eins das Journal und eins den etwa brieflichen Verkehr.

Anlage 14.

Statut des Fabrikmädchen-Nähevereins zu X.

1) Der Näheverein für Fabrikmädchen hat den Zweck, hiesigen jungen Fabrikmädchen Gelegenheit zur weiteren Ausbildung in weiblichen Handarbeiten, insbesondere im Nähen und Flicken von Wäsche, Kleidungsstücken und Stopfen von Strümpfen, und dabei zu einem fröhlichen und heilsamen Zusammensein zu geben.

2) Der Verein ist von einigen hiesigen Frauen und Jungfrauen anderer Stände gegründet, die den Zusammenkünften der Vereinsmitglieder beiwohnen und dieselben bei ihren Arbeiten mit Rath und That unterstützen.

3) Die Versammlungen des Vereins finden in der Zeit von Anfang October bis Ende März an 2 Wochenabenden in dem dazu zur Verfügung gestellten Confirmandenzimmer des Pfarrhauses statt.

4) Nach den vom Vorstande getroffenen Anordnungen wird bei den Versammlungen vorgelesen und gesungen. Der Vorstand hat die Pflicht, die zu lesenden Bücher, die zu singenden Lieder vorher zu prüfen.

5) Der Verein besitzt eine Kasse, zu der jedes Mitglied während des Winters in jeder ersten Monatsversammlung einen Groschen, jede der unter 2 gedachten Frauen 2 Groschen beiträgt. Die Kasse dient zur Bestreitung der Unkosten, insbesondere für Beleuchtung. Die Heizung hat der Gemeinde-Kirchenrath zu bezahlen sich erboten.

6) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zu einem sittsamen Wandel, zur Theilnahme an den Katechisationen mit den Confirmirten in der Kirche, zu einem freundlichen und friedlichen Verkehr mit einander und zum Gehorsam gegen die für die Versammlungen vom Vorstande getroffenen Anordnungen. Ueber ihre Aufnahme (resp. ihre Ausschließung) entscheidet der Vorstand.

7) Der Vorstand besteht aus 3 Frauen oder Jungfrauen (vergl. § 2) und 3 Mitgliedern des Vereins. Die drei letzteren werden alljährlich bis zu dem Jahresfeste neugewählt oder wiedergewählt. Die drei ersteren ergänzen sich nach Belieben und Bedürfniß.

Anlage 15.

Auszug aus dem Statut der Mägdeherberge und Mägdebildungs-Anstalt in Magdeburg.

§ 1. Die Mägdeherberge in Magdeburg ist bestimmt, unbescholtenen hiesigen Dienstmädchen, welche zeitweilig des Dienstes entbehren, und un-

bescholtenen auswärtigen Dienstmädchen, welche, um einen Dienst zu suchen, nach hier gekommen sind, ohne Unterschied der Confession, gegen billige Vergütung ein gesichertes Unterkommen, Wohnung und Kost, Beschäftigung und Schutz gegen die sie bedrohenden sittlichen Gefahren zu gewähren.

Die aufgenommenen Mädchen unterwerfen sich mit ihrer Aufnahme der Hausordnung und verpflichten sich zum Gehorsam gegen die Anordnungen der Oberin des Hauses. Die Anstalt wird ihnen zur Erlangung angemessener Dienste behülflich sein.

§ 2. Die mit der Mägdeherberge verbundene Mägdebildungsanstalt ist bestimmt, gesittete und bildungsfähige, aus der Schule entlassene Mädchen zu brauchbaren und guten Dienstmädchen auszubilden. Dieselben erhalten darin gegen eine billige Vergütung neben Wohnung und Kost, Aufsicht und Unterweisung in allen häuslichen Arbeiten, insbesondere im Waschen, Plätten, Nähen, Reinmachen, in den Arbeiten der Küche und dergleichen. Für sie übernimmt die Anstalt die Ermittelung passender Dienste. Auch nach ihrer Entlassung dürfen dieselben Rath und Hülfe der Oberin wie des Vorstandes in Anspruch nehmen und behalten das Recht der Theilnahme an den Freistunden des Hauses, so lange sie sich unbescholten halten.

§ 3. Die Anstalt ist begründet unter Theilnahme des unter dem Protectorat Ihrer Majestät der Königin Augusta hier bestehenden Vaterländischen Frauen-Vereins, welcher derselben außer einem Capitale die Hälfte der bei ihm eingehenden regelmäßigen Beiträge zuzuwenden beschlossen und später der Anstalt noch Inventarienstücke geschenkt hat. Hierdurch, durch veranstaltete Sammlungen, sowie durch Geschenke von Damen des Vaterländischen Frauen-Vereins und von Freunden des Unternehmens sind 20,437 Thaler zusammengebracht. Weitere 2100 Thaler sind der Anstalt auf 10 Jahre zinsfrei dargeliehen.

Die gedachte Summe ist zum Ankauf des Grundstückes, Wallonerberg 6, zur vollständigen Berichtigung der ausgeführten Neubauten und zur Beschaffung des erforderlich gewesenen Inventars verwandt worden.

Im Uebrigen ist die Anstalt bezüglich ihres Unterhaltes auf die ihr zufließenden einmaligen und fortlaufenden Liebesgaben, auf das von den Pfleglingen zu zahlende Kostgeld, auf den Verdienst für die von ihnen verrichteten Arbeiten, auf die für Vermittlung von Diensten eingehenden Beträge, sowie auf die ihr etwa zu Theil werdenden Zuwendungen, Legate und so weiter angewiesen.

§ 5. Die Fürsorge der Anstalt ist einem Curatorium aufgetragen, welches aus 14 männlichen und 14 weiblichen Mitgliedern und einem von ihnen zu wählenden Seelsorger der Anstalt besteht, und sich durch Cooptation ergänzt.

Anlage 16.

Hausordnung für die Mägde-Herberge und Bildungs-Anstalt in Magdeburg.

1) Die Mägdeherberge ist bestimmt, unbescholtenen hiesigen Dienstmädchen, welche zeitweilig des Dienstes entbehren, und unbescholtenen auswärtigen Dienstmädchen, welche, um einen Dienst zu suchen, nach hier gekommen sind, ohne Unterschied der Confession ein gesichertes Unterkommen, Wohnung und Kost, Beschäftigung und Schutz gegen die sie bedrohenden sittlichen Gefahren zu gewähren.

2) Die Mägde, welche in der Herberge Aufnahme wünschen, haben ihre Legitimationspapiere vorzulegen.

3) Sie haben bei ihrer Aufnahme sich zu verpflichten, die ihnen bekannt gemachte Hausordnung willig befolgen zu wollen.

4) Sie stehen im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr auf und gehen zu jeder Jahreszeit um 9 Uhr zu Bett, zu welcher Stunde das Haus geschlossen wird.

5) Sie waschen und kleiden sich sorgfältig unmittelbar nach dem Aufstehen, machen ihr Bett, reinigen die Zimmer und nehmen an der gemeinschaftlichen Andacht Theil, welche täglich des Morgens gehalten wird. Die Abendandacht, welche kurz vor dem Schlafengehen stattfindet, versammelt wieder alle Mädchen.

Der Anzug muß sauber und einfach sein, ebenso die Haarfrisur.

6) Das erste Frühstück ist gleich nach der Andacht, das zweite Frühstück um 9 Uhr, das Mittagessen um 12 Uhr, das Abendessen um 7 Uhr.

7) Die Mägde gehen des Sonntags in Begleitung der Schwestern zur Kirche.

8) Die die Herberge benutzenden Mägde haben pro Tag 2½ Sgr. für Kost und Logis zu zahlen und müssen sich verpflichten, für die Dauer ihres Aufenthalts nach Kräften für die Anstalt zu arbeiten. Diejenigen, welche ohne alle Mittel sind, haben schriftlich zu versprechen, das Kostgeld im nächsten Dienste nachzuzahlen.

9) In den häuslichen und Handarbeiten, in denen sie noch nicht genug Erfahrung haben, erhalten sie unentgeltlich Unterricht, ebenso im Lesen, Schreiben, Rechnen 2c., wenn es nöthig ist.

10) Zugleich werden ihnen bestimmte Stunden freigegeben um ihnen die Ausbesserung ihrer Kleidungsstücke zu ermöglichen.

11) Gleich nach der Aufnahme haben sie ihre sämmtlichen Kleidungsstücke und sonst mitgebrachte Sachen von der Schwester nachsehen und in Verwahrung nehmen, auch sich nöthigenfalls baden zu lassen.

12) Sie dürfen in der Anstalt keine Besuche von Männern annehmen, von Frauen nur selten und kurz und nicht ohne hinreichenden Grund.

13) Sie dürfen nicht ausgehen ohne besondere Erlaubniß der Vorsteherin und haben ihre Rückkehr sogleich zu melden.

14) Sie haben den Schwestern willig zu gehorchen und sich untereinander in Sanftmuth und Demuth zu vertragen. Ueberhaupt wird von ihnen erwartet, daß sie den Aufenthalt in der Herberge dazu benutzen werden, sich zu treuer Pflichterfüllung zu stärken und nach jeder Seite hin tüchtig weiter zu bilden.

15) Wer die Hausordnung willig befolgt und auch sonst empfehlenswerth erscheint, wird von hier aus in einen möglichst passenden Dienst empfohlen. Wer einen solchen Dienst nicht annimmt, ohne hinreichende Gründe zu haben, oder im Dienst sich schlecht führt, kann von uns nicht weiter empfohlen werden. Wer aber im Dienste wacker ist, darf an den freien Sonntagen die Schwestern in der Herberge besuchen, auch ferner Rath und Zuspruch von ihnen erwarten.

16) Die Bildungsschülerinnen dürfen in der Regel alle 3 Wochen an einem von der Oberin zu bestimmenden Tage ihre Eltern resp. Angehörigen besuchen, sind aber verpflichtet zur bestimmten Stunde zurückzukehren. Den Eltern aber ist es gestattet nach eingeholter Erlaubniß von Seiten der Vorsteherin die Mädchen alle 14 Tage zu besuchen, wenn nicht vorliegende dringende Verhältnisse einen öfteren Besuch nöthig machen.

Anlage 17.

Bedingungen, unter denen Mädchen an Herrschaften vermiethet werden. (Berlin, Mägdeherberge Marthashof.)

I. Die Magd hat das Recht, jeden Sonn- und Festtag einmal den öffentlichen Gottesdienst zu besuchen, wenn nicht ein besonderes Hinderniß eintritt.

II. Sie erhält die nöthige Zeit, ihre Kleidungsstücke am Werktage auszubessern, da sie nicht genöthigt werden darf, solche und ähnliche Handarbeiten am Sonntage zu thun.

III. Die Herrschaft wird die Magd nach Kräften von leichtsinniger Gesellschaft und gefährlichen Vergnügungsorten zurückhalten, auch zur Einfachheit in der Kleidung zu gewöhnen suchen und an der Hausandacht Theil nehmen lassen, wo es angeht.

IV. Die Herrschaft gestattet, daß die Diakonissen von Zeit zu Zeit die Magd in ihrem Hause besuchen und sich bei der Herrschaft nach derselben erkundigen, auch daß das Mädchen an freien Sonntag Nachmittagen in die Herberge gehen darf.

V. Wenn die Magd der Mägdeherberge für Kost und Logis Etwas schuldig geblieben ist, so verpflichtet sich die Herrschaft, aus dem Lohn der Magd für die Bezahlung des Schuldigen zu sorgen.

VI. Wenn die Herrschaft die Magd vor der Kündigungsfrist entlassen will, ohne daß diese ein besonderes schweres Vergehen sich hat zu Schulden kommen lassen, so wird sie gebeten, vor der Entlassung der Vorsteherin in der Mägdeherberge davon Nachricht zu geben.

VII. Für die Vermiethung eines Mädchens sind die gesetzlichen 5 Sgr. Gebühren an die Anstalt zu entrichten.

VIII. Die Anstalt muß im Interesse der Dienstboten, wie der Herrschaften auf's Allerdringendste wünschen, daß die Mägde von ihrer Herrschaft vollständig beköstigt werden, und für Frühstück oder Abendessen kein sogenanntes Kostgeld empfangen. Mag das Zahlen von Kostgeld den Herrschaften mitunter bequemer, den Dienstboten lieber sein, so widerstreitet es doch dem Verhältniß, welches nach christlichen Grundsätzen

zwischen Herrschaften und Dienstboten stattfinden soll, und bietet eine naheliegende Versuchung zu kleinen Veruntreuungen.

IX. Wünschen Herrschaften, welche verreisen, ihre Mädchen in die Anstalt zu geben, so ist dieselbe bereit, sie gegen ein monatliches Kostgeld von 4 Thalern aufzunehmen.

Anlage 18.

Statut der christlichen Herberge zur Heimath in Erfurt vom 25. September 1876.

§ 1. Die christliche Herberge zur Heimath in Erfurt hat den Zweck, jungen Männern des christlichen Gewerbe- und Handwerker-Standes, sowohl Durchreisenden als am Orte bleibenden, zur Wahrung christlichen Lebens Unterkommen und Verpflegung möglichst billig und gut zu gewähren in dem Hause Allerheiligenstraße Nr. 9 zu Erfurt.

Sofort nach erfolgter Genehmigung der Statuten und Verleihung der Rechte juristischer Persönlichkeit an die Anstalt wird derselben das nach Inhalt der Rechenbücher vorhandene Vermögen und das von dem Vorstandsmitgliede Gustav Kallmeyer im Jahre 1865 auf seinen Namen, jedoch für die Anstalt erworbene, in der Allerheiligenstraße zu Erfurt Nr. 9 gelegene und im Grundbuche des Kreisgerichts Erfurt Vol. 65 pag. 97 verzeichnete, Hausgrundstück nebst allem darin befindlichen, zur Benutzung durch die Anstalt bestimmten, Inventar durch Uebergabe resp. Auflassung übereignet.

§ 2. Die christliche Herberge zur Heimath hat Domicil in Erfurt.

Sie steht unter der Leitung eines Vorstandes von mindestens 6 evangelischen Männern.

Zur Zeit besteht der Vorstand aus 9 Mitgliedern. Er ergänzt sich durch Cooptation. Er hat einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, einen Schriftführer und einen Kassenführer.

§ 3. Die Angelegenheiten der christlichen Herberge zur Heimath werden in Sitzungen des Vorstandes, die der Vorsitzende nach Bedürfniß oder auf Antrag eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder durch schriftliche die Tagesordnung enthaltende Einladung beruft, durch Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit erledigt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag giebt In schleunigen Fällen kann durch schriftliches Votiren Beschlußfassung erfolgen. Zu einer giltigen Beschlußfassung ist die Theilnahme von wenigstens der Majorität der Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 4. Der Vorsitzende oder in dessen Behinderung dessen Stellvertreter beruft und leitet die Versammlung und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus, insofern dieselben nicht einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern übertragen werden.

Dem Kassenführer liegt die Verwaltung und Aufbewahrung der Kassenbestände an baarem Gelde und Werthsachen, sowie der auf das Vermögen der christlichen Herberge bezüglichen Urkunden ob.

Der Vorstand kann im Uebrigen bestimmte Kategorien von Angelegenheiten einem aus 2 oder mehr Mitgliedern bestehenden Ausschusse übertragen.

§ 5. Zur unmittelbaren Leitung der Hausordnung und zur Verpflegung der in der Anstalt Unterkommen suchenden Personen wird in derselben vom Vorstande ein besonderer Hausverwalter, welcher in dem Rauhen Hause oder in einer ähnlichen Anstalt vorgebildet ist, auf Kündigung angestellt, welcher in dem Hause der Anstalt wohnt, unter der Aufsicht des Vorstandes steht, Rechnung zu legen hat und außer freier Wohnung und Station erforderlichenfalls auch eine baare Remuneration erhält.

§ 6. Die christliche Herberge wird in allen Angelegenheiten und Rechtsgeschäften, einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen Allg. Landrechts eine Special-Vollmacht erfordern, sowohl Behörden als auch Privaten gegenüber, durch den Vorstand vertreten, welcher sowohl einzelnen Mitgliedern des Vorstandes als auch anderen Personen Vollmacht nebst Substitutionsbefugniß zur Ausführung einzelner Geschäfte, aber auch an ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes General- und Special-Vollmacht mit Substitutionsbefugniß zur Wahrnehmung aller vorkommenden Rechtsgeschäfte ertheilen kann.

Für die rechtsverbindliche Vollziehung von Urkunden genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und zweier Mitglieder.

Die Legitimation des Vorstandes wird durch ein Attest des Magistrats zu Erfurt geführt.

§ 7. Zu Beschlüssen über Ergänzung oder Aenderung des Statuts müssen mindestens $^{2}/_{3}$ der Mitglieder des Vorstandes anwesend sein.

Ist die Zahl der anwesenden Vorstands-Mitglieder nicht durch die Zahl 3 theilbar, so wird der Berechnung der erforderlichen Majorität die nächste durch 3 theilbare höhere Ziffer zu Grunde gelegt.

Aenderungen des Statutes, welche den Zweck der Anstalt, ihren Sitz, sowie die Vertretung nach Außen betreffen, bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung; sonstige Statutänderungen unterliegen der Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen

---

Anlage 19.

Statuten des „Evangelischen Vereinshauses zur Heimath" in Liegnitz.

I. Bestimmung des Ev. Vereinshauses. 1) Das Ev. Vereinshaus soll dem Handwerker- und sonstigen Gewerbestande zu sittlicher und gesellschaftlicher Hebung, zur Pflege des Geistes und Herzens und zur Fortbildung für den Beruf in evangelischem Geiste dienen.

Zu diesem Zwecke enthält es gegenwärtig:

a. eine Herberge für einwandernde Handwerksgesellen und sonstige Arbeitsnehmer jeglichen Gewerbes und jeglichen religiösen Bekenntnisses, um dieselben vor den Versuchungen und verderblichen Folgen schlechter Herbergen zu bewahren, ihnen billiges und gutes Nachtlager, Kost und Arbeitsnachweisung zu gewähren und auf ihre sittliche Förderung einzuwirken.

b. Schlafstellen für hiesige Arbeitsgesellen, welche nicht bei ihren Meistern in Quartier sind.

c. eine Speisewirthschaft, in welcher auch Solche, die nicht im Vereinshause wohnen, gute und billige Kost erhalten.

d. Räume, welche den im Sinne der vorbezeichneten Zwecke wirkenden Vereinen nach Bestimmung des Verwaltungsraths für ihre Zusammenkünfte überlassen werden sollen.

II. Unterhaltungsmittel. 2) Das Ev. Vereinshaus ist aus milden Gaben christlicher Freunde und Wohlthäter gegründet und durch weitere Geschenke, Vermächtnisse, wie durch Erträge von Vorlesungen rc. zum Theil bezahlt worden.

3) Unterhaltung und Vergrößerung des Vereinshauses, wie Verzinsung und Tilgung der Schulden erfolgt aus den Einkünften der Herberge, Einnahme aus Vorträgen, Sammlungen, freiwilligen Liebesgaben, rc.

III. Verwaltung. 4) Die Aufsicht, Vertretung und Leitung des gesammten Vereinshauses liegt in den Händen eines Verwaltungsrathes.

5) Der Verwaltungsrath besteht aus mindestens 7 und höchstens 12 Mitgliedern, zu denen immer einer der hiesigen evangelischen Amtsgeistlichen gehört. Der hiesige Magistrat ist berechtigt, ein Mitglied seines Collegiums als Commissarius zu ernennen, der an den Versammlungen des Verwaltungsraths ohne Stimmrecht Theil nimmt.

6) Der Verwaltungsrath ergänzt (resp. erweitert) sich durch Selbstwahl und wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, Schriftführer und Rendanten, wie deren Stellvertreter, auf ein Kalenderjahr.

7) Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes müssen vom Vorsitzenden und Schriftführer vollzogen werden.

8) Der Vorsitzende und der Schriftführer des Verwaltungsraths, resp. deren Stellvertreter sind zur Vertretung des Vereinshauses in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften als Bevollmächtigte des Verwaltungsraths befugt. Diese Befugniß bezieht sich auch auf diejenigen Geschäfte, zu welchen nach den gesetzlichen Vorschriften eine Specialvollmacht erforderlich ist. Jedoch bedarf es einer solchen zur Veräußerung von Grundstücken.

9) Zu den Versammlungen des Verwaltungsraths, soweit sie nicht an feststehenden Tagen stattfinden, muß der Vorsitzende alle Mitglieder und den Magistrats-Commissarius schriftlich einladen. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens fünf Mitglieder anwesend sein. Abstimmung erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Verpfändung und Veräußerung von Grundstücken, sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen sämmtlicher Mitglieder des Verwaltungsraths erforderlich.

10) Der Verwaltungsrath wählt und beruft den für die Verwaltung des Vereinshauses anzustellenden Hausvater, fixirt die demselben zustehenden Emolumente und hat das Recht, demselben zu kündigen, resp. ihn zu entlassen.

Der Haus- und Herbergsvater verwaltet nach besonderer Instruktion unter Aufsicht des Verwaltungsraths die Anstalten des Vereinshauses und handhabt die auf dem Worte Gottes ruhende Hausordnung durch Aufrechthaltung christlicher Zucht und Sitte.

11) Zu Abänderungen des Statuts, sofern sie sich auf den Zweck und die Vertretung der Anstalt nach Außen beziehen, ist die Allerhöchste Genehmigung, zu andern Abänderungen aber die Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz erforderlich.

Anlage 20.

Hausordnung der „Herberge zur Heimath" in Liegnitz.

I. Für die Durchreisenden. 1) Die Herberge zur Heimath im Ev. Vereinshause zu Liegnitz steht jedem Reisenden ohne Unterschied des Glaubens und Gewerbes offen, welcher sich beim Herbergsvater hinreichend legitimiren kann. Jeder Gast erhält die Legitimation, welche er vor dem Schlafengehen dem Hausvater übergeben muß, des Morgens nach der Andacht zurück.

Betrunkene werden nicht aufgenommen; auch können Kranke in der Herberge nicht verpflegt werden.

2) Jeder Gast muß sich gefallen lassen, daß sich der Hausvater von seinem Gesundheitszustande und seiner Reinlichkeit überzeugt.

3) Unanständige Reden, Gesang schlechter Lieder, Kartenspiel und jedes gewinnsüchtige Spiel, das Trinken von Branntwein, wie der unmäßige Genuß von Bier sind streng untersagt.

4) Es wird gebeten, beim Empfange von Speisen und Getränken sofort zu bezahlen.

5) Jeder achte auf seine Sachen, oder übergebe sie dem Hausvater, der gegen Entrichtung von drei Pfennigen durch eine Marke Garantie bietet. — Dagegen verpflichtet sich die Herberge nicht, verlorene oder entwendete Gegenstände zu ersetzen.

6) Wer in den Schlafräumen Störungen veranlaßt, hat Ausweisung zu erwarten.

7) Niemand darf das ihm vom Hausvater zugewiesene Bett eigenmächtig mit einem anderen vertauschen.

8) In den Schlafräumen zu rauchen, ist nicht erlaubt.

9) Waschen, Kleiderreinigen und Stiefelputzen darf nur in dem dazu bestimmten Raume geschehen.

10) Um 8 Uhr Morgens müssen die Schlafräume behufs der täglichen Reinigung und Lüftung von jedem Gaste verlassen sein.

11) Jeder in der Herberge wohnende Gast muß um 10 Uhr Abends zu Hause sein.

12) Das Ausklopfen der Tabakspfeifen und Ausspucken auf den Fußboden, sowie andere Verunreinigungen der Gaststuben sind untersagt.

13) Anstand und gesittetes Benehmen, namentlich bei den Morgen- und Abendandachten, wird vorausgesetzt. — Fluchwörter und Redensarten, die eine anständige Fröhlichkeit und gemüthvolle Geselligkeit beeinträchtigen, sind streng verboten.

14) Anständige Gäste werden in den Versammlungen des evangelischen Männer- und Jünglings-Vereins, welche Sonntag, Montag und Donnerstag Abends stattfinden, willkommen sein.

15) Der Hausvater wird es sich angelegen sein lassen, den Durchreisenden, soviel es angeht, Unterkommen und Arbeit zu verschaffen.

II. Für die Kost- und Logis-Gesellen: 1) Als Hausgenossen können von dem Hausvater nur solche junge Männer aufgenommen werden, welche das Vertrauen erwecken, daß sie den ernsten Willen haben, einen ehrbaren Lebenswandel zu führen. Die Aufnahme findet ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses statt.*)

2) Wer durch unchristliches Betragen, Unreinlichkeit und Lüderlichkeit die Hausordnung stört, kann nicht Hausgenosse bleiben. — Kartenspiel und Branntweintrinken, sowie der Umgang mit dem weiblichen Personal des Hauses sind verboten und können die sofortige Ausweisung zur Folge haben. — Die Bestellungen von Speisen und Getränken sind stets im Büffetzimmer zu machen.

3) Es wird erwartet, daß die Bewohner einer Stube in Frieden bei einander wohnen und Keiner dem Andern zum Anstoß oder Aergerniß wird.

4) Waschen, Kleider- und Stiefelreinigen und dergl. dürfen nur auf dem Vorplatze der betreffenden Logis vorgenommen werden. — Auch muß jeder die ihm zugehörigen Sachen sorgfältig verwahren und unter Verschluß halten. Auf keinen Fall darf im Zimmer etwas unordentlich umherliegen.

5) Niemand darf das ihm zugewiesene Bett gegen ein anderes eigenmächtig vertauschen. — Das Einschlagen von Nägeln zum Aufhängen von Bildern oder zu andern Zwecken darf nur unter Zuziehung des Hausvaters geschehen. — Die Betten dürfen den Tag über zum Daraufliegen oder Sitzen nicht benutzt werden.

6) Morgens 7 Uhr, Abends 9½ Uhr wird die Hausandacht gehalten, zu welcher Jeder freundlichst eingeladen ist.

7) Die tägliche Reinigung der Zimmer beginnt früh 8 Uhr. Die Zimmer müssen während derselben verlassen werden.

8) Bettwäsche wird monatlich gewechselt, und erhält Jeder wöchentlich ein Handtuch. — Jeder Schlafgast zahlt wöchentlich 7½ resp. 10 Sgr., die im Voraus zu entrichten sind. Die Kündigung muß mindestens 2 Tage vor dem Abgange geschehen.

9) Jedem Schlafgast steht die Theilnahme an den Versammlungen des evangel. Männer- und Jünglingsvereins frei.

10) Kranke können im Vereinshause nicht verpflegt werden.

11) Im Sommer um 10½ Uhr, im Winter um 10 Uhr muß jeder Hausgenosse zu Hause sein. Hausschlüssel werden nicht verabfolgt.

12) Der Hausvater hat auf Aufrechthaltung dieser Ordnung zu achten, und Jeder muß seinen Anordnungen nachkommen.

---

*) In der Hausordnung der Ev. Vereinshäuser zu Berlin und Barmen hat die entsprechende Bestimmung eine etwas andere Fassung.

In Berlin lautet sie:

„Als Hausgenossen können von dem Hausvater nur solche junge Männer aufgenommen werden, welche nach längerem Verkehr in dem Vereinshause das Vertrauen erwecken, daß sie einen christlichen Lebenswandel zu führen, den ernsten Willen haben."

In Barmen:

„Als Hausgenossen oder Kostgänger können von dem Hausvater nur solche männliche Personen aufgenommen werden, von denen nach näherer Bekanntschaft oder Erkundigung, zu erwarten ist, daß sie sich eines anständigen und sittlichen Lebenswandels zu befleißigen, den ernsten Willen haben."

C.

Vereine zur Bekämpfung einzelner mehr oder weniger allgemeiner Laster und Nothstände.

Anlage 21.

Normal-Statut für evang. Gefängniß-Hülfsvereine.*)

§ 1. Es bildet sich in N ein „Evangelischer Gefängniß-Hülfsverein" mit dem Zwecke, den Gefangenen aus der hiesigen evangelischen Gemeinde sowohl während ihrer Haft, als nach ihrer Entlassung christliche Theilnahme und Liebespflege zuzuwenden und ihnen die Rückkehr zu einem christlichen Wandel und redlichem Erwerbe durch Rath, Fürsprache und, wo es nöthig und rathsam ist, durch materielle Unterstützung zu erleichtern.

§ 2. Mitglied des Vereins wird Jeder, der sich entweder zur Zahlung eines Geldbeitrages an die Vereinskasse oder zur Uebernahme persönlicher Dienstleistungen verpflichtet.

§ 3. Diese persönlichen Dienstleistungen bestehen darin, daß das Vereinsmitglied allein oder in Gemeinschaft mit einem andern die Familie eines Gefangenen oder einen entlassenen Sträfling in Aufsicht und Pflege nimmt, d. h. dieselben aufsucht, sich möglichst genaue Kenntniß über ihre Verhältnisse und ihren Character verschafft, durch Theilnahme ihr Vertrauen zu erwerben sucht, und falls ein Entlassener es begehrt und bedarf, durch Rath und Fürsprache zur Ermittelung von Arbeit und Unterkommen nach Kräften hilft, nöthigenfalls auch für die Familie oder den Entlassenen Briefe schreibt, die gute Unterbringung der verlassenen Kinder der Gefangenen anstrebt und den Entlassenen nach Kräften vor dem Rückfalle warnt und zu bewahren sucht.

§ 4. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, der die Versammlungen des Vorstands und des Vereins beruft und leitet, einem Cassirer, der die Beiträge einzieht und verrechnet, und einem Schriftführer, der die Listen der Mitglieder und der in Pflege genommenen Personen, die Protocolle über die Verhandlungen des Vorstandes und des Vereins, und die Correspondenz mit den Gefängniß- und anderen Behörden führt; endlich aus einem Mitgliede des Gewerbestandes und zwei pflegenden Mitgliedern.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte seine drei Beamten.

Der Landrath, der Bürgermeister und Verwalter der Ortspolizei, falls sie der evang. Gemeinde angehören, und Pfarrer haben ex officio Sitz und Stimme im Vorstande und werden zu dessen Sitzungen eingeladen.

*) von der Rheinisch-Westphäl. Gef.-Gesellschaft.

Die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes scheidet alle Jahre aus und es findet eine Neuwahl in der Versammlung des Vereins statt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Vorstand versammelt sich mindestens alle Monate, nimmt Kenntniß von den ihm angezeigten neuen Verhaftungen und Entlassungen, weist die betreffenden Personen den pflegenden Mitgliedern zu und beschließt über die inzwischen eingegangenen Anträge auf Unterstützung.

§ 5. Der Vorsitzende kann im Einverständnisse mit dem Cassirer außerordentliche Geldbewilligungen für Vereinszwecke bis zum Betrage von 5 Thalern machen.

§ 6. Vierteljährlich findet eine Versammlung des Vereins statt, in welcher die Mitglieder ihre Erfahrungen mittheilen und ihre Wünsche aussprechen.

Anlage 22.

Prospect des Vereins zur Fürsorge für entlassene Gefangene zu Magdeburg

Der Verein ist in Folge einer Aufforderung, welche der Referent für die Angelegenheiten der Inneren Mission bei hiesiger Kreissynode, Pastor Hesekiel in Sudenburg, an die Gemeinde-Kirchenräthe der Stadt gerichtet hatte, in den beiden Sitzungen am 15. und 22. Juni 1877 begründet worden.

Es hatten sämmtliche städtischen Kirchencollegien eins ihrer Mitglieder deputirt.

Der Verein wird seine Fürsorge auf diejenigen entlassenen Gefangenen beschränken, welche von der betreffenden Anstaltsdirection, resp. dem Anstaltsgeistlichen gut und rechtzeitig empfohlen sind. Er sieht als seine Aufgabe vorzugsweise den Nachweis von Arbeit resp. Broterwerb an, weil die Auffindung einer geeigneten, einen Lebensunterhalt gewährenden Beschäftigung die Voraussetzung der sittlichen Besserung und bürgerlichen Rehabilitation ist. Da wo es erforderlich ist, wird der Verein außerdem für die erste Zeit ein Unterkommen seinen Pfleglingen gewähren. Geldunterstützungen leistet er jedoch nicht. Der Verein sieht zunächst die Gemeinde des Entlassenen als verpflichtet zur Fürsorge an, wird deswegen auch zunächst das der betreffenden Gemeinde zugehörige Mitglied mit dieser Fürsorge beauftragen, zugleich aber auch, wenn der Fall einen Aufschub bis zur nächsten Sitzung nicht zuläßt, dasjenige seiner Mitglieder um Beihülfe bitten, von welchem dieselbe nach seinen beruflichen oder persönlichen Beziehungen am ersten zu erwarten ist. Ein kleiner Fonds soll zunächst durch zu erbittende Beiträge der Gemeinde-Kirchenräthe gebildet werden.

Anlage 23.

Statuten des St. Johannis-Asyls zu Bernburg.

§ 1. Das St. Johannis-Asyl hat die Bestimmung, aus dem Gefängnisse entlassenen, wie überhaupt gesunkenen und gefallenen Mädchen eine Zufluchtstätte zu bieten, in welcher sie durch Unterweisung in Gottes Wort und durch Gewöhnung an Ordnung und Arbeit in den Stand gesetzt werden sollen, hinfort ihren Lebensunterhalt in ehrenhafter Weise sich selbst zu verschaffen.

§ 2. Das St. Johannis-Asyl steht als Filial des St. Johannis-Hospitals unter der Aufsicht des Herzoglichen Consistoriums, beziehentlich eines auf Vorschlag desselben von dem Herzoglichen Staats-Ministerium zu bestellenden Local-Commissars.

Die Hausordnung, sowie etwaige Abänderungen derselben unterliegen betreffs der Disciplinar-Bestimmungen der Genehmigung des Herzoglichen Staats-Ministeriums.

§ 3. Die Unterhaltung der Anstalt erfolgt aus den Kostgeldern der Pfleglinge, aus dem Ertrage ihrer Arbeit und aus freien Liebesgaben.

§ 4. Das Asyl wird von dem jedesmaligen Inspector des St. Johannis-Hospitals, als dem Vorstande, und von Diakonissen geleitet. Dem Curatorium bleibt jedoch vorbehalten, unter Zustimmung des hohen Protectorats und mit Genehmigung des Herzoglichen Staats-Ministeriums einen anderen Geistlichen der Stadt Bernburg mit der Leitung zu betrauen.

Ersterer hat in allen erziehlichen Fragen und besonders, wo es sich um die Entlassung oder Aufnahme eines Zöglings handelt, die entscheidende Stimme.

Die ökonomische und leibliche Versorgung der Pfleglinge bleibt der leitenden Diakonissin wesentlich allein überlassen.

Der Pastor führt mit der leitenden Diakonissin gemeinsam die Correspondenz.

Die gesammte Correspondenz der Pfleglinge, sowohl die Briefe, welche sie schreiben, als diejenigen, welche sie empfangen, geht durch den Vorstand der Anstalt, welcher aus erziehlichen Gründen berechtigt ist, von dem Inhalte derselben Kenntniß zu nehmen und die Briefe entweder an ihre Adresse zu befördern oder zurückzuhalten.

Macht der Vorstand von dieser letztern Befugniß Gebrauch, so hat derselbe bezüglich der abzusendenden Briefe dem betreffenden Pfleglinge, und bezüglich der eingehenden Briefe dem Absender jeder Zeit Mittheilung von der erfolgten Zurückhaltung zu machen, auch die zurückgehaltenen Briefe aufzubewahren.

Wider den Willen eines Pfleglings darf eine Isolirung desselben über die Dauer von 24 Stunden hinaus nur mit Vorwissen des Commissars der Aufsichtsbehörde und niemals länger als drei Tage stattfinden.

§ 5. Die Bedingungen und Voraussetzungen, von welchen die Aufnahme abhängig ist, sind folgende:

1) Die freie Einwilligung der aufzunehmenden Frauensperson selbst und die schriftliche Erklärung, sich den Statuten unterwerfen zu wollen.

Zu letzterem Behufe hat die Aufzunehmende ein besonderes Formular zu unterschreiben, auf welchem die einschlagenden Paragraphen der Sta-

tuten, nämlich § 1, § 4 Absatz 1, 2, 5, 6 und 7, § 5 Zahl 1, 2 und 3, sowie § 6 mit verzeichnet stehen, nachdem ihr das Formular zum Durchlesen eingehändigt, beziehentlich durch wörtliches Vorlesen bekannt gemacht worden ist. Kann dieselbe nicht schreiben, so sind bei Aufnahme der schriftlichen Verhandlung, falls sie nicht von einer obrigkeitlichen Person erfolgt ist, zwei Zeugen zur Beglaubigung hinzuzuziehen

Steht die Aufzunehmende noch unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist die Aufnahme nur zulässig, wenn zu ihrer eigenen obgedachten Einwilligung noch die ebenmäßige schriftliche Einwilligung des Vaters, beziehentlich des als solchen gehörig legitimirten Vormundes hinzutritt.

2) Belehrungs- und Arbeitsfähigkeit. Ausgeschlossen sind darum solche Personen, welche wegen mangelnder Körperkräfte oder aus anderen Gründen unfähig sind, für den dienenden Stand ausgebildet zu werden, um sich darin ihr ehrliches Brod zu verdienen.

3) Das Versprechen der pünktlichen Unterordnung unter die Zucht des Hauses, resp. des Vorstandes, der solche mit allen Rechten der elterlichen Gewalt über Minorenne auszuüben befugt ist.

4) Die vorgängige Einsendung eines möglichst eingehenden Lebenslaufs der Angemeldeten, welcher zugleich über die häuslichen Verhältnisse Auskunft giebt.

5) Die Zahlung eines Kostgeldes von 25 Thalern für Inländer und von 40 Thalern für Ausländer, welches vierteljährlich vorauszuzahlen ist, nebst einem Eintrittsgelde von 5 Thalern zur Beisteuer für Beschaffung der Anstalts-Kleidung.

6) Die Zuführung der Angemeldeten unter sicherer Begleitung und die Beibringung eines Nachweises über ihre Staatsangehörigkeit, ohne welchen kein Pflegling aufgenommen werden kann.

Der Vorstand des St. Johannis-Asyls ist dafür verantwortlich, daß die vorstehend unter Zahl 1 aufgestellten nothwendigen Voraussetzungen zur Aufnahme der Pfleglinge vorhanden sind, und daß ihre Existenz jeder Zeit nachgewiesen werden kann. In besonders dringlichen Fällen, namentlich wenn ein desfallsiger Wunsch von der betreffenden Frauensperson persönlich geäußert wird, soll dem Vorstande eine provisorische Aufnahme gestattet sein. Derselbe ist jedoch in solchen Fällen verpflichtet, für die nachträgliche Genügung der obigen Bestimmungen schleunigst Sorge zu tragen. Auch finden die Disciplinar-Bestimmungen der Hausordnung auf derartige, nur provisorisch aufgenommene Pfleglinge keinerlei Anwendung und sind dieselben insbesondere befugt, das Asyl bis zur erfolgten definitiven Aufnahme in jedem Augenblick wieder zu verlassen. Von jeder Aufnahme eines Pfleglings ist der Commissar der Aufsichtsbehörde sofort in Kenntniß zu setzen, gleichviel ob dieselbe definitiv oder nur provisorisch erfolgt ist.

§ 6. Pfleglinge, welche sich gut geführt haben, so daß man einiges Vertrauen zu denselben fassen kann, werden in einen Dienst entlassen, so bald sich ein passendes Unterkommen für dieselben findet, und sorgt der Vorstand in diesem Falle auf Kosten derer, welche ihm den be-

treffenden Pflegling übergeben haben, für die nöthige Kleidung.

Pfleglinge, welche sich nicht bessern wollen, sondern der Zucht und Ordnung des Hauses beharrlich widerstreben, so daß sie auf die übrigen Pfleglinge einen schädlichen Einfluß ausüben, sowie solche Pfleglinge, welche für die Dauer arbeitsunfähig werden sollten, werden aus der Anstalt entlassen.

Keine Aufgenommene darf wider ihren Willen in der Anstalt dauernd zurückgehalten werden, jede muß vielmehr, wenn sie den Entschluß, das Asyl zu verlassen, dem Vorstande ausgesprochen hat, und dabei der Abmahnung ungeachtet beharrt, vorausgesetzt, daß sie selbstständig ist, spätestens nach 3 Tagen entlassen werden. Steht sie noch unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist dem Vater und resp. dem Vormunde von dem Entschlusse seiner Tochter resp. Mündel, das Asyl zu verlassen, innerhalb 3 Tagen Nachricht zu geben und selbiger zugleich aufzufordern, letztere in einer Frist von längstens 8 Tagen aus dem Asyl abzuholen. Entlassene Pfleglinge werden, sofern nicht eine Abholung derselben erfolgt, denen, welche sie der Anstalt übergeben haben, unter sicherer Begleitung auf deren Kosten wieder zugeschickt.

Der Vorstand des St. Johannis-Asyls ist für die rechtzeitige Entlassung verantwortlich.

§ 7. 1) Unterricht.

Die Pfleglinge erhalten durch den Pastor Unterweisung in Gottes Wort, durch eine Diakonissin Unterricht im Lesen, Schreiben, durch einen Lehrer, Unterricht im Gesang und Rechnen.

2) Arbeit.

In Betreff der Arbeit gilt der Grundsatz, daß nur solche Arbeit in der Anstalt getrieben wird, die den Pfleglingen für ihre Besserung und späteres Fortkommen förderlich ist. Vornehmlich werden sie deshalb geübt in Nähen, Waschen, Plätten und allmählig zu jeder Haus- und Küchenarbeit angeleitet. Auch werden dieselben zu Gartenarbeit, wie zur Besorgung des Viehs verwandt.

Anlage 24.

Allgemeine Hausregeln des Magdalenenstifts zu Bernburg.

1) Wer in dieses Haus eingetreten, bedenke stets, daß er an eine Stätte gekommen ist, an der der Heiland der Sünder auch den schwer verirrten Seelen in Gnade und Geduld nachgeht, um sie von dem Wege des Verderbens auf den Weg des Heils, des Friedens und der Ehre zurückzuführen.

2) Die Lüge ist des Teufels Strick, darum lasse ein Jeder alle Lüge, Unaufrichtigkeit, Verstellung und Heuchelei und sei allezeit offen und ehrlich.

3) Mit Ungehorsam gegen Eltern, Lehrer and Herrn haben meist Alle, die auf böse Wege gerathen sind, ihre Laufbahn begonnen, darum kehre sich ein Jeder zu pünktlichem Gehorsam.

4) Müßiggang ist aller Laster Anfang, darum sei ein Jeder in diesem Hause fleißig und schaffe mit seinen Händen etwas Gutes.

5) Böse Geschwätze sind ein Gift für die Seele, deshalb bewahre ein Jeder seine Zunge, daß sie nichts rede, was schändlich ist zu sagen.

6) Bei aller Arbeit und allen vorkommenden Sachen halte fest, daß es Sünde ist, viele Sorge zu haben, daß es aber eine Pflicht ist, zu denken: Eins ist noth, welches ist das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit.

7) Wenn etwas schwer fällt und man meint, sich wegen irgend einer Sache beklagen zu müssen, frage man sich vorab: würde mein Heiland sich auch beklagt haben? Hat Er mir solches nicht auferlegt, daß Er mein hartes, stolzes Herz breche?

8) Keiner verachte den Andern oder schätze ihn geringer, als sich selbst, sintemal auch für den Elendesten der Heiland sein Blut vergossen hat und er eine unsterbliche Seele besitzt.

9) Ein Jeder bedenke bei allem Arbeiten und Genießen, daß dies Haus von der Barmherzigkeit lebt, deshalb werde nichts gering geachtet, veruntreuet oder vernachlässigt.

10) Laß, wenn es möglich ist, diese Bitte in dein täglich Gebet einfließen: Herr, Herr, laß uns durch deinen Heiligen Geist die Tiefe deines Leidens einsehen, sowohl um die Sünde in ihrer Größe kennen zu lernen, als um deine Gnade in ihrer reichen Fülle schätzen zu können.

11) O daß kein Tag verginge, an dem man sich nicht früge: ach, was that ich für die Ewigkeit. Möchte in diesem Hause der stille Wunsch herrschen, doch einmal etwas thun zu können, um zu zeigen, daß man den Heiland wirklich lieb hat.

12) Endlich sei das Hauptgebet: „Liebet euch unter einander."

Anlage 25.

Entwurf von Statuten für die Magdalenen-Vereine.

§ 1. Der Verein hat den Zweck, den bestraften und gefallnen Mädchen nachzugehen und denen, welche sich retten lassen wollen, die Hand zur Hülfe zu bieten und ihre Aufnahme in das Asyl zu bewirken, sowie für die aus dem Asyle Entlassenen passende Dienste zu suchen, überhaupt dem Asyl förderlich und dienstbar zu sein.

§ 2. Der Verein wird von einem Vorstande geleitet, der aus einem Pastor als Präses besteht, und drei Frauen, von denen die eine die Vorsteherin, die zweite deren Stellvertreterin und die dritte die Rendantin ist. Die Vorsteherin beruft und leitet die Versammlungen des Vereins, vertheilt und beauftragt insbesondere die Arbeiten und entscheidet in dringenden Fällen selbstständig in Gemeinschaft mit dem Präses alle Vereinsangelegenheiten.

§ 3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, entscheidet insonderheit über die Aufnahme der Mitglieder.

§ 4. Wirkliches Mitglied des Vereins kann ein Jeder werden, der an den Arbeiten desselben thätigen Antheil nimmt, oder wenigstens sich verpflichtet, einen bestimmten Beitrag zu zahlen.

§ 5. Allmonatlich wird eine Versammlung gehalten, in der Arbeiten für das Asyl gefertigt, resp. auf Wunsch zur Anfertigung in den Häusern vertheilt werden.

§ 6. Alle Jahre findet ein Jahresfest statt, auf dem Rechnung gelegt und Bericht erstattet wird.

Anlage 26.

Statut der Enthaltsamkeits-Gesellschaft des Danziger Landkreises.

§ 1. Die Enthaltsamkeits-Gesellschaft des Danziger Landkreises hat den Zweck, den Genuß aller gebrannten Wasser, als des Branntweins, Liqueurs, Rums, Cognacs, Grogs und Punsches als Getränk abzuschaffen. Deshalb verpflichtet sich jedes Mitglied im Namen Gottes durch eigenhändige Unterschrift und Handschlag, sowohl für seine eigene Person als auch für seine Hausgenossen, Dienstboten, Lehrlinge, Hausarbeiter und Gäste den Genuß der genannten Getränke ganz aufzugeben und außerdem durch jede geeignete Weise, namentlich durch Verbreitung von Schriften, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

§ 2. Mitglied der Gesellschaft kann jeder Confirmirte werden, der sich verpflichtet: a. das Grundgesetz desselben so lange zu halten, bis er seinen Austritt dem Vorstande angezeigt hat; b. einen beliebigen Jahresbeitrag zu zahlen; den Orts- und General-Versammlungen, sofern er irgend kann, beizuwohnen. Wer sein Versprechen bricht, wird aus der Liste der Mitglieder gestrichen.

§ 3. Der Vorstand der Gesellschaft, welcher sich alle 2 Monate versammelt, besteht aus einem Vorsteher, Secretair und Rendanten nebst Stellvertretern und den Beisitzern. Jeder Gewählte verwaltet sein Amt 2 Jahre lang; in der General-Versammlung beim Jahresfeste, welches den letzten Dienstag im Monat Februar gefeiert wird, scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, doch können dieselben auch wieder gewählt werden.

(Zufolge eines neueren Beschlusses vom Jahre 1866 wird das Jahresfest jetzt am St. Trinitatisfeste Nachmittags gefeiert.)

Das Aufnahme-Formular ist seit dem Jahre 1866 Folgendes:

Das Kreuz † mein Sieg!

Christus ist erschienen, daß er die Werke des Teufels zerstöre (1. Joh. 3, 8.) Darum lasset uns ehrbarlich wandeln, als am Tage, nicht in Fressen und Saufen, nicht in Kammern und Unzucht, nicht in Hader und Neid, sondern ziehet an den Herrn Jesum Christum und wartet des Leibes, doch also, daß er nicht geil werde. (Röm. 13, 13, und 14.)

Ich N. N. verpflichte mich hierdurch im Namen des dreieinigen Gottes durch eigenhändige Unterschrift und Handschlag, mich des Genusses des Branntweins als Getränks in jeder Gestalt zu enthalten, auch in oder außer dem Hause denselben an Niemand zu verabreichen.

Indem ich den Herrn anrufe, daß er mir seine Kraft verleihen wolle, diese Verpflichtung gewissenhaft zu erfüllen, verspreche ich, die Sache der

Enthaltsamkeit auf alle mögliche Weise zu fördern und trete in allem Uebrigen den Grundsätzen der Enthaltsamkeits-Gesellschaft bei.

Ort .... Datum ....

Auf Grund vorstehenden Reverses habe ich den N. N. heute durch Handschlag in den Enthaltsamkeitsverein aufgenommen und hat sich derselbe zu einem jährlichen Beitrage von .... verpflichtet.

Ort .... Datum .... Name ....

Anlage 27.

Statut des Vereins für Sonntagsfeier in Berlin.

§ 1. Die Unterzeichneten treten zur Bildung eines Vereins für Sonntagsfeier in Berlin zusammen.

§ 2 Die Aufgaben des Vereins und der Geist, in welchem an deren Lösung gearbeitet werden soll, ergeben sich aus dem Aufruf zur Bildung desselben d. d. Berlin, den 20. April 1876.

§ 3. Die Mitglieder des Vereins wollen vor allem selbst den Sonntag nach bestem Willen und Gewissen im evangelischen Sinne feiern und heiligen und ebenso dahin wirken, daß dies in ihren Häusern und Familien, von ihrem Gesinde und ihren Arbeitern geschehe.

Ferner nach ihren Kräften an den Arbeiten theilnehmen, welche der Verein beschließt, um das Bewußtsein von der Heiligkeit des Sonntags neu zu beleben, die Hindernisse hinwegzuräumen, die der Ruhe des Volkes am Sonntag entgegenstehen, die Achtung vor dem bürgerlichen Gesetz zum Schutze der Sonntagsfeier zu heben, und dem Mißbrauch der Sonntagsruhe entgegen zu wirken.

§ 4. Zur Bestreitung der Kosten der Vereinsthäthigkeit zahlen die Mitglieder des Vereins einen vierteljährlichen Beitrag von mindestens 25 Pfennigen.

§ 5. Der Verein wählt seinen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassirer und einer Anzahl von Mitgliedern. Die letztere bestimmt der Verein selbst in der Generalversammlung.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes wird die Ersatzwahl in der nächsten Vereinsversammlung angekündigt und in der darauf folgenden vollzogen. Der Vorstand kann für dieselbe Vorschläge machen.

§ 6. Mindestens vierteljährlich einmal findet eine Versammlung des Vereins zur Berichterstattung und Berathung über seine Arbeiten statt.

In der ersten Versammlung jedes Jahres wird der Jahresbericht für das letztverflossene Jahr erstattet und Rechnung über die Verwendung der Vereinsmittel für denselben Zeitraum gelegt.

§ 7. Aenderungen dieses Statuts werden in den Vereinsversammlungen nach absoluter Stimmenmehrheit beschlossen, nachdem der formulirte Aenderungsantrag in der letztvorausgegangenen Versammlung zur Verlesung gekommen ist. Solche Anträge zu stellen, steht jedem Mitgliede zu.

§ 8. Die Einladungen zu den Vereinsversammlungen erfolgen, ohne daß die Berathungsgegenstände näher bezeichnet werden, durch einmalige Insertion in vier zu Berlin erscheinende Zeitungen, welche der Vorstand dazu bestimmt.

Anlage 28.

Bedingungen für die Aufnahme in das Elisabethstift, Erziehungshaus für schwachsinnige und blödsinnige Knaben und in das Asyl Gottessorge für männliche Blödsinnige, beide in Neinstedt bei Quedlinburg, sowie in das Asyl Kreuzhülfe (für weibliche Blödsinnige jedes Alters) I. Abtheilung in Haus Detzel bei Neuhaldensleben und II. Abtheilung in Thale am Harz.

§ 1. Anmeldungen zur Aufnahme müssen enthalten:

a. ein amtliches Zeugniß über Ortsangehörigkeit oder Heimathsberechtigung des Aufzunehmenden;

b. ein ärztliches Zeugniß über das Befinden desselben;

c. ein Zeugniß von dem Ortsgeistlichen (und Lehrer) über den geistigen Zustand desselben.

Die Zeugnisse ad b. und c. werden durch vollständige Beantwortung (Ausfüllung) unseres Fragebogens, der auf Verlangen übersandt wird, ersetzt.

§ 2. Für jeden aufgenommenen Pflegling ist Taufschein und Impfschein einzureichen.

§ 3. Das normale jährliche Pflegegeld für einen Pflegling beträgt 450 Mark, unter besonderen Umständen oder bei besonderen Wünschen in Betreff der Verpflegung tritt jedoch eine Erhöhung dieses Satzes ein.

Für Unbemittelte wird dieses Pflegegeld nach Umständen ermäßigt.

§ 4. Das Pflegegeld wird vierteljährlich vorausbezahlt (nach Kalenderquartalen) und ist portofrei an die Hauptkasse des Elisabethstifts (zu Händen des Rittergutsbesitzer von Nathusius) in Meyendorf bei Seehausen, Kreis Wanzleben einzuschicken.

Für den Monat, in welchem die Aufnahme erfolgt, ist das Pflegegeld voll zu zahlen.

§ 5. Ein der Anstalt übergebener Pflegling kann nur nach vorausgegangener vierteljährlicher Kündigung zurückgenommen werden.

Wird ein Pflegling ohne Kündigung aus der Anstalt genommen, so ist derselben noch ein vierteljährliches Pflegegeld, vom Tage des Austritts an gerechnet, besonders zu zahlen.

Geht ein Pflegling mit Tode ab, so kommt der Anstalt das volle Pflegegeld für das Kalenderquartal, in dem der Pflegling gestorben, zu; sie trägt dagegen, soweit das für die Zeit nach dem Todesfall gezahlte Pflegegeld dazu hinreicht, die Beerdigungskosten.

Wird dagegen ein Pflegling von der Anstalt seinen Angehörigen oder Nutritoren wegen dringlichen Ursachen ohne vorausgegangene Kündigung zurückgegeben, so wird das vorausbezahlte Pflegegeld zurückerstattet.

§ 6. Wird von den Angehörigen oder Nutritoren des Pfleglings bei dessen Anmeldung Etwas verschwiegen, was die Pflege erschwert oder

der Anstalt besondere Kosten verursacht, so tritt nach der Aufnahme ein höherer Pflegesatz ein; insbesondere tritt dieses bei Epileptischen oder mit Krämpfen behafteten, sowie bei zeitweise wegen Tobsucht u. dergl. zu Isolirenden ein.

§ 7. Jeder Pflegling hat bei seinem Eintritt einen vollständigen guten Anzug, (Kleidung und Leibwäsche) mitzubringen. Fünf und vierzig Mark Kleidungsgeld sind außerdem vor dem Eintritt an die Hauptkasse (§ 4) zu zahlen, und restituirt dieses Kleidungsgeld die Anstalt nicht, wenn der Austritt des Pfleglings auch noch so bald erfolgen sollte. Wenn der Pflegling in der Anstalt confirmirt wird, so sind 45 Mark zur Beschaffung des Confirmationsanzuges nachzuzahlen.

§ 8. Die Anstalt reicht dem Pflegling Wohnung, Kost, Bekleidung, Bett, sorgt für den Unterricht, ärztliche Behandlung und Arzneien, überhaupt für Alles, was derselbe zur Heilung, Erziehung und Pflege bedarf.

§ 9. Im Elisabethstift, (dem Erziehungshause) werden nur Knaben aufgenommen, und zwar nur im Alter von 3 bis höchstens 18 Jahren.

§ 10. Der Vorstand behält sich vor, sobald es ihm passend erscheint, die Pfleglinge aus einer Anstalt in die andere zu versetzen. Die Kosten der Versetzung werden von der Anstalt den Nutritoren berechnet.

§ 11. Um den Zweck der Anstalten soviel als möglich zu erreichen, werden die Angehörigen eines ihnen übergebenen Pfleglings sich aller Einmischung in die Behandlung, Erziehung u. s. w. enthalten.

Der Besuch des Pfleglings steht den Angehörigen jederzeit frei, doch kann ihnen ein längerer Aufenthalt in den Anstalten nicht gestattet werden.

Anlage 29.

Die für das Publicum wichtigsten Paragraphen des Statuten-Entwurfs der Erziehungs- und Pflegeanstalt für Blödsinnige des Herzogthums Braunschweig zu Erkerode.

§ 2. In welcher Confession der christlichen Kirche die aufzunehmenden Kinder getauft und bis dahin erzogen sind, wird bei Aufnahme derselben nicht berücksichtigt. Dem zu ertheilenden Religionsunterrichte wird jedoch der lutherische Landeskatechismus zu Grunde gelegt; wie sich denn die Anstalt überhaupt als mit der lutherischen Kirche verbunden betrachtet.

§ 11. Zur Vollziehung von Urkunden vor Gericht, oder dritten Personen gegenüber, ist die Unterschrift des mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vorsitzenden des Verwaltungsrathes (Pastor Stutzer in Erkerode) erforderlich und genügend.

§ 12. In die Idiotenanstalt werden blödsinnige und schwachsinnige Kinder, in der Regel nicht unter 5 und nicht über 16 Jahre alt aufgenommen. Die aufgenommenen Kinder sind zur Zahlung eines Kostgeldes verpflichtet, dessen Betrag in vierteljährlichen Raten an den Rendanten pränumerando abgeführt werden muß. Die Summe des vollen Kostgeldes beträgt vorläufig 150 Thaler; doch soll von vornherein auf die Einrichtung von ganzen und theilweisen Freistellen Bedacht genommen werden, deren Verleihung von der Entschließung des Vorstandes abhängig bleibt. Zur Gründung einer ganzen, dauernden Freistelle bedarf es eines

Capitals von 2500 Thalern. Die Stifter solcher Freistellen disponiren über die Verleihung an Aufnahmefähige.

§ 13. Der Austritt eines Zöglings aus der Anstalt kann jederzeit erfolgen, doch wird von dem auf ein Vierteljahr pränumerando bezahlten Pensionsbetrage nichts restituirt. Stirbt ein Zögling, so erstattet die Anstalt ebenfalls kein Kostgeld zurück, sie trägt aber die Beerdigungskosten.

§ 14. Die Erziehung soll vor allem bezwecken, das Seelenleben der Blödsinnigen zu erwecken und zu fördern; zur Beseitigung der störenden physischen Einflüsse auf das Seelenleben soll die sorgsamste Gesundheitspflege in jeder Art, besonders durch kräftige zweckmäßige Ernährung, durch Baden und viele Bewegung in freier Luft geübt werden.

Der Zweck der Erziehung in der Anstalt wird als vollständig erreicht betrachtet, wenn der Zögling so weit gebracht ist, daß er als frommes, sittliches Kind seiner Familie wiedergegeben werden kann, oder die Befähigung erlangt hat, an dem gewöhnlichen Volksschulunterrichte mit Nutzen theilzunehmen, und dabei körperlich so gekräftigt, daß ein Rückfall aus physischen Gründen nicht zu befürchten ist, oder wenn der Zögling in der Anstalt so weit erzogen und unterrichtet ist, daß seine Confirmation möglich wird, und er später im Stande ist, sich seinen Unterhalt oder wenigstens einen Theil desselben selbstständig zu erwerben.

§ 15. Der Vorstand ist jederzeit zur Entlassung eines Zöglings aus der Anstalt berechtigt; derselbe darf aber nur in dringendsten Fällen der Noth, wenn z. B. ein Kind durch Tobsucht gefährlich würde, von diesem Rechte Gebrauch machen. In diesem Falle wird der event. Rest des Vierteljahrskostgeldes zurückerstattet.

§ 16. Es soll, soweit der Raum dazu hinreicht, gestattet sein, daß ein einzelner Blödsinniger seine besonderen Zimmer und seine besondere Verpflegung und Aufwartung erhält, wofür ein Pensionsbetrag zu vereinbaren ist.

§ 17. Die Anstalt übernimmt, den Zöglingen Wohnung, Beköstigung, Bekleidung, Bett, Wäsche, Unterricht, alle Lern- und Lehrmittel, ärztliche Behandlung nebst Arznei, überhaupt alles frei zu liefern, was nach Maßgabe der Hausordnung die Zöglinge zu ihrer Pflege und Erziehung bedürfen. Die Correspondenz mit den Angehörigen geschieht franco gegen franco. Die Reisekosten beim Eintritt oder Austritt eines Zöglings übernimmt die Anstalt nicht.

§ 18. Bei seinem Eintritt in die Anstalt hat jedes Kind mitzubringen:

1) Einen vollständigen Anzug für den Sonntag und zwei Anzüge für die Werktage,
2) Ein Dutzend Hemden,
3) Ein Dutzend wollene Strümpfe,
4) Ein Dutzend Taschentücher,
5) Zwei Paar Schuhe oder Stiefel und ein Paar Pantoffeln.
6) Einen Waschschwamm, einen engen und einen weiten Kamm.

Bei Aufnahme zu ermäßigtem Kostgelde kann auch hierin ein Erlaß gewährt werden, und bei Aufnahme in eine Freistelle kann die Erfüllung obiger 6 Punkte dieses § ganz unterlassen bleiben.

§ 19. Es ist den Angehörigen der Pfleglinge erlaubt, dieselben zu besuchen.

§ 20. Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Anstalt wird alljährlich abgelegt.

§ 21. Der Unterhalt der Anstalt geschieht:

1) durch freiwillige Beiträge an Geld und Naturalien oder unentgeldliche Leistungen für die Anstalt, Geschenke und Legate,

2) durch öffentliche Collecten, welche durch den Vorstand von den Staats- und Kirchenbehörden erbeten werden sollen,

3) durch die Pflegegelder, welche bei der Aufnahme der Kinder ausbedungen werden.

4) durch Erträge des Grundbesitzes oder etwaigen Capitalvermögens,

5) durch die eigene Arbeit der Zöglinge.

Anlage 30.

Die Anstalt für Epileptische in Bielefeld.

Prospect.

Veranlaßt durch wiederholte, deßhalb an uns gerichtete Anfragen, geben wir für Diejenigen, welche sich für unsere Anstalt interessiren und insbesondere wegen der Aufnahme von Kranken in dieselbe mit uns in Verhandlung zu treten wünschen, zur vorläufigen Orientirung nachstehende Mittheilungen über die Aufnahme-Bedingungen, sowie über die Grundsätze, nach welchen die uns zur Pflege Anvertrauten behandelt und erzogen werden sollen. —

I. Im Allgemeinen wird sich die Fürsorge für die Epileptischen erstrecken können

1) auf Erziehung, Unterricht, Pflege resp. Heilungsversuche epileptischer aber relativ noch geistig gesunder Kinder von 6 bis 15 Jahren;

2) auf Erziehung, Unterricht, Pflege resp. Heilungsversuche in Bezug auf solche epileptische Kinder, welche bereits zugleich blödsinnig oder tobsüchtig sind, bis etwa zum 18. Jahre;

3) auf die Pflege der auch schon erwachsenen Epileptiker bis zu ihrem Tode, denen eine Zufluchtsstätte, ein Asyl und in demselben durch christliche Liebe und angemessene Pflege und Beschäftigung wenigstens möglichste Linderung und Erleichterung ihres Elendes geboten wird.

Als letztes eigentliches Ziel werden wir es im Auge behalten, durch allmälige Erweiterung der Anstalt, Errichtung neuer von einander gesonderter Gebäude, nach und nach diese dreifach verschiedene Art von Hülfe und Pflege für jene 3 Klassen Epileptischer darzubieten, und es wird dies mit der Zeit um so mehr eine Nothwendigkeit werden, als es sich herausstellen wird, daß eine strenge Sonderung jener drei Klassen von Unglücklichen und eine bestimmte Abgränzung der ihnen zu bietenden Pflege und Hülfe auf die Dauer nicht eingehalten werden kann.*)

---

*) Die Anstalt besteht jetzt in 5 Gebäuden, die zusammen ca. 220 Epileptische zu fassen vermögen. Im Hauptgebäude sind 130 Kranke, im rechten Flügel die männlichen, im linken die weiblichen untergebracht. Im sogenannten Asyl befinden sich 40 männliche blödsinnige Epileptische. Diese Anstalt, wie ein ähnliches für 26

II. Zunächst soll unsere Anstalt vornehmlich eine Erziehungsanstalt sein für epileptische Knaben und durch angemessenen Unterricht, Erziehung und Pflege ihren Zöglingen möglichsten Ersatz bieten für das was denselben in andern öffentlichen Schulanstalten mit Rücksicht auf ihre Krankheit versagt und unzugänglich bleibt, und dieselben zu einem ihrem Stande und ihren Gaben angemessenen Lebensberufe heranbilden. Unter Umständen könnte auch den Knaben zur wissenschaftlichen Ausbildung Gelegenheit gegeben werden. Unterricht und Erziehung wird, unter Betheiligung des Anstaltsgeistlichen, von dem pädagogisch gebildeten Hausvater besorgt, der früher in ähnlichen Anstalten Lehrer war. —

Auch wird für Beschäftigung und Unterweisung in Handarbeiten Sorge getragen, und die praktische Ausbildung für diejenigen Berufsarbeiten angebahnt, welche die Zöglinge je nach deren Individualität und äußeren Stellung womöglich in den Stand setzt, selbstständig ihren Lebensunterhalt sich zu erwerben. Ueberhaupt soll die Anstalt durch Erziehung, Pflege und Unterricht den Kindern das Alles ersetzen und bieten, was bei normalen Verhältnissen Familie und Schule, das Haus und das öffentliche Leben denselben sein soll. —

III. Was nun die Grundsätze betrifft, von welchen die ganze Anstalt in allen ihren Ordnungen geleitet und beherrscht, und nach denen Erziehung, Pflege und Unterricht gehandhabt wird, so stehen wir dabei auf dem entschieden christlichen und speciell dem evangelischen Standpunkte und verlangen von allen Denen, welche in der Anstalt arbeiten und dienen, daß sie dem evangelischen Bekenntnisse angehören. Wir gehen dabei von der Ansicht aus, daß nur die nach Gottes Wort normirte und von dem Geiste Christi durchdrungene Zucht und Liebe den Kranken die rechte Hülfe bringt, und daß die Kräfte und Wirkungen des Evangeliums und eine darnach normirte Lebensordnung und Herzensstellung auch auf den leiblichen Zustand gerade der Epileptischen einen heilsamen Einfluß üben. Dabei steht übrigens die Anstalt ohne Unterschied den Bekennern einer jeden Religionsgemeinschaft offen. —

IV. Wiewohl die Anstalt vorerst und in erster Linie den Charakter einer Pflege- und Erziehungs-Anstalt tragen soll, so verzichten wir dabei doch keineswegs auf die Heilungsversuche. Ein hiesiger Arzt, Dr. Tiemann, hat sich bereit erklärt, der Anstalt jeder Zeit seine Kraft und Hülfe zu bieten, und es versteht sich von selbst, daß sein Urtheil, auch in Beziehung auf Erziehung und diätetische Pflege maßgebend ist. Ebenso entschieden, wie wir uns in Beziehung auf Unterricht, Pflege und Erziehung auf das Wort Gottes stellen, ebenso völlig und unbedingt räumen wir der medizinischen Wissenschaft Recht und Vollmacht ein zur Ausführung ihrer Anordnungen, zur Anwendung ihrer Mittel. Grade bei der Epilepsie muß die Erziehung und die möglichste Ordnung des geistigen, sittlichen und leiblichen Lebens den Anordnungen des Arztes vorarbeiten und entgegenkommen, und Beides sich einander ergänzen. — Dabei ver-

---

weibliche blödsinnige Epileptische eingerichtetes Haus liegen von dem Hauptgebäude weit ab. In 2 anderen kleineren Häusern werden je 10—12 weibliche und männliche Epileptische beschäftigt, die als geheilt gelten können, aber zum selbstständigen Leben ungeeignet sind. Circa 12 weibliche Epileptische der höheren Stände befinden sich endlich in Separatzimmern des Diakonissenhauses.

weisen wir auf die Thatsache, daß gerade bei epileptischen Kindern und bei den ersten Regungen und Symptomen der Krankheit die Aussicht auf Heilung noch ziemlich sicher ist, während mit der steigenden Zahl von Anfällen und bei längerer Dauer der Krankheit diese Aussicht mehr und mehr schwindet. Gerade darum erscheint die Erziehungsanstalt für epileptische Kinder als ein dringendes Bedürfniß und es stehen uns in dieser Hinsicht zur Seite die aufmunterndsten Zeugnisse von Aerzten und Directoren ähnlicher Anstalten, welche alle unserer Anstalt einen reichen Segen in Aussicht stellen.

V. 1) Die Aufnahmsgesuche sind an den „Ausschuß der Anstalt für Epileptische in Bielefeld" zu richten und müssen enthalten:

a. ein ärztliches Zeugniß mit genauer Berücksichtigung der in einem besondern Formular enthaltenen Fragen,

b. ein Zeugniß über Familien- und Vermögens-Verhältnisse,

c. eine amtlich beglaubigte Garantie für richtige Bezahlung der Kosten, so lange Patient in der Anstalt sich befindet.

2) Die Kostgelder werden nach dem Zustand und Alter der Aufzunehmenden, sowie nach den Ansprüchen und Vermögensverhältnissen ihrer Angehörigen bemessen.

Der geringste Kostensatz für Bemittelte beträgt 200 Thlr. jährlich. Für notorisch Arme behält sich der Ausschuß eine Ermäßigung des Kostgeldes vor.

Wenn es die Mittel der Anstalt erlauben, soll auch eine Anzahl ganzer und halber Freistellen gegründet werden.

Die Kostgelder werden vierteljährlich vorausbezahlt.

3) Jeder Aufgenommene hat beim Eintritt mitzubringen:

a. einen Geburts-, Heimath- und Impfschein,

b. eine genügende Ausrüstung an Kleidern und Leibwäsche, worüber von Seiten der Anstalt das Nähere bestimmt wird.

Für arme Kinder ist statt dieser Ausrüstung ein gewisser Aversalsatz ein für alle mal zu leisten.

4) Dafür reicht die Anstalt ihren Pflegebefohlenen Alles, was zu ihrer Heilung, Pflege und Erziehung erforderlich ist, also gute Wohnung, Kost, Bett, je nach Uebereinkunft auch Bekleidung und sorgt für ärztliche Behandlung und Arzenei, für Unterricht und Beschäftigung.

Nur bei größerem Aufwande bei etwaigen außerordentlichen Kuren haben die Angehörigen besondere Vergütung zu leisten.

5) Ueber die Entlassungsfähigkeit eines Pflegebefohlenen entscheidet der Ausschuß.

Gegenseitig findet eine vierteljährliche Aufkündigung statt. Jedoch behält sich die Anstalt vor, Pfleglinge, deren längeres Verbleiben sich mit den Anstaltszwecken durchaus nicht mehr verträgt, ohne diese Kündigungsfrist zurückzugeben.

Wenn ein Pflegling durch seine Angehörigen ohne Zustimmung der Anstalt und ohne rechtzeitige Kündigung aus derselben genommen wird, so ist das Kostgeld noch für ein weiteres Vierteljahr zu zahlen. Bei Sterbefällen sind die Begräbnißkosten der Anstalt zu ersetzen.

Im Uebrigen werden die gegenseitigen Verpflichtungen in besonderen Aufnahme-Verträgen festgestellt.

D.

Vereine für Armen- und Krankenpflege.

Anlage 31.

Statuten des Krankenhauses des Johanniter-Ordens zu Genthin.

§ 1. Zweck der Anstalt. Das Johanniter-Krankenhaus zu Genthin hat die Aufgabe, zur Aufnahme und zur Heilung von Kranken zu dienen. Zu diesem Zweck werden Kranke beiderlei Geschlechts ohne Unterschied der Konfession aufgenommen.

§ 2. Aufnahme-Bedingungen. In die Anstalt werden nur heilbare Kranke aufgenommen; unbedingt ausgeschlossen sind Geisteskranke, epileptische, Pocken-, syphilitische Kranke und Unheilbare. Die Beurtheilung, ob ein Kranker als heilbar in der Anstalt Aufnahme finden darf, gebührt dem Anstalts-Arzte. Weibliche syphilitische Kranke können ausnahmsweise auf besonderen Beschluß des Curatoriums, so wie Geistes-Kranke, welche nicht gemeingefährlich sind, nur vorübergehend aufgenommen werden.

Bei ausbrechenden Epidemien von größerer Ausdehnung kann auf Beschluß des Curatoriums das Krankenhaus zu einem Lazareth für die epidemische Krankheits-Kategorie eingerichtet werden, und muß alsdann das Haus von den übrigen Kranken nach Gutachten und Anweisung des Anstalts-Arztes geräumt werden.

§ 3. Kranke, welche von Kommunen, Korporations-Vorständen, Dienst-Herrschaften oder Polizei-Behörden der Anstalt zur Aufnahme übersandt werden, müssen eine Bescheinigung mitbringen, worin die Aufnahme nachgesucht wird und der Aussteller zur Zahlung des Verpflegungsgeldes (siehe § 6.) resp. zur Abholung des Kranken bei dessen Entlassung (siehe § 7.) sich verpflichtet.

§ 4. Werden Kranke übersendet, deren Kleidung aus irgend einem Grunde vernichtet werden muß oder zum Zwecke der Entlassung nicht mehr brauchbar ist, so hat der Uebersender für andere Kleidungsstücke zu sorgen, widrigenfalls sie auf seine Kosten angeschafft werden.

§ 5. Die in der Anstalt befindlichen Kranken müssen sich den Anordnungen der vorstehenden Diaconissin, so wie den Vorschriften des Arztes fügen.

§ 6. Für die Verpflegung in dem Krankenhause werden bestimmte Normalsätze von dem Curatorium unter Genehmigung des Kommendators der Sächsischen Genossenschaft festgesetzt.

Armen Kranken kann das Curatorium nach seinem Ermessen die Zahlung des Verpflegungsgeldes erlassen.

§ 9. Die Anstalt wird aus den ihr zufließenden Stiftungen, Verpflegungsgeldern, milden Gaben und Geschenken, so wie aus den von der Sächsischen Genossenschaft des Johanniter-Ordens bewilligten jährlichen Zuschüssen unterhalten.

§ 10. Wer ein Kapital von 1200 Thlr. der Anstalt zuwendet, oder einen jährlichen Beitrag von 60 Thlr. leistet, ist berechtigt, jederzeit einen für die Anstalt geeigneten Kranken (§ 2) in dem dadurch gestifteten Freibette ohne weitere Kosten verpflegen zu lassen. Auf seinen Wunsch wird der Name des Stifters resp. des Gutes oder der Kommune, für welche das Freibett gestiftet ist, an diesem angebracht.

Wer ein Kapital von 500 Thlr. einzahlt oder einen jährlichen Beitrag von 25 Thlr. leistet, hat das Recht, für jeden Kranken vorzugsweise Aufnahme zu verlangen gegen Zahlung des statutenmäßigen Pflegegeldes.

§ 11. Das Johanniter-Krankenhaus zu Genthin ist Eigenthum der Sächsischen Provinzial-Genossenschaft des Johanniter-Ordens, und wird von einem Curatorium verwaltet, welches aus mindestens drei vom Rittertage der Sächsischen Provinzial-Genossenschaft zu wählenden Johanniter-Rittern besteht.

§ 15. Die Sorge für die kirchlichen Bedürfnisse und die Seelsorge übernimmt ein evangelischer Geistlicher. Für Kranke anderer Confessionen werden die betreffenden Geistlichen zugezogen werden, soweit dies die hiesigen Verhältnisse gestatten.

§ 16. Die spezielle Pflege der Kranken wird Diakonissen übertragen, welche zugleich die innere Verwaltung und Oekonomie übernehmen, für die Ordnung und Ruhe im Hause sorgen, und die vom Vorstande gegebene Kranken-Ordnung handhaben, alles unter Controle des Vorstandes. In allen wichtigen Angelegenheiten hat die vorstehende Diakonissin die Zustimmung des Vorstandes vorher einzuholen.

Anlage 32.

Statut für das Siechen-Haus St. Johannis zu Mansfeld.

§ 1. Das von der sächsischen Genossenschaft der Johanniter-Ritter vor der Stadt Mansfeld zur Wohnung und Verpflegung unheilbarer Siechen der Provinz gegründete und unterhaltene Institut führt den Namen Siechenhaus St. Johannis.

§ 2. Die Unterhaltung des Instituts gewährt die Ordenskasse der Genossenschaft.

Das Curatorium bestimmt die Höhe des von jedem einzelnen Siechen jährlich in Quartalsraten pränumerando zu leistenden Verpflegungskosten-Zuschusses und kann denselben je nach Bedürfniß und Umständen in jedem einzelnen Falle, in der Höhe zwischen 90 Mark und 180 Mark jährlich, verändern, wenn nicht dieser Zuschuß nach Art des Leibrenten-Vertrags durch Kapitalszahlung ein für alle Male geleistet ist.

Auf die zur unentgeltlichen Verpflegung aufgenommenen Siechen findet das Allg. Landrecht II 19 §§ 50 bis 60 Anwendung; diejenigen aber,

welche zu ihrem Unterhalte beitragen, sind verpflichtet, bei ihrer Aufnahme der Genossenschaft das Eigenthum an sämmtlichen in das Haus eigebrachten resp. einzubringenden Vermögensgegenständen einzuräumen, wogegen ihnen der unverkürzte Nießbrauch an denselben für ihre Lebenszeit verbleibt. Denn Niemand im Hause kann eigenes Vermögen besitzen und die Anstalt einer gerichtlichen Siegelung oder Inventur aussetzen.

§ 3. Der Convent der sächsischen Genossenschaft der Johanniter-Ritter führt die Aufsicht über die Anstalt und in dessen Auftrage das Curatorium, bestehend aus dem jedesmaligen Commendator und Werkmeister, die spezielle Leitung, welche sie wiederum berechtigt sind, einem Stellvertreter zu übertragen, der nicht jedes Mal Mitglied der Genossenschaft zu sein braucht.

Aufsichtsbeamter im Hause selbst, sowie Kassen- und Buchführer ist der Hausvater, dessen Funktionen eine besondere Dienstinstruktion regelt.

Die geistliche Pflege übt der Seelsorger der Anstalt.

§ 4. Ueber die Aufnahme in die Anstalt und deren nähere Modalitäten, insbesondere auf die Verleihung von Freistellen, entscheidet das Curatorium.

§ 5. Die gewöhnlichen Aufnahmebedingungen für Personen beiderlei Geschlechts sind:

a. Heimathsberechtigung innerhalb der Provinz Sachsen,

b. völlige Unbescholtenheit und moralischer Lebenswandel,

c. Bedürftigkeit,

d. Siechthum, d. h. unheilbare die Erwerbsfähigkeit ganz oder zum größten Theil aufhebende Körperbeschaffenheit, welche durch Attest des betreffenden Kreisphysikus nachgewiesen werden muß.

Ganz ausgeschlossen von der Anstalt bleiben Blödsinnige und Wahnsinnige. Epileptische und an Ekel erregenden unheilbaren Gebrechen leidende Personen können zur Zeit noch keine Aufnahme finden.

Zum Eintritt in die Anstalt ist erforderlich:

1) kostenfreie Einlieferung,

2) Entrichtung von 15 Mark Antrittsgeld und event. der ersten Quartalsrate,

3) Taufschein,

4) Siechenattest vom Kreisphysikus,

5) ein Revers der betreffenden Commune resp. des Armenverbandes, worin dem Siechen sein bisheriges Armendomicil für alle Zeiten erhalten wird, so daß die jederzeitige Ausweisung aus dem Siechenhause resp. die Wiederaufnahme an seinem frühern Wohnorte erfolgen kann.

6) an Kleidungsstücken ein vollständiger Anzug incl. Kopf- und Fußbekleidung, mindestens drei Hemden, drei Paar Strümpfe, zwei Halstücher, zwei Schnupftücher.

Weibliche Sieche müssen außerdem wo möglich einen warmen Mantel mitbringen, in welchem sie bei kalten Tagen den öffentlichen Gottesdienst besuchen können.

§ 7. Die Genossenschaft gewährt Wohnung, Beköstigung, Bekleidung, Wartung, Wäsche, ärztliche Hülfe, Arznei, Aufsicht und Begräbniß, in dem Maaße, wie dies für einfach aber ordentlich gepflegte arme Sieche verlangt werden kann.

§ 8. Das Verhalten der Siechen im Hause und zu einander, sowie die Beschäftigung derselben und die Hausdisciplin regelt die Hausordnung.

§ 9. Die Entlassung von Siechen aus der Anstalt findet Statt:

1) auf Verlangen des Siechen selbst, insofern er nicht der öffentlichen Armenpflege anheimfällt,

2) auf Verlangen desjenigen, welcher die Pflegegelder zahlt,

3) auf Anordnung des Curatoriums nur in folgenden Fällen:

a. wenn die Pflegegelder ausbleiben,

b. als Disciplinarstrafe, wenn der Sieche die Ordnung der Anstalt stört,

c. wenn der Sieche in Wahnsinn oder gemeingefährlichen Blödsinn verfällt,

d. wenn er von einer unheilbaren, ekelerregenden und zugleich ansteckenden Krankheit befallen wird, so lange solche Leidende (d) überhaupt noch keine Aufnahme finden,

e. wenn der Sieche gerichtlich bestraft wird.

Nur in den Fällen ad 3 c und d erfolgt die Rückreise in die Heimath auf Kosten der Genossenschaft und die Rückgabe aller in die Anstalt eingebrachten Gegenstände, insofern sie noch in natura vorhanden sind.

§ 10. Denjenigen Siechen, welche sich durch Kapitalzahlung in die Anstalt eingekauft haben, steht bei ihrem Ausscheiden nach Maaßgabe des vorigen Paragraphen nur die Gewährung der jährlichen landesüblichen Zinsen des eingezahlten Kapitals ad dies vitae zu.

Diese Zinsen müssen jedoch eventl. demjenigen Armenverbande ausgezahlt werden, welchem der Sieche zur Last fällt.

§ 11. Vorstehende Statuten regeln nach § 35 A. L.-R. II. 19 in Ermangelung einer anderen Stiftungsurkunde für die Zukunft ausschließlich die Existenz und innere Einrichtung des Siechenhauses.

Die Stifterin behält sich jedoch für alle Zeiten das Recht vor, diese Statuten zu verändern oder aufzuheben, sowie dem gesammten Stiftungsvermögen eine anderweite Bestimmung zu geben, vorbehaltlich aller Rechte der zur Zeit der Aufhebung in dem Siechenhause vorhandenen Personen.

Anlage 33.

Statut des Vaterländischen Frauenvereins zu Berlin. Auszug.

I. Zweck des Vereins. § 1. Der Vaterländische Frauenverein zu Berlin, durch Ihre Majestät die Königin am Dank- und Friedensfeste (11. November 1866) aus den weiblichen Hülfsarbeitern des „Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger" gebildet, verfolgt gemeinsam mit den sich ihm auf gleicher Grundlage anschließenden Zweigvereinen, einen doppelten Zweck:

§ 2. 1) In Kriegszeiten richtet er unter Oberleitung des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger" aber unter Fortdauer seiner eigenen Organisation seine Thätigkeit auf „die gesammte Fürsorge für die im Felde Verwundeten und Erkrankten, indem er alle dazu dienenden Einrichtungen fördert und unterstützt".

§ 3. 2) In Friedenszeiten ist ihm die Verwaltung der Depot-Bestände des „Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger" anvertraut. Ueberdies verpflichtet er sich, direct oder durch die betreffenden Zweigvereine (§ 14)

a. bei der Linderung außerordentlicher Nothstände, welche in einem oder dem andern Theile des Vaterlandes, durch ansteckende Krankheiten, Theuerung, Ueberschwemmung, Feuersbrunst oder auf andere Art eintreten, augenblicklich Hilfe zu leisten.

b. bei Förderung der Krankenpflege, — durch Ausbildung von Pflegerinnen, Herstellung neuer und Verbesserung bestehender Krankenhäuser und durch Mitwirkung bei der Vorbereitung von Reserve-Lazarethen — bei Gewährung von Arbeitsgelegenheit, bei Förderung von Waisen-Anstalten, bei Pflege verwahrloster Kinder, kurz bei allen Aufgaben und Unternehmungen sich zu betheiligen, die die Linderung schwerer Nothstände im Auge haben.

III. Die Zweig-Vereine. § 14. Sobald an einem Orte und dessen Umgegend sich wenigstens zehn Vereinsmitglieder befinden, können diese zu einem Zweigvereine zusammentreten und ihren Vorstand wählen. Sie haben dann sofort dem Vorstande des Haupt-Vereins den Entwurf ihres Statuts zur Genehmigung vorzulegen. Dieses muß dem Statut des Hauptvereins in möglichst kurzer Fassung nachgebildet werden, wobei auf die besonderen localen Verhältnisse des Zweigvereins Rücksicht zu nehmen ist.

Die Vorstände des Hauptvereins und der Zweigvereine haben den Anschluß bereits bestehender Vereine, welche verwandte Zwecke verfolgen, an den Vaterländischen Frauen-Verein nach Möglichkeit zu fördern und hierdurch das Netz dieser gemeinsamen Vereinsthätigkeit immer weiter auszudehnen.

§ 15. Die Zweigvereine haben von ihrer Jahres-Einnahme aus den Mitglieder-Beiträgen, deren Höhe in ihrem Statut festzusetzen ihnen allein überlassen bleibt, wenigstens ein Zehntel, bei dem zu Ende December jeden Jahres erfolgenden Rechnungsabschlusse, an die Kasse des Haupt-Vereins zu überreichen, und zugleich vor dem 15. Januar einen Bericht über ihre Wirksamkeit in dem abgelaufenen Jahre an den Hauptverein einzureichen.

§ 16. Die Vorstandsmitglieder der Zweigvereine und der dem Hauptvereine angeschlossenen Frauenvereine können, im Falle ihrer Anwesenheit in Berlin, an den Vorstandssitzungen des Hauptvereins berathend Antheil nehmen.

§ 17. Alljährlich, nach Abhaltung der General-Versammlung, wird Ihrer Majestät der Königin, als Protektorin des Vereins, ein Verzeichniß der Zweigvereine und der zur Zeit fungirenden Vorstandsmitglieder, sowie aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Hauptvereins, von dem Vorstande überreicht.

Alle im Laufe des Jahres in den Personen der Vorstandsmitglieder eintretenden Veränderungen werden Allerhöchst derselben sofort angezeigt.

Ihre Majestät die Königin ertheilt jedem Zweigvereine nach seiner Bildung ein mit Allerhöchst Ihrer Unterschrift versehenes Diplom.

Alljährlich wird ein Bericht über die Thätigkeit des Hauptvereins und der Zweigvereine von dem Vorstande des ersteren veröffentlicht.

Anlage 34.

Prospect der Kaiserin Augusta Kinder-Heilanstalt zu Bad Elmen bei Groß-Salze.

Eigenthum des Vaterländischen Frauenvereins. Pflege durch Halle'sche Diaconissinnen, behandelnder Arzt Herr Dr. Trüstedt aus Schönebeck.

Eingerichtet mit 40 Kinderbetten, bestimmt zur Aufnahme scrophelkranker und schwächlicher Kinder zum Gebrauch einer Soolbadekur.

Eröffnung den 16. Mai, Schluß den 15. September, Pension für eine sechswöchentliche Cur vom 16. Mai bis zum 30. Juni und vom 1. August bis zum 15. September für Kinder unter 10 Jahren 75 Mark und darüber 90 Mark. Der Monat Juli ist vornehmlich für Kinder bestimmt deren Eltern in der Lage sind die Pension selbst zu bezahlen, aber verhindert sind die Kinder zu begleiten. Gesunder Ferienaufenthalt für Kinder aller Stände. Die Pension für den Monat Juli allein beträgt ebenfalls 75 resp. 90 Mark, außerdem müssen die Bäder nach der Badetaxe bezahlt werden.

Sonstige Nebenausgaben werden nicht verlangt, auch ist für ärztliche Pflege nichts zu entrichten. Aufgenommen werden in der Regel nur Knaben, von 2—12 Jahren, jedoch können Ausnahmen stattfinden und Mädchen von 2—16 Jahren.

Die Kinder haben wenigstens einen Alltags- und einen Sonntagsanzug, Wäsche für 4 Wochen, 1—2 Paar feste Stiefel, ein Paar Morgenschuh, womöglich ein warmes Kleidungsstück zum Baden, eine Kopfbedeckung, Kämme und Bürsten, sowie eine Badekappe für Mädchen mitzubringen. Auch müssen die Sachen gezeichnet sein.

Die Anmeldungen sind zu richten an Frau Anna Noeldechen, Magdeburg, Domplatz Nr. 1 unter Beifügung eines ärztlichen Attestes und eines Zahlungsversprechens. Kinder mit ansteckenden Krankheiten sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Vier Giebelstuben mit guten neuen Betten und freundlicher Einrichtung, sind außerdem an Begleiterinnen kranker Kinder, an erwachsene junge Mädchen oder an einzelne Damen für eine Pension von 3 Mark pro Tag abzugeben. Die Pension ist an den Schatzmeister des Fr.-Vereins, den Standesbeamten Herrn Sanner, Standesamt Magdeburg, oder auch an die leitende Schwester der Anstalt selbst, pränumerando zu entrichten. In besonderen Fällen können besondere Bedingungen vereinbart werden.

Anlage 35.

Statuten des Frauenvereins für Armenpflege zu Magdeburg.

§ 1. Der Frauenverein für Armenpflege zu Magdeburg widmet seine durch den Namen genau bezeichnete Thätigkeit hauptsächlich den Armen evangelischer Confession, in der Altstadt-Magdeburg, im innigen Anschluß an die Ordnungen der evangelischen christlichen Kirche, zu welcher sich die Mitglieder ausdrücklich bekennen. Die Hülfsleistungen des Vereins sollen den Charakter von Spenden freier christlicher Liebe haben; es sollen also keinerlei Anrechte darauf von Jemand geltend gemacht werden können Sie sollen,

so lange die Hülfsmittel beschränkte sind, eine Auszeichnung für die bessere rechtliche Klasse der Armen sein.

§ 2. Die Mitglieder verpflichten sich zu treuer Sorge für die geistlichen und leiblichen Bedürfnisse ihrer Pflegebefohlenen, insbesondere zu regelmäßigem, persönlichem Besuche derselben in ihren Behausungen, sowie zur Uebernahme aller sonstigen, zur hingebenden christlichen Armenpflege gehörigen, und die Erweckung und Nährung eines christlich-kirchlichen Sinnes in den Armen bezweckenden Thätigkeit.

§ 3. Die Hülfe des Vereins soll möglichst keine oberflächliche Nothabhülfe sein, sondern die Quellen der Noth zu erforschen und zu verstopfen suchen. Meistens geschieht dies durch Erweckung und Förderung der Neigung, und durch Verschaffung von Gelegenheit zu eigener, wenigstens nothdürftigen Unterhalt gewährender Thätigkeit.

Demgemäß werden Unterstützungen nur ausnahmsweise und nebensächlich in baarem Gelde gereicht. Im Wesentlichen bestehen die den Armen zufließenden Unterstützungen:

1) in Lebensmitteln;
2) in Feuerungsmaterial und andern Haushaltungsbedürfnissen;
3) in Kleidungsstücken resp. Stoffen;
4) in Arbeitsübertragung gegen Lohn für eigene oder für Vereinsrechnung;
5) in Empfehlung an andere Arbeitgeber;
6) in Vermittlung der Theilnahme an öffentlichen und privaten Wohlthätigkeitsanstalten; insbesondere der Wohlthat freier Kur und Medicin in Krankheitsfällen.

§ 4. Der Verein unterhält zur Förderung obengedachter Zwecke:

a. Eine Bibliothek, aus Unterhaltungs-, Belehrungs- und Erbauungsschriften bestehend;

b. eine Näh- und Flickschule;

c. ein Wäsche- und Strümpfe-Verkaufs Geschäft, mit welchem er auch die Märkte in Magdeburg bezieht;

und steht in Wechselbeziehung mit den andern einheimischen Wohlthätigkeits-Instituten, insbesondere

a der städtischen Armen-Direction,
b. dem Vereine für weibliche Diakonie,
c. der Mägde-Herberge und Bildungsanstalt,
d. dem Frauen-Verein für arme verheirathete Wöchnerinnen,
e. der Kinder-Bewahr-Anstalt.

§ 5. Die Einkünfte des Vereins bestehen

1) in den Zinsen,
a. von Vermächtnissen die in sichern, zinstragenden Papieren angelegt sind,
b. von Ersparnissen, die auf der städtischen Sparkasse niedergelegt sind;
2) dem Ueberschuß des Wäsche- und Strümpfe-Verkaufs-Geschäfts,
3) freiwilligen, theils regelmäßig jährlichen, theils außerordentlichen Beiträgen und Geschenken.

§ 6. Die Zahl der Mitglieder des Vereins ist unbeschränkt. Mitglieder des Vereins sind diejenigen in Magdeburg wohnhaften Frauen und Jungfrauen, welche im Sinne und Geiste der Vereinsstatuten sich ordnungsmäßig an dem Liebeswerke desselben thätig betheiligen.

§ 7. Wer Mitglied des Vereins zu werden wünscht, hat sich zunächst mündlich oder schriftlich bei der Vorsteherin zu melden, die Vereinsstatuten und Geschäftsordnung dort in Empfang zu nehmen, und nach genauer Kenntnißnahme davon die Bereitwilligkeitserklärung zum Eintritt zu wiederholen. In nächster Conferenz wird hiervon Mittheilung gemacht, und in der darauffolgenden von den Mitgliedern über die Aufnahme beschlossen. Zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist vollständige Einstimmigkeit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8. Der Austritt aus dem Verein kann erfolgen:

1) freiwillig, nach vorgängiger schriftlicher Anzeige von dem betreffenden Mitgliede an den Vorstand;

2) unfreiwillig, nach vorgängigem Ausschließungsbeschluß, wenn ein Mitglied, trotz vorgängiger Erinnerung, unzweideutig und dauernd mit den Zwecken des Vereins in Widerspruch tritt oder seine übernommenen Pflichten verabsäumt.

Ein Ausschließungsbeschluß darf erst, nach vorgängiger Berathung in zwei ordentlichen Conferenzen, in der darauffolgenden dritten gefaßt werden und erfordert dreiviertel der anwesenden Stimmen.

§ 9. Die Angelegenheiten des Vereins leitet eine Vorsteherin mit zwei Gehülfinnen, von welchen die Eine mit der Stellvertretung der Vorsteherin, die Andere mit der Kassenführung betraut ist.

Die Vorsteherin und ihre Stellvertreterin werden jährlich von den Mitgliedern des Vereins, — nöthigenfalls mittels Stimmzettel, — durch einfache Stimmenmehrheit neugewählt, und sind wieder wählbar. Die Kassenführerin wird mittels desselben Wahlmodus auf so lange Zeit gewählt, als sie selbst oder ein anderes Mitglied nicht eine Neuwahl beantragt. Diese drei Damen bilden den Vorstand des Vereins.

Für besondere Fälle stehen demselben zwei männliche Rathgeber, ein geistlicher, in der Person Eines der einheimischen Prediger, und ein weltlicher, in der Person eines einheimischen Juristen oder Geschäftsmannes, zur Seite, für deren Wahl und Amtsdauer dasselbe, wie bei der Kassenführerin gilt.

§ 10. Der Vorstand hat die allgemeinen Angelegenheiten des Vereins zu leiten, sowie die Thätigkeit der einzelnen Mitglieder zu dirigiren und zu controliren.

Zu den laufenden Funktionen des Vorstandes gehören insbesondere

1) die Ausführung der Conferenzbeschlüsse; in schleunigen Fällen sofortige selbstständige Entscheidung;

2) die Berufung außerordentlicher, die Aussetzung ordentlicher Conferenzen, sowie die Leitung sämmtlicher Versammlungen;

3) Entgegennahme von Anmeldungen zur Mitgliedschaft sowie von Austrittserklärungen,

4) Entgegennahme von Anmeldungen zur Pflege, erste Besuche und Berichterstattung über die Angemeldeten;

5) Vertheilung der Pfleglinge unter die Mitglieder und Controlirung der Einzelpflege durch zeitweisen Mitbesuch;

6) Vorbereitung sämmtlicher Berathungsgegenstände für die Conferenzen;

7) Ueberwachung der besondern Vereinsinstitute als

a. Flickschule,

b. Bibliothek,

c. Wäsche- und Strümpfe-Verkaufs-Geschäft,

d. Markenwesen; unter Heranziehung je eines oder mehrerer Vereinsmitglieder für jedes dieser Institute zur besonderen Beaufsichtigung;

8) Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 11. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte (§ 10) hat der Vorstand so oft Vorstands-Conferenzen abzuhalten, als die Vorsteherin dies für nöthig erachtet. Letztere bestimmt Ort und Zeit derselben, und führt darin den Vorsitz. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn alle drei Mitglieder zugegen sind. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; zu den Vorstandsconferenzen können, nach Befinden der Vorsteherin, die männlichen Rathgeber (§ 9) sowie auch andre Vereinsmitglieder, jedoch ohne Stimmrecht, zugezogen werden. Bei Berathungen, betreffend die Verwaltung des Vereinsvermögens, müssen die männlichen Rathgeber zugegen sein.

§ 12. Zur laufenden Förderung der Vereinszwecke werden wöchentlich an einem feststehenden Tage Versammlungen der Mitglieder abgehalten, in welcher die Vorsteherin resp. deren Stellvertreterin den Vorsitz führt.

Wochenweis abwechselnd findet immer ein Mal ordentliche Conferenz, das andere Mal sogenannter Näh-Verein statt.

Im Näh-Verein wird durch Anfertigung von Näharbeiten für die Armen einerseits, und durch passende gemeinschaftliche Lectüre andrerseits der Vereinssache gedient.

In der ordentlichen Conferenz erstatten die Mitglieder über die Armenpflege der letzten Wochen Bericht, und sind ferner alle Berathungen und Beschlußfassungen, sowie etwaige Wahlen vorzunehmen. Die Vereinsbeschlüsse stehen über den Beschlüssen des Vorstandes.

In einem Näh-Verein sind Beschlußfassungen und Wahlen nicht zulässig. Doch kann erforderlichen Falls auf Beschluß des Vorstandes an Stelle eines Näh-Vereins eine außerordentliche Conferenz abgehalten werden, zu welcher dann aber besonders eingeladen werden muß.

Die Conferenzen finden immer an demselben Orte, die Nähvereine reihenweis wechselnd bei den einzelnen Mitgliedern statt.

§ 13. Zu den Beschlüssen über Abänderung der Statuten oder der Geschäftsordnung, welche nur in einer Conferenz stattfinden dürfen, zu welcher besonders hierauf hinweisende Einladungen ergangen sind, sind drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich. Alle andern Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Die männlichen Rathgeber, welche in der Regel jeder zweiten ordentlichen Conferenz beiwohnen, haben nur berathende, aber keine beschließende Stimme.

Anlage 36.

Anweisung für die Pflegerinnen. (Verein für Armenpflege Magdeburg).

Den Besucherinnen wird empfohlen, bei ihren Besuchen folgende Punkte im Auge zu haben, darüber gelegentliche Nachfrage zu halten und darüber zu berichten.

Ob die Leute die Kirche besuchen.

Ob sie den Wunsch haben, etwas Erbauliches zu lesen, da ihnen dann eine gute Erbauungsschrift zu leihen.

Wenn schulfähige Kinder vorhanden, ob sie die Schule regelmäßig besuchen, und gutes Schulzeugniß haben.

Ob sie gute Fortschritte machen, wovon man sich mitunter durch eigene Prüfung zu überzeugen hat.

Wie hoch der Verdienst der erwerbenden Mitglieder der Familie sich beläuft. Tritt darin eine Stockung ein, oder auch eine besonders günstige Conjunctur, so muß das bemerkt werden.

Wie viel Kostgeld den Eltern bezahlt wird von den herangewachsenen Kindern.

Ob irgend ein Mitglied der Familie sich eigne zu einer Anstellung als Stiefelputzer, Lauf- oder Lehrbursche, Aufwärterin, Dienstmädchen, Näh- terin ꝛc. Wenn ein Individuum eine solche Anstellung gefunden, muß es gleichfalls bemerkt werden.

Ob die Leute nicht geneigt sind, den Sommer etwas zurückzulegen für den Winter, wozu sie aufzufordern, mit dem Erbieten, ihre Ersparnisse in Verwahrung zu nehmen, darüber Buch zu führen, und ihnen zu Anfang des Winters mit der ihnen bewilligten Prämie zurückzuerstatten.

Wenn große Noth vorhanden, ob sie auch etwas versetzt haben.

Anlage 37.

Statuten der Gesellschaft der Armenfreunde zu Leipzig.

I. Zweck. § 1. Die Gesellschaft der Armenfreunde zu Leipzig übt christliche Armenpflege im Bereiche der evangelisch-lutherischen und der evangelisch-reformirten Kirche, unter der Oberaufsicht des Staates und im innigen Anschluß an die kirchliche Ordnung.

§ 2. Die Mitglieder bekennen, daß sie zu diesem Werke durch die Liebe Christi getrieben werden, und daß sie auf dem Lehrgrunde ihrer Kirche stehen.

§ 3. Die Mitglieder verpflichten sich zu treuer Sorge für die geistlichen und leiblichen Bedürfnisse ihrer Pflegebefohlenen, insbesondere zu regelmäßigem persönlichem Besuche derselben in ihren Behausungen, sowie zur Uebernahme aller sonstigen, zu einer christlich hingebenden Armenpflege gehörigen und die Erweckung und Nährung eines christlich-kirchlichen Sinnes in den Armen bezweckenden Thätigkeit.

§ 4. Die Gesellschaft verabreicht ihre Gaben als Spenden vollkommen freier Liebe.

§ 5. Die den Armen zufließende Unterstützung wird von der Gesellschaft gewährt:

1) in Lebensmitteln und Feuerungsstoffen;
2) in Kleidungsstücken und Stoffen dazu;
3) in Büchern zur Belehrung und Erbauung;
4) in Arbeits-, Schreib- und Schulmaterial;

5) in unverzinslichen Vorschüssen und nach Umständen auch in Geldgeschenken;

6) in ärztlicher Behandlung und Arznei;

7) in Arbeitsgebung und Empfehlung an Arbeitsgeber, Wohlthäter und mildthätige Anstalten.

§ 6. Die Gesellschaft hält zur Förderung ihrer Zwecke eine Bibliothek.

§ 7. Für die Mädchen der in der Pflege befindlichen Familien besteht eine von der Gesellschaft beaufsichtigte Näh- und Strickschule.

II. Hülfsmittel. § 8. Es besteht ein Stammvermögen, welches vorzugsweise aus den hierzu bestimmten Geschenken und anderen Zuwendungen gebildet wird.

§ 9. Die Gesellschaftseinkünfte bestehen: 1) in den Zinsen des Stammvermögens (s. § 8); 2) in den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder und Förderer der Gesellschaft; 3) in sonstigen Geschenken und Zuwendungen.

III. Mitgliedschaft. § 10. Mitglieder der Gesellschaft sind diejenigen Männer und Frauen (Pfleger, Pflegerinnen), welche unmittelbar thätigen Antheil am Liebeswerke der Gesellschaft nehmen.

Frauen, die als unverehelicht noch unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, oder als verehelicht rücksichtlich ihres Vermögens vom ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechte abhängig sind, haben auf Erfordern beziehentlich ihrer Väter, Vormünder oder Ehegatten jederzeit aus der Gesellschaft wieder auszuscheiden, und sind daher von der Gesellschaft, sobald der letzteren eine derartige Erklärung Seiten der betreffenden Vertreter jener Frauen zugeht, in keinerlei Rücksicht weiter beizuziehen, wie denn auch diejenigen Geldbeiträge derselben, welche vor dem Verlangen dieses Ausscheidens aus der Gesellschaft bereits fällig gewesen, jedoch in Rückstand geblieben sind, im Rechtswege nicht eingeklagt werden können.

§ 11. Die Aufnahme neuer Mitglieder wird auf Grund eines durch den Vorstand (s. § 18) einzubringenden Vorschlags von der Gesellschaft (s. § 13) durch drei Viertel der eingehenden Stimmen (s. § 14) entschieden.

§ 12. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an die Gesellschaft. Außerdem werden solche Mitglieder als ausgeschieden betrachtet, welche in unzweideutigen Gegensatz zu dem Zweck und Bekenntniß der Gesellschaft (s. § 1 u. 2) getreten sind, oder die ihnen nach § 3 obliegenden Gesellschaftspflichten anhaltend verabsäumt, oder ohne triftige Entschuldigung während einer zweimonatigen Dauer die ordentlichen Versammlungen (s. § 13) unbesucht gelassen haben, oder deren Austritt vom Vater, Vormund, beziehentlich Ehemann des betreffenden Mitgliedes, gefordert wird.

IV. Innere Organisation. § 13 Für die laufenden Berichterstattungen der Mitglieder über die von ihnen geführten Pflegen werden regelmäßige Versammlungen ein oder mehrere Male in jedem Monat abgehalten.

In diesen Versammlungen sind auch alle Berathungen, Beschlußfassungen und Wahl-Abstimmungen der Gesellschaft, sowie etwaige Abänderungen der Statuten (s. § 22 sub 10) oder der Geschäftsordnung vorzunehmen.

§ 14. Zur Abstimmung über Aufnahme von Männern in die Gesellschaft, über Abänderung der Statuten und der Geschäftsordnung, sowie über Auflösung der Gesellschaft (s. § 25) sind nur die männlichen Mitglieder berechtigt.

Zu den Versammlungen, in welchen über eine beantragte Statutenab-

änderung verhandelt und abgestimmt werden soll, ist mit Angabe des Gegenstandes besonders einzuladen, und es sind zu einem Abänderungsbeschluß drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 15. Für den Fall besonders wichtiger und dringlicher Beschlußfassungen kann auch außer dem ordentlichen Geschäftsgange (s. § 13) eine Versammlung der Mitglieder zusammen berufen werden.

§ 16. Die Gesellschaft kann zur Erleichterung und Förderung ihrer geschäftlichen Thätigkeit Abtheilungen bilden.

§ 17. Am Schlusse jedes Gesellschaftsjahres (im Januar) findet ein Jahresfest statt, zu welchem auch die Freunde und Förderer der Gesellschaft eingeladen werden. Es wird bei demselben über die Jahresthätigkeit der Gesellschaft Bericht abgestattet, und auf Grund desselben ein jährlicher Geschäfts- und Kassenbericht veröffentlicht.

§ 18. An der Spitze der Gesellschaft steht ein Vorstand, welcher mindestens aus je zwei Mitgliedern der Abtheilungen nebst dem Gesellschaftskassirer zusammengesetzt ist.

In den Vorstand der Gesellschaft sind nur männliche Mitglieder der Gesellschaft wählbar.

§ 19. Der Vorstand ernennt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden, sowie die Vorsitzenden der Gesellschafts-, beziehentlich Abtheilungsversammlungen (s. § 13, 15 u. 16), und erforderlichen Falls Stellvertreter derselben.

Der Vorsitzende des Vorstands kann zuleich Vorsitzender der Versammlungen, beziehentlich in einer der Abtheilungen, sein.

§ 20. Der Vorstand ergänzt sich durch eigene Zuwahl aus dem Kreise der Gesellschaft. Er legt dieser die vorgenommene Wahl vor und schreitet im Falle erheblicher Einwendungen wider die Person des Gewählten zu einer anderen Wahl.

§ 21. Die Eigenschaft und Verantwortlichkeit eines Vorstandsmitgliedes beginnt mit der Unterzeichnung des zu diesem Behufe vom Vorstande aufzubewahrenden Originals der Gesellschaftsstatuten und erlischt im Falle des erklärten Austritts mit der erfolgten Neuwahl des Nachfolgers und der erfolgten Annahme der Wahl Seiten des Letzteren.

§ 22. Der Vorstand hat die allgemeinen Angelegenheiten der Gesellschaft und die Thätigkeit der einzelnen Mitglieder derselben zu leiten. Insbesondere hat er:

1) Zeit und Local der Versammlungen zu bestimmen, etwaige außerordentliche Versammlungen und das Jahresfest anzuordnen;

2) die Versammlungen der Gesellschaft, beziehentlich der Abtheilungen derselben zu leiten;

3) außerordentliche Anträge einzelner Pfleger oder Pflegerinnen über ihre Pflegebefohlenen, sowie dringliche Anliegen dieser Letzteren entgegenzunehmen, nach Umständen sofort zu erledigen, und letzternfalls der Gesellschaft (beziehentlich der Abtheilung) alsbald nachträgliche Mittheilung zu machen;

4) in besonderen Fällen einzelne Pfleger oder Pflegerinnen zu Vorstandssitzungen hinzuzuziehen;

5) die Annahme von Armen zur Pflege, die Zuweisung ihrer Pflege an die einzelnen Gesellschaftsmitglieder, sowie die Entlassung oder Ausschließung von Armen zu bestimmen;

6) Gesellschaftsmitgliedern auf ihr Ansuchen Dispensation bis auf die Dauer eines Jahres zu ertheilen;

7) über den Ausschluß von Gesellschaftsmitgliedern in den in § 12 angegebenen Fällen zu entscheiden;

8) die Vermögensangelegenheiten der Gesellschaft zu verwalten und darauf bezügliche Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft abzuschließen, wobei Vollmachten und Urkunden mittels Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Vorstandes (s. § 19) und den Kassirer (s. § 18), beziehentlich durch die vom Vorstande ernannten Stellvertreter derselben, vollzogen werden;

9) die Verwaltung der Bibliothek und die Leitung der Näh- und Strickschule (s. § 6 u. 7) zu beaufsichtigen;

10) über Aufrechterhaltung der Statuten zu wachen, sowie beschlossene Abänderungen und Ergänzungen derselben zur obrigkeitlichen Bestätigung zu bringen.

V. Rechtliche Stellung und Vertretung. § 23. Die Gesellschaft der Armenfreunde zu Leipzig hat von Seiten der Königlichen Kreisdirection daselbst die Bestätigung ihrer gegenwärtigen Statuten erhalten, und sind ihr auf Grund dessen von dem Königlichen Ministerium des Innern die Rechte einer moralischen Person verliehen worden.

Abänderungen der Statuten bedürfen der Genehmigung der genannten Regierungsbehörden. Die Gesellschaft hat vor dem Königlichen Gerichtsamte im Bezirksgericht Leipzig Recht zu leiden.

§ 24. Die Gesellschaft wird nach Außen, sowohl Behörden als Privaten gegenüber, in allen Rechtsangelegenheiten activ und passiv durch den Vorsitzenden des Vorstandes nebst dem Kassirer, beziehentlich durch die Stellvertreter derselben, vertreten. Diese Vorstandsmitglieder werden hierbei durch das ihren Unterschriften beigedruckte Gesellschaftssiegel als in ihren gedachten Eigenschaften legitimirt angesehen.

Das Siegel der Gesellschaft führt auf kreisrundem, mit einer feinen Doppellinie umrandeten Felde ein in gleichmäßigen stehenden lateinischen Lettern ausgeführte, auf fünf Zeilen vertheilte Inschrift: Gesellschaft der Armenfreunde zu Leipzig. Dieses Siegel befindet sich im Verschluß bei dem Kassirer der Gesellschaft.

VI. Auflösung. § 25. Ueber die Auflösung der Gesellschaft ist in einer zu diesem Behufe anzuberaumenden (combinirten) Versammlung (aller Abtheilungen), wobei drei Viertel der abstimmenden Männer entscheidend sind, Beschluß zu fassen.

§ 26 Die Liquidation der Vermögens-Angelegenheiten wird durch den Vorstand, unter Zuziehung von fünf anderen, in der auflösenden Versammlung zu ernennenden, Gesellschaftsmitgliedern besorgt, der dabei sich herausstellende Vermögensrest einer oder auch mehreren mildthätigen Anstalten in Leipzig überwiesen und die abzulegende Schlußrechnung nach Art des in § 17 vorgeschriebenen Berichts veröffentlicht.

Anlage 38.

Bedingungen, unter denen weibliche Kranke in dem Hause Bethanien, Magdeburg, Hohenzollernstraße 1, Aufnahme finden.

§ 1. Weibliche Kranke, welche die Aufnahme wünschen, haben sich bei der leitenden Schwester oder bei dem Arzte des Hauses, zur Zeit Herrn Dr. Bette, Breiteweg 159, zu melden. Auswärtige müssen dieser Meldung einen ärztlichen Bericht über ihre Krankheit beifügen. Ansteckende Kranke und Geisteskranke werden nicht aufgenommen.

§ 2. Die Pensions-Sätze entsprechen den beanspruchten Räumlichkeiten: Für ein von der Kranken allein bewohntes Zimmer täglich 1 Thlr 15 Sgr; für ein Zimmer, welches mit einer oder einigen andern Kranken getheilt wird, 1 Thlr. 5 Sgr.

§ 3. Die Zahlung geschieht pränumerando für vier Wochen, vom Tage der Aufnahme an gerechnet. Verläßt die Kranke das Haus vor Ablauf dieser Zeit, so wird der Ueberschuß zurückgezahlt.

§ 4. Für diese Pension wird Alles gewährt, was zur Pflege und zum Unterhalte der Kranken erforderlich ist, mit Ausnahme der ärztlichen Behandlung und der Medicin.

§ 5. Die Kranke hat ausreichende Kleidung und Leibwäsche mitzubringen. Für Reinigung der Letzteren und die Instandhaltung der Kleidung sorgt das Haus auf Kosten der Patienten.

§ 6. Die Kranken haben sich in Bezug auf Diät und in ihrem ganzen Verhalten den Anordnungen der leitenden Schwester und des Arztes zu fügen, welche das Recht haben, die sofortige Entlassung zu bewirken, sobald sie dies für geboten erachten.

Anlage 39.

Statuten des Vereins gegen Hausbettelei in Schmiedeberg.

§ 1. Der am 12. September 1876 gegründete „Armen-Verein" beabsichtigt der Hausbettelei in der Stadt auch durch eine geordnete Armenpflege entgegenzutreten.

§ 2. Mitglied des Vereins wird jeder Bewohner der Stadt, welcher sich verpflichtet:

1) keinem Bettler eine Gabe an Geld zu verabreichen;

2) dagegen einen bestimmten, für das Sommer- und Winter-Halbjahr von ihm selbst festzusetzenden Beitrag jeden Monat pränumerando an die Vereinskasse zu zahlen.

§ 3. Aus der Kasse erhalten die städtischen Armen, wie durchreisende Handwerksburschen und dergl. regelmäßige oder außerordentliche Unterstützungen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und der Beschlüsse des Vereins.

§ 4. An der Spitze des Vereins steht ein Vorstand von 9 Mitgliedern, unter denen allemal der jeweilige Bürgermeister und die beiden Geistlichen sich befinden. Die 6 übrigen Mitglieder (cf. § 5) werden alle Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist gestattet.

In der Regel wird monatlich eine Vorstandssitzung abgehalten, in welcher über die im vergangenen Monat gewährten Unterstützungen und über etwa neu eingegangene Anträge Beschluß gefaßt wird.

Jedes Mitglied ist berechtigt, diesen Sitzungen beizuwohnen und in denselben Vorschläge zu machen, Anträge zu stellen und dergl.

§ 5. Behufs genauer Ermittelung des vorhandenen Bedürfnisses wird die Stadt in 3 Quartiere getheilt und für jedes ein Armenpfleger und ein Stellvertreter gewählt, welche mit den 3 geborenen Mitgliedern (§ 4 Abs. 1) den Vorstand bilden.

Die Armenpfleger, an welche die Armen sich zu wenden haben und welche in den monatlichen Sitzungen berichten, sollen möglichst in dem betreffenden Stadttheil wohnen.

In dringenden Fällen kann der Armenpfleger eigenmächtig die Zahlung einer außerordentlichen Unterstützung oder die Berufung einer außerordentlichen Versammlung veranlassen.

§ 6. Die Kasse wird von einem Rendanten verwaltet, welcher in einer öffentlichen Versammlung aus den Vorstand gewählt wird und nach der ihm gegebenen Weisung des Vorstandes oder auch der Armenpflege (§ 5 Abs. 3) oder der Polizeibehörde die Unterstützungen an die Armen in der Regel an einem bestimmten Tage jeder Woche zahlt.

Alle Jahre wird von dem Vorstande Rechnung gelegt und von der Generalversammlung Decharge ertheilt.

§ 8. Der Verein hat die Verbindung mit schon hier bestehenden Vereinigungen ähnlicher Richtung, wie dem Frauenverein und mit der städtischen Armenpflege zu erstreben, damit durch die dadurch erzielte Einheit und Durchsichtigkeit mit den vorhandenen Mitteln möglichst viel Gutes geschafft werde.

§ 9. Aenderung der Statuten künnen von einer Generalversammlung beschlossen werden.

E.

Vereine zur Verbreitung christlicher Bildung.

Anlage 40.

Auszug aus den Statuten des christlichen Vereins im nördlichen Deutschland.

1) Der Zweck dieses Vereins ist: christliches Leben im Volke zu erwecken und zu unterhalten.

2) Er sucht diesen Zweck dadurch zu erreichen, daß er in der Regel Schriften von größerem Umfange (12—15 Bogen) drucken läßt und verbreitet, welche immer die Lehre der heiligen Schrift, ohne Bestreitung der unterscheidenden Lehrsätze der verschiedenen Confessionen, in mancherlei Form und populärer Sprache vortragen und auf das Leben anwendbar machen.

3) Die Sorge dafür ist dem Verwaltungsausschusse übertragen, welcher aus den Vorstehern, dem Secretair (d. Z. Pastor Weber in Ilsenburg am Harz) und dem Rendanten des Vereins besteht. Die Vorsteher haben die Oberaufsicht; der Secretair veranlaßt und leitet die Herausgabe der Schriften und besorgt alle derartigen laufenden Geschäfte; der Rendant führt die Rechnung. An diesen hat man sich in Kassensachen, an jenen in allen andern Vereinsangelegenheiten, zu wenden. Bücherbestellungen sind an „Herrn A. Klöppel, Schriftenniederlage des christlichen Vereins im nördlichen Deutschland zu Eisleben" zu richten.

4) Es haben die Mitglieder des Vereins in den verschiedenen Gegenden, wo er wirkt, zu einzelnen Abtheilungen sich vereinigt, an deren Spitze in der Regel ein Ausschuß von vier Mitgliedern steht, welche die übersandten Schriften vertheilen, die Beiträge einziehen und einsenden, das Beste des Vereins berathen, für seine weitere Verbreitung sorgen und mit dem Verwaltungsausschusse darüber correspondiren. Einer davon ist Secretair und Rendant der Abtheilung.

5) Niemand kann Bezahlung für seine dem Vereine geleisteten Dienste verlangen; nur baare Auslagen werden erstattet. Aber es werden an Schriftsteller nach Befund der Umstände anständige Honorare für die dem Vereine von ihnen gelieferten Arbeiten bewilligt.

6) Jeder, der einen bestimmten Beitrag von Einem Thaler und darüber jährlich giebt, oder durch Sammlung von Beiträgen, Vertheilung von Schriften oder sonst wie sich um denselben verdient macht, ist Mitglied des Vereins. Als Freunde und Wohlthäter des Vereins werden diejenigen

dankbar anerkannt, welche denselben durch beliebige unbestimmte Beiträge unterstützen.

7) Die Beiträge werden zu Michaelis jeden Jahres von den Mitgliedern an den Secretair ihrer Abtheilung gezahlt, welcher sie nach Michaelis und vor Ablauf des laufenden Jahres an den Rendanten des Verwaltungsausschusses (jetzt Herrn Rechnungsrath Ludwig in Halle) einzusenden hat. Spätere Einsendungen werden erst in die Rechnung des folgenden Jahres aufgenommen. Nach Ostern erscheint die gedruckte Jahresrechnung, welche die Namen der Mitglieder und Wohlthäter nennt, und Nachricht über die Verwendung der eingekommenen Gelder gibt.

8) Jedes Mitglied empfängt ein Exemplar der neuherauskommenden Vereinsschriften unentgeltlich, und auf besonderes Verlangen auch mehrere. Es sollen aber solche Schriften alljährlich wenigstens zwei in dem § 2 angegebenen Umfange, wenn es anders der Kassenbestand erlaubt, gedruckt werden.

Anlage 41.

Einige Paragraphen aus der Dienstinstruction für die Colporteure des evangelischen Vereins in Nassau.

Obwohl wir von unseren Colporteuren als christlich gesinnten Männern erwarten, daß sie sich von der Liebe Christi dringen und vom heiligen Geiste regieren lassen, darum auch Treue im Kleinen beweisen und nicht um des Lohnes willen dienen, so halten wir es doch aus mancherlei Gründen für nöthig, sie auch auf eine specielle Instruction zu verpflichten und hoffen, daß sie derselben nachkommen als solche, die einmal Rechenschaft von ihrem Haushalte geben müssen.

§ 1. Jeder Colporteur hat sein bestimmtes Arbeitsfeld, das er in jedem Jahre zu durchreisen bemüht sein muß und welches er ohne Erlaubniß nicht mit dem eines Anderen vertauschen darf.

§ 2. Er ist gehalten, jedes evangelische Haus seines Kreises zu besuchen d. h. jedes Haus, in dem Evangelische wohnen.

§ 3. Sobald er in ein Decanat kommt, hat er sich bei unserem Agenten und in jedem Kirchspiel bei dem Geistlichen, um deren Rath und Winke zu empfangen, zu melden, und darüber, daß dies geschehen, sich bei Einsendung des Monatsberichtes zu legitimiren.

§ 4. Morgens um 7 Uhr im Sommer, um 8 Uhr im Winter muß jeder Colporteur auf Posten sein und damit dies möglich sei, sein Quartier so legen, daß es nicht zu weit von dem Ort seiner Arbeit entfernt ist.

Bei einbrechender Nacht kann er den Rückmarsch antreten.

§ 5. Am 1. jedes Monats wird der Bericht und die Rechnung des vorigen Monats nebst dem eingegangenen Geld und der im § 3 genannten Legitimation in drei Exemplaren, sauber und ordentlich geschrieben, an den Vereinssecretär eingesandt. Damit dies möglich sei, muß Beides an jedem Abend nach vollbrachtem Tagewerk erledigt werden.

§ 6. Der Bericht soll einfache und nüchterne Erzählung des Erlebten sein, weiter nichts. Die Rechnung ist genau nach dem gegebenen Formular aufzustellen

§ 7. Am Abend und besonders am Sonntag, wo nichts für die Colportage gethan wird, soll jeder Colporteur sich womöglich durch Lesen mit seinen Schriften bekannt machen und besonders fleißig in Gottes Wort forschen, damit er nicht nur immer die geeigneten Schriften empfehlen, sondern dieselben auch mit einem passenden Wort begleiten kann.

§ 8. Eine andere nothwendige Abendbeschäftigung ist die rechte Auswahl der Schriften für den andern Tag, was nicht versäumt werden darf.

§ 9. Christliche Versammlungen dürfen unsere Colporteure besuchen, aber nicht leiten, wohl aber diese Gelegenheit benutzen, das Interesse für die Colportage unter den Christen anzuregen und Beiträge zu sammeln.

§ 10. Kein Colporteur darf ohne die Erlaubniß des Vorstandes andere Schriften colportiren, als die, welche er aus unserm Depôt bezieht, auch keinen andern Preis dafür nehmen, als den bestimmten. Alles Verborgen ist untersagt.

§ 11. Jeder Colporteur hat diese Instruction beständig nebst seinen Legitimationspapieren und dem Collectenbuch mit sich zu führen.

Anlage 42.

Statut einer Hausväterversammlung.

1) Die Hausväterversammlung in dem hiesigen Kirchspiel hat den Zweck, durch Besprechung localer Mißstände im Gebiete des sittlichen und religiösen Lebens, durch Verständigung über kirchliche Zeitfragen, durch Unterredungen über das kirchliche Bekenntniß, den kirchlichen Gottesdienst, die kirchliche Verfassung das Gemeindeleben zu bauen, Vorurtheilen und Mißverständnissen zu begegnen oder vorzubeugen und das Pfarramt wie den Gemeinde-Kirchenrath in lebendige Beziehung zur Gemeinde zu bringen.

2) Die Hausväterversammlung tritt allmonatlich am ersten Montag nach dem Vollmond oder öfter in einem besonderen Zimmer des Gasthofs zusammen und wird von dem Vorstande geleitet.

3) Den Stoff zu den Besprechungen empfängt die Hausväterversammlung entweder durch mündliche oder schriftliche Anfragen ihrer Mitglieder oder durch Mittheilungen des Vorstandes.

4) Mitglied der Hausväterversammlung kann jedes erwachsene männliche Gemeindeglied werden, welches sich mit dem Statut durch Unterzeichnung desselben einverstanden erklärt und zur Verwirklichung der Zwecke der Versammlung, insbesondere durch regelmäßige Theilnahme am Gottesdienst, durch thatkräftiges Interesse an der Erhaltung guter väterlicher Zucht und Sitte im Kirchspiel und durch Abwehr aller dieselbe störenden Bestrebungen beizutragen sich verpflichtet. Die Mitglieder zahlen einen zunächst auf 30 Pfennige normirten Jahresbeitrag.

5) Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen andauernd nicht nachkommen oder die Zusammenkünfte durch ihr Verhalten stören, von denselben auszuschließen. Der Betroffene kann sich beschwerend an die Versammlung wenden. Dieselbe entscheidet dann durch Stimmenmehrheit.

6) Der Vorstand besteht aus dem Ortspfarrer und 4 Mitgliedern, die auf der Generalversammlung für 3 Jahre gewählt werden. Der Vorstand

vertheilt unter seine Mitglieder die Geschäfte des Vorsitzes, der Schriftführung und der Kassenführung. Die Rechte und Pflichten des Vorstandes bestimmen sich nach § 3, 4 und 5.

7) Von der Kasse der Hausväterversammlung werden die geringen Verwaltungskosten und die Kosten für die auf Beschluß der Versamamlung gehaltenen Zeitschriften, deren Wechsel der Ortsdiener gegen Remuneration besorgt, und ähnliche Aufwendungen gedeckt.

8) Mit der Generalversammlung, auf der der Vorstand ev. erneuert und die Rechnung vorgelegt wird, ist eine Festversammlung, an welcher auch die Familien der Mitglieder Antheil nehmen, verbunden.

Anlage 43.

Statut des Regler Kirchenvereins.

§ 1. Der Regler Kirchenverein hat den Zweck, Interesse an kirchlichen Angelegenheiten in der Gemeinde zu wecken und zu fördern, die Heiligung des Feiertages, wenn auch in evangelischer Freiheit, so doch mit allem Ernst zu erstreben und den Besuch des Gottesdienstes von Seiten der Gemeindeglieder zu heben.

§ 2. Zu dem Ende hält der Verein in der Regel jede Woche eine Versammlung ab, in welcher Gemeinde- und Kirchenangelegenheiten besprochen und Vorträge über Gegenstände gehalten werden, welche in näherer Beziehung zur Sittlichkeit, zur Religion und zur Kirche stehen. Auch werden die Mitglieder des Vereins durch fleißigen Besuch des Gottesdienstes ein gutes Beispiel geben, ebenso wie sie andere Gemeindeangehörige, namentlich aber ihre Hausgenossen für Heiligung des Feiertages zu gewinnen suchen.

§ 3. Mitglieder des Vereins können alle selbstständigen Mitglieder der Regler Gemeinde und alle diejenigen selbstständigen Männer werden, welche die Regler Kirche besuchen und durch Theilnahme am heiligen Abendmahle in dieser Kirche ihre selbsterwählte Zugehörigkeit zur Regler Gemeinde bekunden, unter der Voraussetzung, daß sie sich bereit erklären, die Zwecke des Vereins zu fördern.

§ 4. Die Anmeldung zum Verein geschieht beim Vorstand. Der Name des Angemeldeten wird im Vereine bekannt gemacht. Wenn bis zum nächstfolgenden Vereinsabend kein Widerspruch erfolgt, so gilt der Angemeldete als aufgenommen. Der Widerspruch muß schriftlich mit 10 Unterschriften von Vereinsmitgliedern beim Vorsitzenden eingereicht werden. In solchen Fällen beschließt der Verein durch geheime Abstimmung über die Aufnahme. Nur bei Abgabe von mindestens $\frac{2}{3}$ Stimmen der Anwesenden für die Aufnahme wird der Betreffende Mitglied des Vereins.

§ 5. In derselben Weise wird über die etwaige Ausschließung eines Mitgliedes Beschluß gefaßt. Jedoch ist zu diesem Zwecke eine Generalversammlung anzuberaumen.

§ 6 Zur Deckung der geringen Kosten, welche voraussichtlich dem Vereine erwachsen, zahlt jedes Mitglied alljährlich mindestens $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen an die Vereinskasse, welcher zunächst beim Eintritt in den Verein,

8*

für das darauf folgende Jahr aber im Laufe des ersten Quartales erhoben werden wird.

§ 7. Der Verein wird geleitet durch einen Vorstand, der, die Geistlichen der Gemeinde eingeschlossen, aus mindestens 10 Mitgliedern besteht, dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Cassirer, dem Bibliothekar, dem Vorleser und deren Stellvertreter. Derselbe wird auf ein Jahr gewählt. Den Vorsitz führt einer der Geistlichen.

Anlage 44.

Einladung zu den Bahnhofs-Versammlungen in Niederndodeleben.

Nach den Kämpfen und Siegen der Jahre 1864, 1866, 1870 regt sich bei allen ernsten Patrioten das eifrige Bestreben, unser deutsches Volksleben auch innerlich zu heben, geistig und sittlich zu stärken. Die von Gott geordneten Mächte der Kirche und der Schule, des Staates und der Familie arbeiten an erster Stelle hieran; daneben wirken die Einzelnen auf mancherlei Weise nach demselben Ziele hin. Der Weg der freien Vereinigung zu gleichen Bestrebungen hat sich in Stadt und Land vielseitig als fruchtbringend erwiesen. Auch die Bahnhofsversammlungen in Niederndodeleben wollen an ihrem bescheidenen Theile helfen, daß die Zustände unseres Familien-, Gemeinde- und Volkslebens gebessert werden.

Sie entstanden im Juni 1875 und sind seitdem im allgemeinen monatlich gehalten. Nach den Statuten (§ 1) bezwecken sie: „1) Die Besprechung kirchlicher und verwandter Zeitfragen und Nothstände nach den Grundsätzen der heiligen Schrift, 2) die Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, 3) die Kräftigung der gesetzlich bestehenden Selbstverwaltung in Kirchen-, Schul- und Gemeindesachen, 4) die Weckung des öffentlichen Gewissens, die Anrufung der kirchlichen und staatlichen Obrigkeiten und anderer Corporationen um Abstellung öffentlicher Mißstände und Beförderung gemeinnütziger Werke". Jedermann sieht hieraus, daß in den Versammlungen keine Politik getrieben werden soll, wohl aber soll Patriotismus erweckt werden; auch sind es keine kirchlichen Parteiversammlungen, wohl aber suchen sie Liebe für die evangelische Kirche, Verständniß ihrer Aufgaben und Abhülfe ihrer Nothstände zu befördern.

In den $3^1/_2$ Jahren des Bestehens haben die Leiter und Freunde der Bahnhofsversammlungen sich bemüht, den Grundsätzen der Statuten, gemäß zu handeln.

Gewöhnlich finden die Versammlungen jeden Monat am Donnerstag um Vollmond, Nachmittags 3—6 Uhr, im Gasthof zum hiesigen Bahnhof statt und wird im „kirchlichen Wochenblatt für die Provinz Sachsen" und in der „Magdeburgischen Zeitung dazu eingeladen. Meistens wird begonnen mit einem kurzen, erbaulichen Worte; darauf folgen nach der Tagesordnung die Vorträge (gewöhnlich 2), über die je nach Bedürfniß länger oder kürzer verhandelt wird. Die freie, allseitige Aussprache hat sich besonders förderlich und Vertrauen erweckend erwiesen. Bisher hielten solche Vorträge: 1 Arzt,

1 Amtsvorsteher, 3 Ackergutsbesitzer, 1 Eisenbahnbeamter, 1 Gastwirth, 2 Kaufleute 5 Lehrer, 1 Ortsvorsteher, 13 Pastoren, 1 Provinziallandtags-Mitglied, 1 Schlossermeister, 2 Versicherungsbeamte.

Folgende Gegenstände kamen bisher in Vorträgen und Verhandlungen zur Besprechung: Die jährlichen Verhandlungen der 3 Kreissynoden Barleben, Eilsleben, Wanzleben; die Verhandlungen der 2 letzten sächsischen Provinzialsynoden und der außerordentlichen Generalsynode, der größeren kirchlichen Versammlungen für die Innere Mission und den Gustav-Adolfsverein: die kirchliche Selbstverwaltung in der Gemeinde, im Kreis, in der Provinz; das Civilstands- und das Vormundschaftsgesetz; das Programm des Evangelischen Oberkirchenrathes vom 3. November 1876; der hohe Werth des apostolischen Glaubensbekenntnisses; wider Hoßbach; der christliche Eidschwur; Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung; Deutschlands zukünftiger Bußtag; Kirche und Staat in Nordamerika; Kirche und Schule in Preußen; Gefahren der Simultanschule; Lehrermangel und Präparandenbildung; ländliche Fortbildungsschulen; Schule und Familie; Geschichte der preußischen Volksschule; Neujahrsingen der Lehrer; communale Selbstverwaltung in Gesetz und Praxis; Thätigkeit des wolmirstedter Kreistages; Einfluß des Fabrikwesens auf die magdeburgischen Dorfgemeinden; Familien- und Gesindewesen um Magdeburg; Sparkassen und Altersversorgung; Feuer-, Lebens- und Rentenversicherung; wider die Socialdemokratie; Entstehung des Erzstifts Magdeburg; Königin Mathilde von Deutschland; Bruno von Querfurt; Kaiser und Papst im Mittelalter; Luther und seine Zeit; der Bauernkrieg; Bilder aus dem 30jährigen Kriege; preußische Novembertage des Jahres 1757; Napoleons Zug nach Rußland; der Freiherr v. Stein; Matthias Claudius; Erinnerungen an das Jahr 1870; Deutschland und Preußen im Jahre 1876; Sittengemälde aus der Türkei; Reise durch's heilige Land; Reise nach der Schweiz; Mittheilungen über den Bahn- und Postverkehr auf der Magdeburg-Helmstädter Bahn und der Station Niederndodeleben; Secundärbahnen; Schädlichkeit der Geheimmittel und Wundercuren; Bettler- und Vagabondenwesen auf den magdeburgischen Dörfern.

Durch diese Vorträge und Besprechungen wurden folgende Entschlüsse und Beschlüsse veranlaßt: Der landwirthschaftliche Verein der Kreise Wolmirstedt und Neuhaldensleben ward unter dem 5. April 1876 ersucht, das Verständniß für das ländliche Fortbildungsschulwesen an seinem Theile befördern zu wollen. Bei den Landrathsämtern der drei Kreise Neuhaldensleben, Wanzleben, Wolmirstedt wurden am 12. October 1876 zum Theil erfolgreiche Vorstellungen zum Schutz der Sonntagsruhe gemacht. Unter dem 26. April 1877 ward das Kreisgericht zu Wanzleben gebeten, die Abnahme der Eide nicht im allgemeinen Geschäftszimmer, sondern im Schwurzimmer geschehen zu lassen. Die Petition des Centralausschusses für die Innere Mission in Berlin, welche dem Reichskanzler, Fürsten Bismarck, für Abänderung der Gewerbeordnung, betreffend die Sonntagsruhe, überreicht ist, ward am 27. September 1877 in der Versammlung zahlreich unterschrieben. Gleichzeitig wurden die Reichstagsabgeordneten der Kreise Wanzleben und Wolmirstedt, v. Benda und v. Forckenbeck, ersucht, für die Befreiung der Postbriefträger vom Sonntagsdienst eintreten zu wollen. Am 16. Mai 1878 trat die Versammlung einstimmig den 2 Erklärungen

der diesjährigen Barleber Kreissynode für die Beobachtung der Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung und gegen die Socialdemokratie bei. Endlich ward am 20. Juni 1878 eine Adresse an unseren Kaiser bei seiner zweimaligen Errettung aus Mörderhänden abgesandt. Schließlich sei erwähnt, daß der Vorstand der Versammlung 100 Stück Broschüren wider die Socialdemokratie, herausgegeben vom jetzigen Regierungs- und Schulrath Kannegießer in Magdeburg, durch die benachbarten Gemeinden verbreitete.

Die Zahl der Theilnehmer schwankte zwischen 30 und 80 u. s. w.

F.

Genossenschaften von Arbeitern und Arbeiterinnen der Innern Mission.

Anlage 45.

Bedingungen der Aufnahme in das mit dem Knaben-Rettungshause zu Reinstedt verbundene Brüderhaus.

Die in das Haus eintretenden jungen Männer sollen sich ernstlich vor Gott prüfen, ob sie dauerhaft entschlossen sind, während ihres Aufenthaltes sich ihrem Berufe in demselben ausschließlich zu widmen, die Entsagungen, die ihnen dieser auflegt, fröhlich zu tragen, und die Mühen, die er mit sich bringt, willig zu übernehmen. — Ihr Beruf besteht zunächst darin, unter Anleitung des Hausvaters und als dessen Gehilfen in der Erziehung sich der Knaben im Rettungshause in ganzer Treue und aus allen Kräften anzunehmen, mit ihnen für das Haus zu arbeiten und zu leben. Daneben sollen sie sich durch ihre Treue in diesem nächsten Berufe und durch den zu empfangenden Unterricht zu ihrem ferneren Berufe vorbereiten, welcher wird sein: Christo in den Geringen, Elenden und Verlassenen zu dienen — sei es als Kinderlehrer und Gehilfen oder Hausväter an ähnlichen Erziehungsanstalten, sei es als kirchliche Armenpfleger, als Helfer und Werkzeuge evangelischer Gesellschaften, als Kranken- und Gefangenwärter, — ein jeder nach dem Maaß seiner Gabe und in dem Segen, welchen auf ihre schwache Kraft zu legen Gott gefallen wird.

1) Die erforderlichen Bedingungen zu einer Anmeldung sind:

ein lebendiges evangelisches Bekenntniß;

ein bis dahin unbescholtener Lebenswandel;

Freudigkeit zu dem anzutretenden Berufe;

das Alter von 20 bis 30 Jahren;

einige Schulkenntnisse oder wenigstens die genügende Fähigkeit zum Lernen;

Fertigkeit in einem Handwerke oder im Landbau, mindestens das Geschick und der gute Wille, sich solche Fertigkeit zu erwerben;

lediger Stand, das heißt, der sich Meldende darf weder verheirathet noch verlobt sein, und muß auch während seines Aufenthaltes in der Anstalt so verbleiben.

2) Die Anmeldung geschieht schriftlich, auch wenn der sich Meldende außerdem sich persönlich darstellt, und zwar in portofreien Briefen, und muß von einem kurz aufgesetzten Lebenslaufe begleitet sein, worin auch von seinen und seiner Eltern gegenwärtigen Lebensverhältnissen Nachricht gegeben wird.

3) Außerdem muß er beibringen:

seinen Tauf- und Confirmationsschein;

ein Zeugniß seiner Eltern, daß sie in den neuen Beruf des Sohnes einwilligen;

ein ärztliches Zeugniß über kräftige Gesundheit;

ein amtliches Zeugniß über seine Befreiung vom Militairdienste und womöglich eine Empfehlung von einem ernsthaft christlich gesinnten Prediger.

4) Der Eintritt in die Anstalt geschieht in Folge eines ordentlichen Berufungsschreibens, welches der Vorsteher oder in seiner Vertretung der Hausvater derselben erläßt.

5) Reisekosten werden nicht erstattet

6) Der Eintretende muß mit anständiger Kleidung und ausreichender Wäsche auf ein Jahr versehen, auch im Stande sein, sich einige nöthige Bücher ꝛc. im Betrage von etwa 5 Thlr. selbst anzuschaffen. Außer diesem empfängt er alles, was zur Lebens-Nothdurft gehört, im Hause frei, dagegen keinen Gehalt, sondern nur ein kleines wöchentliches Taschengeld.

7) Derselbe verspricht bei seinem Eintritte, der Hausordnung sich mit gutem Willen zu fügen, den besonderen Anordnungen des Hausvaters unbedingte Folge zu leisten, und mit allem Fleiße sich seinem obengenannten Berufe zu ergeben.

8) Welchem unter den angedeuteten Zweigen der innern Mission ihn sein künftiger Beruf zuwenden wird, darüber steht ihm keine Vorausbestimmung zu, sondern hat darüber das Ermessen des Vorstehers der Anstalt zu entscheiden.

9) Der ordnungsmäßige Cursus dauert drei Jahre zum mindesten; nur ausnahmsweise kann er in kürzerer Frist beendigt werden. Das erste Vierteljahr gilt als Probezeit. Reisen während des Aufenthaltes in der Anstalt sind nur in Nothfällen gestattet

10) Der Eingetretene kann die Anstalt nur nach seinerseits vorangegangener vierteljähriger Aufkündigung zu Neujahr, Ostern, Johannis oder Michaelis verlassen. Seitens der Anstalt aber kann er zu jeder Zeit entlassen werden.

Alle Auskunft, die Eintrittsbegehrende sonst noch zu haben wünschen, wird ihnen gern ertheilt.

Anlage 46.

Bedingungen der Aufnahme zum Diaconissen-Amte in der evangel. Diaconissen-Anstalt zu Halle a. S.

Evangelische Diaconissen sind Dienerinnen Jesu Christi in Werken barmherziger Liebe, die ihres Berufes warten nicht um Gewinnes willen, auch nicht, um damit eigene Gerechtigkeit aufzurichten, sondern um Gottes willen aus Dankbarkeit für seine Gnade in Christo.

Deshalb wird von solchen Jungfrauen oder Wittwen evangel. Bekenntnisses, welche in diesen Dienst einzutreten begehren, erwartet:

1) daß sie dazu in christlicher Erkenntniß einigermaßen gegründet sind, in einem lebendigen Glauben stehen und ihre Liebe zu Christo durch einen Wandel in Demuth und Sanftmuth, in Gehorsam gegen Eltern, Herrschaften oder sonstige Vorgesetzte, in Verträglichkeit und Wohlwollen, in Einfalt und Lauterkeit vor Gott und vor den Menschen bereits bethätigt haben.

Ob sie dieser Erwartung entsprechen und ihrem ganzen Wesen nach geeignet erscheinen, für den Diaconissenberuf tüchtig zu werden, darüber wollen sie sich ein schriftliches Zeugniß ihres Seelsorgers erbitten und solches zugleich mit einem Gesundheitsattest des Kreisphysikus oder des nächsten approbirten Arztes bei ihrer Meldung an uns einreichen.

2) Durch ein Taufzeugniß haben sie nachzuweisen, daß sie mindestens 18, höchstens 36 Jahre alt sind, da Jüngere oder Aeltere nur unter ganz besonderen Verhältnissen ausnahmsweise Aufnahme finden; sind sie noch minderjährig, so ist die Erlaubniß des Vaters oder der Vormundschaft beizufügen.

3) Außerdem wird erwartet, daß sie gut lesen, schreiben und rechnen, auch ihre Gedanken richtig und mit einiger Gewandtheit mündlich und schriftlich auszudrücken verstehen; ferner daß sie in den gewöhnlichen häuslichen Arbeiten, wie Stricken, Nähen, Waschen u. dgl. bereits geübt, jedenfalls zu aller weiblichen Arbeit, die zur Versorgung der Kranken und der Armen erforderlich ist, willig und anstellig sind. Ueber Ersteres können sie sich durch einen selbstverfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslauf ausweisen, den sie bei der Anmeldung einzusenden haben.

4) Beim Eintritt in die Anstalt müssen sie zunächst eine Vorprobe von sechs bis acht Wochen bestehen. Zeigen sie sich zu dem Berufe geeignet, so werden sie alsdann als Probeschwestern angenommen. Während der Probezeit, die mindestens ein Jahr dauert, haben sie für angemessene einfache Kleidung selbst zu sorgen, erhalten dagegen von der Anstalt Kost und Logis, und nach Ablauf des ersten Halbjahrs, vom Eintritt an gerechnet, ein Taschengeld von jährlich 75 Mark, nach der Einsegnung 100 Mark, dazu die nöthigen Oberkleider und zu Weihnachten eine feste Beihülfe im Werthe von 4—6 Thalern. (Die Diakonissen-Mützen, Kragen und Schürzen liefert die Anstalt selbst). Jede Eintretende bringt selbstverständlich eine Bibel mit sich. Armen Mädchen, welche sich im Beruf bewähren, leistet die Anstalt gerne besondere Hülfe.

5) Die Reisekosten hierher haben sie selbst zu bestreiten, ebenso die Kosten der Rückreise, wenn sie freiwillig zurücktreten oder ihre Entlassung selbst verschulden.

6) Den Probeschwestern steht der Austritt jederzeit offen. Die Diakonissen verpflichten sich bei ihrer Einsegnung auf 5 Jahre, nach deren Ablauf sie entweder austreten oder eine neue Verpflichtung eingehen können. Die Verpflichtung ist keine zwingende, hat aber den Sinn, daß eine Diakonisse Anstalt und Beruf nicht ohne dringende, vom Vorstand selbst gebilligte Gründe früher verläßt. Daß der Vorstand eine bewährte und untadelige Schwester auch nach diesen fünf Jahren seinerseits nicht willkürlich entlassen wird, versteht sich von selbst.

7) Wenn Diaconissen in treuer Wahrnehmung ihres Amtes dienstun-

fähig oder kränklich geworden sind und keine eigenen Mittel besitzen, so trägt der Vorstand für ihren Unterhalt im Mutterhause oder auf andere Weise Sorge.

Anlage 47.

Die evangelische Diakonisse, ihre Arbeit und ihr Lohn.

Ein Wort an evangelische Jungfrauen und kinderlose Wittwen aus dem Diakonissenhause zu Halle.

Woher stammt die Diakonissensache? Der Diakonissenberuf ist keine menschliche Einrichtung unserer Zeit, er ist auch nicht von Fliedner dem Begründer der Kaiserswerther Anstalten, noch sonst einem Freunde der Armen und Hülfsbedürftigen ersonnen, sondern er ist ein bereits in der apostolischen Kirche vom Geiste des Herrn hervorgerufener Dienst an seiner Gemeinde (Röm. 16, 1. 2). Diakonissen sind Dienerinnen Jesu Christi an seiner Gemeinde, deren ausschließlicher Beruf es ist, im Dienste der Gemeinde den Nothleidenden aller Art nach Kräften zu Hülfe zu kommen.

Aber muß denn nicht jeder gläubige Christ, Mann oder Weib, nach dem Gebote Christi seinen Glauben in barmherzigen Werken bethätigen? Wozu dann noch besondere Diakonissen?

Antwort: Weil weder die freiwilligen Liebeserweisungen der einzelnen Gläubigen, noch die Leitung derselben durch den Pastor zur Versorgung der hülfsbedürftigen Glieder der Gemeinde ausreichen und speciell für die Pflege der Kranken in unseren Tagen die bloße Willigkeit nicht genügt, sondern dieselbe mit technischer Geschicklichkeit gepaart sein muß, welche erlernt und erworben sein will.

Reichte die Privatwohlthätigkeit und Barmherzigkeitsbezeugung der Einzelnen schon in der ersten Christengemeinde nicht aus, die doch ein Herz und eine Seele war, wie viel weniger in unseren verworrenen Zeiten.

Wohl giebt es eine große Schaar von Diakonissen ohne Diakonissenkleid und besondere Weihe; ich meine die Mütter, die im Kreise ihrer Familie Selbstverleugnung üben; die Töchter, die die alten Eltern versorgen, die Schwestern, die ihren Geschwistern dienen, die Nachbarin, die eine Mutter der armen Nachbarin ist; die Vereine von Frauen, welche in der Stille und Verborgenheit den Hungrigen das Brod brechen, die Kranken pflegen, die Gefangenen besuchen, die Kindlein der Arbeiter verwahren; aber eben diese sind es, welche allermeist die Nothwendigkeit des eigentlichen Diakonissenamtes anerkennen, und nach geschulten Armen- und Krankenpflegerinnen, Kinderlehrerinnen und dergleichen verlangen, da sie fühlen, wie alle diese Werke der Barmherzigkeit in unserer Zeit Kräfte erfordern, welche ihnen ganz und ungetheilt zu Dienste stehen, während eine Hausfrau, eine Mutter denselben nur so viel Zeit zuwenden darf, als sie ohne Schaden dem eignen Hause entzogen werden kann.

Was wird von einer Diakonisse nicht verlangt? Manche tüchtige Kraft wird dem Diakonissenberuf entzogen, weil selbst in den Kreisen wohldenkender Leute die wunderlichsten Vorstellungen über das Diakonissenwesen und die an eine Diakonisse herantretenden Ansprüche verbreitet sind.

Da sagt man: jede in ein Diakonissenhaus eintretende Jungfrau müsse ihr Privatvermögen dem Diakonissenhause zuwenden, sie dürfe fortan keinerlei Privateigenthum bsitzen. Möglich, daß derartiges noch heute in der katholischen Kirche verlangt wird, wenn ein Mädchen den Schleier nimmt und Nonne wird; aber unsere Diakonissen sind keine Nonnen, sie haben volle Freiheit, über ihr Vermögen, ihr Hab und Gut zu verfügen, die Anstalt macht an dasselbe keinerlei Ansprüche.

Da heißt es ferner, die Eintretenden seien durch ein unauflösliches Gelübde an die Anstalt gebunden, müßten mit ihrer Vergangenheit, Familie, Freundschaft vollständig brechen, ihre Eigenart werde ertödtet, und sie in Arbeiten hineingezwungen, vor denen sie eine unüberwindliche Abneigung hätten Ja man bindet den Leuten sogar den Unsinn auf, daß eine neu Eintretende als erste Probe ihrer Tüchtigkeit eine Leiche zu bewachen, wohl gar mit der Leiche in einem Raume eingeschlossen, die Nacht zu verbringen habe.

Das Alles aber sind müßige Fabeln. Unauflösliche Gelübde kennen wir Evangelischen nicht. Unsere Diakonissen kommen freiwillig und bleiben freiwillig aus eigener Wahl, wenn sie den Beruf unter dem Leiten Gottes als ihre Lebensaufgabe erkannt haben, unter die sie sich stellen, so lange es Gott gefällt. Führt er sie andere Wege, z. B. in die Ehe, werden sie von alten Eltern für deren Pflege zurück verlangt, wir halten sie nicht auf, und segnen sie, wenn sie das Verhältniß zur Anstalt ehrlich und ordentlich lösen. Keiner Schwester ist brieflicher und persönlicher Verkehr mit den Ihrigen verwehrt; im Gegentheil werden ihr ein Jahr um das andere die Mittel zu einer Heimreise ausdrücklich bewilligt, und den Angehörigen gern gestattet, die Schwester, so weit es ihr Beruf erlaubt, zu besuchen.

Wenn man freilich das Ertödtung der Eigenart einer Diakonisse nennt, was bei jedem Menschen, der Christi Diener sein will, er sei nun Privatmann oder habe ein Amt in der Gemeinde Christi, gebrochen werden muß, nämlich der Eigenwille, so kann damit bei einer Diakonisse keine Ausnahme gemacht werden; aber der Eigenwille wird wahrlich nicht durch äußere Gewaltmittel, durch eine starre und lieblose, jesuitische Erziehungsmethode gebrochen, durch Mißachtung der Charaktereigenthümlichkeit der Einzelnen. Nur darauf geht unser Arbeiten hin, daß der Geist Gottes im Herzen der Diakonisse Raum gewinne, welcher den verkehrten, selbstsüchtigen Willen gefangen nimmt, und dem neuen Gotteswillen, die neue Lebensrichtung giebt, so daß sie nicht aus Zwang, sondern von Herzen gern, aus eigener freier Ueberzeugung das thut, was gethan werden muß.

W a s a b e r m u ß d e n n g e t h a n w e r d e n? Antwort: Alles, was die Pflege der Kranken, die Sorge für die Armen, das Wohl der der Schwester befohlenen Kinder, der Haushalt und das Leben in einer geordneten Gemeinschaft erfordert. Eine evangelische Diakonisse ist keine religiöse Schwärmerin, sondern eine von der Liebe Christi durchdrungene und gebungene Arbeiterin. Darum ist ihr kein Dienst zu gering, keine Arbeit zu gemein, wenn sie gerade für das Wohl ihrer Pflegebefohlenen verlangt wird. Ebenso willig führt sie den Besen und das Scheuertuch, wenn es nöthig ist, wie sie dem Kranken das Bett macht, die Wunden reinigt und verbindet, die ärztlichen Verordnungen technisch tüchtig ausführt.

Bei den Kindern soll sie Mutterstelle, bei den Kranken die der Angehörigen vertreten, bei den Sterbenden willig und still zu Diensten sein, sich auch nicht davor scheuen, die Leichen der Frauen zur letzten Ruhe in den Sarg zu betten. Den Armen gegenüber ist sie das Mittelglied zwischen diesen und den Besitzenden, gleichsam eine lebendige Brücke von Herz zu Herz über die die einzelnen Stände oft von einander so weit scheidende Kluft. In der Gemeinde hat sie Reichen wie Armen, Glaubensgenossen wie Andersgläubigen still, willig und ohne Ansehn der Person Handreichung zu thun. Durch ihr anspruchsloses Auftreten, durch ihre prunklose Kleidung, durch ihren stillen Wandel ohne viele Worte, ihr treues Dienen, Rathen, Helfen im Verborgenen soll sie unserer lauten, anspruchsvollen und unruhigen Zeit gegenüberstehen als eine lebendige Predigt von dem Frieden, der Freude, dem Genügen, der Kraft, Macht und Stärke, die der Herr den Seinen verleiht und also zur Nachfolge Christi reizen. Damit ist schon ausgesprochen, daß das Grunderforderniß für eine evangelische Diakonisse die lebendige Gottesfurcht sei, und das Verlangen für erfahrene, reiche Liebe Dankopfer zu bringen auch um den Preis ernster gänzlicher Selbstverläugnung. Von hier strömen ihr Kraft um Kraft und Gnade um Gnade zu. Abgelöst von dieser Quelle versiecht ihre Kraft und ihre Freudigkeit.

Nichts Unvernünftiges wird von einer Diakonisse verlangt. Sie wird nicht an eine Arbeit gestellt, für die sie absolut keine Gaben hat, sondern jede Gabe wird da verwerthet, wo man sie am besten verwerthen kann. Ist man aber damit unzufrieden, daß die Diakonisse bald hier hin bald dort hin versetzt und in neue Arbeiten gestellt wird, so vergißt man, daß sie hierin das Loos der meisten Beamten theilt, die willig und ohne Murren gehen, wohin sie von ihrer Obrigkeit gestellt werden; daß in vielen Fällen ein schneller Wechsel des Arbeitsgebiets für unsre Diakonissen eintritt, weil ihre Kräfte an einem neuen Platz noch nöthiger sind, als an dem alten, wo die bereits geordnete Arbeit auch von einer jüngeren Kraft fortgeführt werden kann; und endlich daß ein Wechsel des Orts und der Arbeit für die Diakonisse selbst, für ihre geistliche und leibliche Gesundheit und Frische wie für die von ihr geleitete Arbeit in vielen Fällen sehr erwünscht ist.

Ist nun aber trotz Allem der Diakonissenberuf ein ernster entsagungsvoller, so fragt man mit um so größerem Recht:

Was wird der Diakonisse dafür? Nun freilich keine goldenen Berge aber auch nicht Armuth, Undank, Heimathlosigkeit und Verlassensein im Alter. — Fröhlich und getrost sagen wir es. Eine Diakonisse leidet keinerlei Mangel an irgend einem Guten.

Wenn Tausende und aber Tausende täglich sorgen: was werden wir essen, was werden wir trinken, womit werden wir uns kleiden? eine Diakonisse ist nicht in Gefahr dieser Versuchung. Ihr fällt dieses Alles von selbst zu, dafür sorgt das Mutterhaus, das sie aussendet, der Verein, das Hospital die Gemeinde, in deren Dienst sie steht. Wenn Tausende von Mädchen, so bald sie krankheitshalber nicht arbeiten können, in Sorge und Noth gerathen, eine Diakonisse wird von ihrem Mutterhause willig und von Herzen gern gepflegt; wenn andere vor der Frage: „Was soll im Alter aus mir werden?" erbleichen: eine Diakonisse hat ihr Heim im

Mutterhause, ihr warmes Stübchen, einen gedeckten Tisch, ihre Kleidung, ihr Taschengeld von jährlich 100 M. und bleibt bis an ihr Lebensende, wenn sie will, in der Gemeinschaft derer, mit denen sie einerlei Werk und Dienst getrieben, die sie kennen, verstehen und tragen. Und hat sie sich ihr Lebelang im Dienst der Liebe abgearbeitet und Moses Erfahrung gemacht, wenn es köstlich gewesen Mühe und Arbeit gewesen ist, so weiß sie, wofür sie gelebt hat, kann fröhlichen Feierabend machen und erlebt schon hier, wie der Herr die segnet, die ihm gedient haben.

Wenn irgend eine Arbeit ihren Lohn schon in sich schließt, so die Diakonissenarbeit. Die Diakonissen sind die Schooßkinder der Kirche, sie sind die Lieblinge der Gemeinde, sie gehen unter dem Wohlwollen und dem Beifall aller edel Denkenden ihren stillen Weg, ihnen öffnen sich die Thüren, die Hände, die Herzen, sie sind geschützt vor jeder Unbill durch die Achtung aller Gebildeten, gestützt in jeder Noth durch den Rückhalt, den sie in allen Fällen am Mutterhause haben, bewahrt vor tausend Versuchungen, denen einzeln stehende Mädchen in anderen Berufsarten ausgesetzt sind, sie kennen keinerlei Mangel — ja sie haben es wirklich gut. Wenn ich nicht ein preußischer General wäre, sagte ein verwundeter Held im letzten Kriege, ich wollt ich wäre eine Diakonisse. Du bist kein General, aber du bist ein evangelisches Mädchen und du bist ledig anderer Pflichten.

Willst du nicht eine Diakonisse werden? Die Maschine, den Strickrahmen, die Staffelei, das Klavier und sonstige, doch nimmer dein Herz ausfüllende Dinge bei Seite schieben und denen überlassen, die in sich noch keinen Drang zur Liebesarbeit an den Brüdern verspüren?

Viel schöne, ernste Arbeit wartet auf Diakonissendienst in unserm Halle'schen Diakonissenhaus, in unserer Provinz. Die Zahl der im Hause verpflegten Kranken ist im letzten Jahre um mehr denn 100 gewachsen, in der ganzen Provinz mehrt sich die Arbeit unserer auf 18 verschiedenen Gebieten thätigen Diakonissen. Wir können Jeder, die willig und geschickt ist zum Werk der Barmherzigkeit einen ihren Gaben und Kräften entsprechenden Platz anweisen bei Kranken in Familien und Hospitälern, in Kleinkinderschulen wie Siechenhäusern, bei vornehmen wie bei geringen Leuten. Denn menschliche Noth und Hülfsbedürftigkeit hört nimmer auf, im Gegentheil, sie pflegt erst dann recht ans Licht zu treten, wenn die Aussicht auf wirkliche Hülfe sich zeigt.

Evangelische in der Diaspora rufen: Kommt und pflegt unsere Kranken, daß wir sie nicht immer wieder in die Pflege römisch-katholischer Schwestern geben dürfen, aber wir müssen antworten: Wir haben keine Menschen!

Kirchengemeinden, Vereine, Magistrate und andere Behörden begehren Diakonissen für die Leitung ihrer Hospitäler, Kliniken, Siechenhäuser, für die Pflege der städtischen Armen, Kinder der Arbeiter, Versorgung und Beaufsichtigung der Waisen; aber wir können ihnen keine Schwestern senden, denn die Provinz, welche die Wiege der Reformation sich nennen darf und sonst nicht arm ist an mancherlei guten Werken, stellt fast die wenigsten Arbeiterinnen für einen Dienst, in dem sich die Kraft des lebendig machenden Evangeliums bezeugen soll und herrlich bezeugt hat. Ja, man muß es erleben, daß die Wenigen, welche von der Liebe Christi

gedrungen sich dem Diakonissenhause widmen, der heimischen Provinz, welche doch die nächsten Ansprüche an sie hat, den Rücken kehren.

Unter unsern 29 Diakonissen und 13 Probeschwestern befinden sich nur drei Pastorentöchter, nur wenige aus Lehrer- und sonstigen Beamtenfamilien. Unsere Provinz zählt wohl 1800 Pfarrhäuser und wer will sagen wie viele Pfarrwittwen mit ledigen Töchtern? Wie viele Prediger- und sonstige Beamtentöchter mögen wohl in fremden Häusern in abhängigsten Stellungen unter saurer, ihrer Erziehung vielleicht wenig entsprechender Arbeit ihr Brod essen, ein sie nicht befriedigendes Leben führen? Und hier wartet ihrer eine so schöne, eine so dankbare, eine so segensreiche Liebesarbeit, und die in derselben stehen, rufen immer dringender: „Schwestern, kommt doch herüber und helft uns, denn für uns Wenige wirds zu viel und manche Arbeit bleibt ungethan, weil wir sie nicht zu übernehmen vermögen!" —

Daß doch der Herr mit dem Hauche seines Mundes Euch aufrüttelte, und die Masse von Elend Euch tief ins Gewissen hinein rief:

„Ach, wollt ihr nun schlafen und ruhn?" Wohl Jeder, die als eine rechte Magd des Herrn antworten kann: Er weckt mich alle Morgen, er weckt mir das Ohr, daß ich höre wie ein Jünger. Der Herr, Herr hat mir das Ohr geöffnet und ich bin nicht ungehorsam und gehe nicht zurück! Herr, du hast mich überredet und ich habe mich überreden lassen; Du bist mir zu stark gewesen und hast mich gewonnen. —

Evangelische Jungfrauen, welche in das Halle'sche Diakonissenhaus zunächst probeweise einzutreten begehren, haben folgende Zeugnisse an den Unterzeichneten einzusenden: 1) Ein Taufzeugniß, 2) Ein ärztliches Attest über genügende Körperkraft und Gesundheit für den Dienst an den Armen, Kranken und Kindern, 3) das Zeugniß eines Seelsorgers über unbescholtenen, gottesfürchtigen Lebenswandel, 4) die Einwilligung der Eltern resp. des Vormundes zur Wahl des Berufs im Falle der Unmündigkeit, 5) Einen selbstgeschriebenen kurzen Lebenslauf.

Sie haben mitzubringen dunkle Kleider für den Werktag, ein schwarzes Kleid für den Sonntag, ihre übrige Kleidung muß in guter Ordnung, die Wäsche gezeichnet sein. Im ersten halben Jahre, der Vorprobezeit innerhalb welcher ihnen der Austritt aus dem Diakonissenhause freisteht, erhalten sie kein Taschengeld, wohl aber völlig freie Station. Nach dem ersten Halbjahr erhalten sie ein festes Taschengeld vierteljährlich. Kommoden und Kleiderschränke liefert die Anstalt.

Anlage 48.

Allgemeine Mittheilungen über die Kleinkinderlehrerinnen-Bildungsanstalt zu Halberstadt.

1) Zweck der Anstalt ist die Heranbildung christlicher Kleinkinderlehrerinnen.

Dieselben sollen tüchtig gemacht werden, Kindern im vorschulpflichtigen Alter die entsprechende leibliche und seelische Erziehung zu geben.

2) Zur Aufnahme in die Anstalt werden erfordert: gute Gesundheit, unbescholtener Ruf, christlicher Sinn; dazu im Allgemeinen die Kenntnisse und Fertigkeiten, welche in einer guten Elementarschule erworben werden können, im Besondern aber die Kenntniß der biblischen Geschichte, Lust und Fähigkeit zum Singen, orthographisch richtiges Schreiben, sicheres Rechnen einfacher Aufgaben und Uebung in weiblichen Handarbeiten.

3) Das zur Aufnahme geeignete Alter ist das von mindestens 17 und in der Regel nicht über 30 Jahren.

4) Der Anmeldung zum Eintritt in die Anstalt muß beigefügt werden: a. ein Taufzeugniß; b. ein Gesundheitsattest, in welchem besonders bezeugt sein muß, daß die Bewerberin nicht an Schwermuth, Trübsinn, schwachen Nerven, schwachen Augen, Schwerhörigkeit oder Stottern leidet; c. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihren Ruf und Wandel; d. ein kurzer, selbstverfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf.

5) Die Lehrzeit dauert ein Jahr. Wird die nöthige Ausbildung ausnahmsweise in kürzerer Zeit erlangt, so ist gleichwohl die volle Pension zu zahlen.

6) Der Unterricht in der Anstalt umfaßt: Unterweisung über physische und seelische Erziehung des Kindes mit beständigen practischen Uebungen in der Kleinkinderschule; Katechismus und Lied; biblische Geschichte und Kirchengeschichte; Repetition von Naturgeschichte; Geographie, Rechnen und Deutsch; Pflege des Gesanges. — Auf Grund einer Prüfung wird von dem Vorstande ein Zeugniß ausgestellt über den Erfolg der Theilnahme am Unterricht.

7) Außer der Vorbereitung für den eigentlichen Beruf wird auch Gelegenheit geboten zu Uebungen in der Sonntagsschule und in Gemeindediakonie.

8) Die Zeit der Aufnahme in die Anstalt ist der 15. Januar und der 1. August.

9) Für Wohnung, Kost und Unterricht sind jährlich 240 *M.* in Quartals-Raten vorauszubezahlen. Doch kann für Unbemittelte das letzte Vierteljahr gestundet und später vom Gehalt zurückgezahlt werden.

10) Beim Eintritt in die Anstalt ist mitzubringen:

a. Bibel, Halberstädter Gesangbuch, einige Mark zur Anschaffung der nöthigen Lehrbücher.

b. Betten mit doppelten Ueberzügen und Laken; eine weiße Bettdecke.

c, 2 bis höchstens 3 Sonntagskleider, darunter ein schwarzes; 2 bis 3 Alltagskleider, darunter ein gedrucktes, sämmtlich von dunklen Stoffen, einfachem Schnitt, mit engen Aermeln und schlichtem Rocke von gewöhnlicher Länge; 3 weiße und 3 blaue Schürzen mit Latz; 1 schwarzer oder brauner einfacher runder Strohhut mit schwarzem oder braunem Bande einfach garnirt; 1 Kapuze oder 1 einfacher Winterhut (hierzu ist ein Schleier erlaubt); mehrere Paar Schuhe ohne hohe Absätze; die nöthige Leibwäsche incl. Nachtjacken, Nachthauben, Handtücher, Taschentücher, Strümpfe. Für den Winter ein einfacher Mantel oder wollenes Tuch.

d. Ein Kammkasten; 1 Zahn-, 1 Kleider- und 1 Schuhbürste; 1 Regenschirm.

e) eine Kommode.

Sämmtliche Wäsche muß gezeichnet sein. Die Kleider können auch hier besorgt werden. Federn und Blumen auf den Hüten sind nicht gestattet. Von Gold- und Schmucksachen sind nur ein kleines Kreuz, eine schwarze oder weiße Broche erlaubt.

11) Der Aufenthalt im Hause und die Beendigung des Cursus bindet die Kleinkinderlehrerinnen nicht an die Anstalt; sie sind frei sich selbst Stellen zu suchen und anzunehmen.

Wollen sie aber in Verbindung mit dem Mutterhause als „Schwestern" bleiben, so ist der Vorstand bemüht ihnen eine angemessene Stellung zu verschaffen.

12) Der Vorstand kann Kleinkinderlehrerinnen nur überlassen, wenn für ein gesundes Schullokal mit Spielplatz und für die Lehrerin ein Gehalt von etwa 750 *M.* oder bei freier Wohnung und Station 180 bis 300 *M.* zugesichert wird. Auch müssen der Lehrerin jährlich 4—6 Wochen Ferien gewährt und ihr gestattet werden, sich Ende Juni zum Jahresfeste in der Anstalt einzufinden.

13) Wo die Schule nicht die volle Kraft der Lehrerin in Anspruch nimmt, wird sie bereit sein, auch bei der Sonntagsschule, dem Handarbeitsunterricht und dergleichen zu helfen; andererseits wird der Vorstand wehren, daß sie nicht durch frei übernommene Dienste sich zu sehr belaste.

14) Die vom Mutterhause angestellte Lehrerin hat sich mit ihren Wünschen und Beschwerden an dasselbe zu wenden.

15) Aus ihrem Berufe auszuscheiden, steht ihr frei, doch wird erwartet, daß sie dem Mutterhause drei Monate vorher davon Anzeige macht, und wenn irgend möglich so lange bleibt, bis sie durch eine Nachfolgerin ersetzt ist.

16) Von den Schulvorständen wird (erbeten und) erhofft, daß sie eine möglichst innige Verbindung der Lehrerin mit dem Mutterhause fördern werden, damit ihr aus solcher Verbindung Stärkung und Ermunterung und Weiterbildung in ihrem Beruf werde.

17) Für arbeitsunfähig gewordene Schwestern (siehe 11 alin. 2) soll ein Feierabendhaus eingerichtet werden; mit der Ansammlung der nöthigen Mittel ist begonnen.

Anlage 49.

Bedingungen, unter welchen eine Kleinkinder-Lehrerin als Hauslehrerin ausgesandt wird.

(Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth).

1) Sie ist Erzieherin und Lehrerin der Kinder, hat sie also außer dem spielenden Unterrichten in den gewöhnlichen Lehrgegenständen der Kleinkinderschule, auch in der andern Zeit angenehm zu beschäftigen und zu beaufsichtigen, und die Eltern in ihrer Erziehung zu unterstützen.

Die Eltern werden daher das Ansehen derselben bei den Kindern möglichst stützen und stärken. Wenn sie etwas an dem Erziehen und Unterrichten derselben auszusetzen haben sollten, so werden sie es mit ihr allein besprechen und nicht in Gegenwart der Kinder, oder Anderer.

2) Sie kann nicht die Stelle des Kindermädchens bei Säuglingen, oder Kindern unter zwei Jahren vertreten, daher auch nicht dieselben herumtragen, oder herumfahren, wird aber gerne für die leibliche Pflege der ältern Kinder sorgen helfen.

3) Sie wird die Mädchen, die dazu fähig sind, auf den Wunsch der Eltern, auch in leichten Handarbeiten unterrichten.

4) Sie hat des Sonntags die Kinder, die nicht zu jung dazu sind, in die Kirche zu führen, und dazu mitzuwirken, daß die Kinder den Tag des Herrn auf eine angenehme, fröhliche und Gott wohlgefällige Weise zubringen.

Jedenfalls muß sie selbst jeden Sonntag den öffentlichen Gottesdienst besuchen können. Es darf von ihr nicht verlangt werden, daß sie des Sonntags Werktags-Arbeit thue, als Nähen, Stricken und dergl.; auch nicht, daß sie die Kinder dazu anhalte, oder dabei beaufsichtigen, oder in's Theater, oder zu andern weltlichen Lustbarkeiten führen solle.

5) Wenn das Erziehen, Unterrichten und Beaufsichtigen der Kinder ihr außerdem noch Zeit läßt, so ist sie bereit, in leichten, kleinen, häuslichen Arbeiten namentlich, was die Kleidung der Kinder anbetrifft, der Hausfrau Hülfe zu leisten. Doch kann ihr dies nicht als bestimmte Verpflichtung auferlegt werden.

6) Jedoch hat sie jeden Tag wenigstens zwei Stunden ganz frei zu ihrer Fortbildung und sonstigen beliebigen Verwendung, die des Abends von 8—10 sein können.

7) Wenn sie nicht mit der Familie zusammen ißt, so hat sie mit den Kindern allein zu essen, aber nicht mit den Dienstboten.

8) Sie erhält ein freies Zimmer für sich, was zugleich ihre Schlafstube ist. Sollte gewünscht werden, daß sie mit Einem oder mehreren der Kinder über zwei Jahren in Einem Zimmer schlafe, so muß das Lehrzimmer, worin sie unterrichtet, außer den Unterrichts- und Beschäftigungsstunden der Kinder, zu ihrer freien Disposition stehen, so daß sie namentlich in ihren Freistunden allein darin sein kann.

9) Sie erhält 60—80 Thlr. jährlich Gehalt, nebst ganz freier Station, wozu auch freie Arznei und freie ärztliche Behandlung gehört, die Vergütung der Kosten der Hinreise und jedes Jahr vier Wochen Ferien.

10) Wenn eine Lehrerin zwei Jahre, oder länger, zur Zufriedenheit ihr Amt verwaltet hat, und das Verhältniß auflösen will, oder dasselbe von der andern Seite aufgelöst wird, so werden ihr die Reisekosten zur Rückkehr vergütet.

11) Beide Theile haben wenigstens Ein Vierteljahr vorher einander aufzukündigen.

G.

Vereine zur Organisation der christlichen Vereinsthätigkeit.

Anlage 50.

Statuten des Vereins für innere Mission in Leipzig.

§ 1. Der Verein bezweckt die Förderung christlichen Lebens und Wirkens unter der Bewohnerschaft Leipzigs im Sinne unserer evangelisch-lutherischen Kirche.

§ 2. Diesen Zweck strebt der Verein zu erreichen insbesondere durch Veranstaltung von Vorträgen und Besprechungen über Fragen des kirchlichen und socialen Lebens, durch Benutzung der Presse zur Aufklärung weiterer Kreise über diese Fragen und überhaupt durch Anregung und Unterstützung christlicher Liebesthätigkeit in allen Zweigen der inneren Mission.

§ 3. Der Verein unterhält Verbindung mit dem „Hauptvereine für innere Mission der evangelisch-lutherischen Kirche im Königreiche Sachsen" und bietet sich den in Leipzig selbst bereits bestehenden und noch zu bildenden Specialanstalten und Specialvereinen im Gebiete der inneren Mission als Organ der Vermittelung, sowie als Mithelfer bei der gemeinsamen Arbeit an.

§ 4. Mitglied des Vereins ist Jeder — Mann oder Frau —, welcher jährlich einen Beitrag von mindestens Mark 1,50 zeichnet.

Jedes Mitglied empfängt über den geleisteten Beitrag eine Quittung, welche zugleich als Mitgliedskarte dient und es persönlich zum Besuche der Vereinsabende (s. § 12) legitimirt.

Verweigerung der Beitragsleistung gilt als Austrittserklärung.

§ 5. Die Führung aller Angelegenheiten des Vereins liegt einem aus mindestens 9 Mitgliedern bestehenden Vorstande ob; dieselben vertheilen unter sich die Aemter des Vorsitzenden, Schriftführers und Cassirers, bezw. der Stellvertreter derselben.

Insbesondere hat der Vorstand den Vereinsdirector (s. § 10) anzustellen und mit Instruction zu versehen, die Oberleitung des Vereinshauses zu führen, die Verwendung der Vereinsgelder zu bestimmen und überhaupt alle Vermögensverhältnisse des Vereins zu verwalten.

§ 6. Der Vorstand ist aus den in der einleitenden Vereinsversammlung vom 14. Juli 1869 bestimmten Personen gebildet.

Es scheidet jedes Jahr im Monat October oder November ein Drittel der Mitglieder je nach der Zeit ihres Eintritts, bezw. in den ersten zwei Jahren durch Ausloosung, und wer über die Neunzahl durch Wahl ein-

getreten ist, nach Verlauf von 3 Jahren aus. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Der Vorstand wird aus dem Kreise des Ausschusses (s. § 9 ergänzt und bezw. erweitert; die regelmäßige Ergänzung und bezw. Erweiterung geschieht in einer hierzu (im Monat October oder November) berufenen Versammlung des Ausschusses (s. § 9), in welcher der Vorstand die Vorschläge zur Wahl macht. Die Versammlung drückt ihre Zustimmung durch Akklamation aus; nur, wenn von mindestens drei anwesenden Ausschußmitgliedern es beantragt wird, erfolgt Abstimmung durch Stimmzettel mit Ja oder Nein, wobei einfache Mehrheit der stimmenden Mitglieder entscheidet. Im Ablehnungsfalle schreitet der Vorstand zum einem weiteren Vorschlag.

In der Zwischenzeit eintretende Lücken werden, wenn die Neunzahl nicht voll ist, vom Vorstande selbst durch einfache Zuwahl ausgefüllt; der Zugewählte gilt rücksichtlich des Ausscheidens dem gleich, für welchen er eingetreten ist.

§ 7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder gegenwärtig ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins selbstständig, doch steht es ihm frei, zur Berathung einzelner Vereinsfragen den Ausschuß zu versammeln. (Vergl. auch §§ 17 und 18.)

§ 8. Einmal im Jahre hat der Vorstand durch Einladung in dem Leipziger Tageblatt eine ordentliche Versammlung des Vereins zu berufen, in welcher über das Vereinsleben des zurückgelegten Jahres, sowie über die Cassenverhältnisse Bericht erstattet wird.

Der jährliche Geschäfts- und Cassenbericht ist dann zu veröffentlichen.

§ 9. Der Ausschuß besteht aus denjenigen Männern, welche bei der definitiven Constituirung des Vereins das Versammlungsprotokoll unterzeichnet haben und solchen, welche weiterhin auf Vorschlag des Vorstands aufgenommen werden. Die Aufnahme geschieht auf Grund einer Abstimmung des Ausschusses, wenn wenigstens Drei Viertel der Abstimmenden dafür sind, entweder in Versammlung oder durch Circular.

Der Ausschuß soll nicht unter 20 Mitglieder haben; die Vorstandsmitglieder sind zugleich Ausschußmitglieder.

Mindestens ein Mal im Jahre ist eine Ausschußversammlung vom Vorstand durch persönliche Einladung zu berufen und vom Vorsitzenden des Vorstands zu leiten.

§ 10. Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes (s. § 7) liegt regelmäßig dem Vereinsdirector (s. § 5 Abs. 2) ob.

Insbesondere hat derselbe auf Grund der ihm vom Vorstande ertheilten Instructionen (s. § 5 Abs. 2) die Ausführung der Hausordnung im Vereinshause zu überwachen und die Oberaufsicht über die im Vereinshause angestellten Personen zu führen, sowie alle laufenden Geschäfte, welche durch die Beziehungen des Vereins zum Hauptvereine für innere Mission der evang.-luth. Kirche in Sachsen und zu den verbundenen Vereinen und Anstalten in der Stadt Leipzig herbeigeführt werden, zu besorgen.

Der Vereinsdirector ist als solcher Mitglied des Vorstands; in Fragen, die seine persönliche Stellung betreffen, beschließt der Vorstand ohne seine Zuziehung.

§ 11. Dem Vorstande ist anheimgegeben, für einzelne wichtige, sei es dauernde oder vorübergehende, Angelegenheiten des Vereins Deputationen oder Comité's zu bilden, welche in der Regel aus Mitgliedern des Ausschusses unter Vorsitz eines Vorstandsmitgliedes bestehen und im Umkreise ihrer Aufgabe selbstständig berathen und beschließen. Dem Vorstande, welchem von allen wesentlichen Deputationsbeschlüssen sofortige Mittheilung zu machen ist, bleibt die Genehmigung derselben vorbehalten.

Je nach Bedürfniß können solche Deputationen auch eigene Cassen zu selbstständiger Verfügung haben.

Ihr Geschäfts- und Cassenbericht bildet eine besondere Abtheilung im Jahresbericht des Vereins.

§ 12. Die für alle Mitglieder des Vereins bestimmten Vereinsabende (s. § 4 Abs. 2), welche in der Regel alle 1 bis 2 Monate stattfinden, werden theils durch Vorträge, Berichte und Mittheilungen, theils durch freie Besprechung aufgestellter Themata und Beantwortung in der Versammlung selbst angeregter Fragen aus dem Gebiete der inneren Mission ausgefüllt.

§ 13. Außerdem werden vom Vorstande für einzelne Volksklassen oder einen allgemeinen Zuhörerkreis berechnete Vorträge (s. § 2) — unentgeltlich oder gegen Eintrittsgeld — veranstaltet. Solchenfalls stehen den Mitgliedern des Vereins keine Vorrechte zu.

§ 14. Es wird aus den hierzu besonders bestimmten Geschenken und letztwilligen Zuwendungen ein Stammvermögen gebildet, welches auch durch Verwaltungsüberschüsse vermehrt werden kann.

Die Einkünfte bestehen

1) in den Zinsen des Stammvermögens;
2) in den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder des Vereins;
3) in sonstigen freiwilligen Gaben und Zuwendungen;
4) in den aus der Vereinsthätigkeit fließenden Einnahmen (s. § 13).

§ 15. Der Verein wird nach Außen sowohl Behörden als Privaten gegenüber in allen Rechtsangelegenheiten — mit Ausnahme der Eidesleistungen (s. unten) — activ und passiv durch den Vorsitzenden oder den Cassirer des Vorstands, bezw. durch den Stellvertreter des einen oder anderen, vertreten.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird in dem Leipziger Tageblatte bekannt gemacht, und genügt diese einmalige Bekanntmachung zur Legitimation der Vorstandsmitglieder.

In Processen des Vereins sind die demselben zuerkannten Eide vom Vorsitzenden und Cassirer des Vorstandes, bezw. deren Stellvertretern zu leisten.

§ 16. Der Verein besitzt die Rechte einer juristischen Person und hat vor dem Königl. Gerichtsamte im Bezirksgericht Leipzig Recht zu leiden.

§ 17. Aenderung der Statuten kann nur auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluß des Ausschusses in einer hierzu berufenen Versammlung desselben geschehen, wenn Zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.

§ 18. Auflösung des Vereins findet unter den in § 17 angegebenen Bedingungen Statt, ausgenommen, daß Zustimmung von Drei Viertel der Anwesenden erforderlich ist.

Die auflösende Versammlung beschließt zugleich über das Liquida-

tionsverfahren, sowie über die Verwendung des übrig bleibenden Vereinsvermögens.

Laut gerichtsamtlicher Bekanntmachung im Leipziger Tageblatt vom 14. Februar 1870 und in der Leipziger Zeitung vom 15. Februar 1870 ist der Verein für innere Mission in Leipzig unterm 10 Februar 1870 als juristische Person auf Folium 23 des für die Stadt Leipzig bestehenden Genossenschaftsregisters eingetragen worden.

Anlage 51

Statut der Conferenz für innere Mission im altsächsischen Kurkreise.

§ 1. Der am 2. Februar 1869 in Wittenberg zusammengetretene Verein evangelischer Männer aus dem ehemaligen altsächsischen Kurkreise nennt sich: „Conferenz für innere Mission im altsächsischen Kurkreise."

§ 2. Die Conferenz ist eine Vereinigung für die Zwecke der innern Mission und beabsichtigt:

1) die Förderung der in ihrem Kreise bereits bestehenden Anstalten und Vereine für innere Mission;

2) die Anregung zur Gründung neuer derartiger Bestrebungen;

3) etwaige selbstständige Unternehmungen.

§ 3. Mitglied der Conferenz wird jeder Freund der innern Mission, der sich zu einem beliebig hohen, aber bestimmten jährlichen Beitrage und zu einer nach Kräften regen Thätigkeit für die Zwecke der Conferenz verpflichtet.

§ 4. Es findet jährlich eine General-Versammlung der Conferenz statt, welche abwechselnd in den größeren Städten des Conferenzkreises gehalten wird, um das Interesse für die Vereinsthätigkeit zu beleben und immer allgemeiner zu machen. Die auf dieser Versammlung zu behandelnden Gegenstände bestimmt der geschäftsführende Vorstand im Verein mit dem weiteren Ausschusse.

§ 5. Die Leitung der Conferenz liegt einem geschäftsführenden Vorstande von 5 Mitgliedern ob, bestehend aus dem Vorsitzenden und dessen Beisitzer, dem Secretair und dessen Stellvertreter und dem Cassirer.

§ 6. Neben diesem geschäftsführenden Vorstande besteht ein weiterer Ausschuß, der sich jährlich wenigstens ein Mal versammelt, den geschäftsführenden Vorstand — auf 3 Jahre — wählt, von der Thätigkeit desselben Bericht empfängt und das Recht besitzt, ihm Vorschläge zu machen, Anträge zu stellen und Beschlüsse zu fassen.

Dieser weitere Ausschuß besteht zur Zeit aus denjenigen Personen, welche die Conferenz gestiftet haben und ergänzt sich durch Cooptation.

§ 7. Seine Beschlüsse faßt er nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Schriftliche Stimmen abwesender Mitglieder werden nicht mitgezählt.

§ 8. Der Vorsitzende hat die General-Versammlung wie die Zusammenkünfte des weiteren Ausschusses zu berufen, die Besprechungen zu leiten und die Ausführung der gefaßten Beschlüsse zu überwachen.

§ 9. Abänderungen der Statuten konnen nur durch zwei Drittheile der anwesenden Conferenz-Mitglieder beschlossen werden.

§ 10. Die Conferenz erstattet jährlich einen öffentlichen Bericht mit Rechnungslegung und setzt sich in freie Verbindung mit dem Central-Ausschuß für innere Mission.

Ergänzungsparagraphen, betreffend die Zweigvereine.

§ 1. Jeder Zweigverein giebt durch eine von seinem Vorstande unterschriebene Erklärung sein Einverständniß mit dem Statut der Conferenz und seinen Anschluß an dieselbe kund.

§ 2. Jeder Zweigverein hat ein Dritttheil seiner Jahreseinnahme an die Kasse der Conferenz abzuführen, wogegen er, wenn nöthig, von der letzteren auch seinerseits pecuniäre Unterstützung erfährt.

§ 3. Jeder Zweigverein wählt ein Mitglied seines Vorstandes in den erweiterten Vorstand (Ausschuß) der Conferenz.

Anlage 52.

Statut der Thüringer Conferenz für Innere Mission.

§ 1. Die Conferenz für Innere Mission in Thüringen ist eine freie Vereinigung aller der Personen in den Thüringischen Landen, die für den Bau des Reiches Gottes, die Lösung der Fragen und Aufgaben des christlich-socialen Lebens, die Wiedergewinnung der Gott und Gottes Wort entfremdeten Glieder der Kirche, mit einem Worte für das Werk der Innern Mission ein Herz haben. Sie stellt sich dabei im Allgemeinen auf dieselben Grundsätze, wie sie der Central-Ausschuß für Innere Mission in seinem Statut ausgesprochen hat.

§ 2. Ihre Aufgabe sucht die Conferenz durch eine jährliche öffentliche Versammlung zu erreichen, zu der Jedermann Zutritt haben und die abwechselnd an einem der größeren Orte Thüringens im Sommer und nach öffentlicher Einladung stattfinden soll. Der Zweck dieser Versammlungen ist, die vorhandenen Einzelbestrebungen der Innern Mission untereinander in geordnetere Verbindung und zu allgemeinerer Anerkennung zu bringen, vorhandene Nothstände und Bedürfnisse aufzudecken und dadurch zur Ueberwindung derselben, zum Bau des Reiches Gottes in immer weiteren Kreisen anzuregen.

§ 3. Als ihre Mitglieder sieht die Conferenz alle diejenigen Personen an, die sich zu einem bestimmten, aber beliebig hohen jährlichen Beitrag für die Zwecke der Conferenz verpflichten.

§ 4. Zur Aufsuchung der rechten Themata und Referenten, wie des rechten Ortes für die Jahresversammlung, sowie zur Verwerthung und Verwirklichung der auf derselben gewonnenen Eindrücke und Entschließungen besteht in der Conferenz ein Ausschuß, der sich zunächst aus den am 2. April 1867 zu Naumburg zum Zweck der Gründung der Conferenz zu-

sammengetretenen Männern constituirt hat und sich nach dem Ermessen derselben beliebig ergänzen und erweitern kann.

§ 5. Zur unmittelbaren Geschäftsleitung besteht außerdem am Wohnorte des jedesmaligen Vorsitzenden ein geschäftsführender Vorstand, der aus wenigstens fünf Personen, dem Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Cassirer und zwei Beisitzern zusammengesetzt sein soll, zu seinen Sitzungen sich aber durch Einladung anderer Ausschußmitglieder beliebig erweitern kann.

§ 6 Außer der öffentlichen Jahresversammlung findet alljährlich wenigstens einmal eine Generalversammlung des Ausschusses statt, der der geschäftsführende Vorstand von seiner Thätigkeit Bericht zu erstatten, der er in Betreff der § 4 bezeichneten Aufgaben bestimmte Vorschläge zu machen oder Anträge zu stellen hat, zu der er aber auch andere Mitglieder und Freunde der Conferenz als Gäste einzuladen berechtigt ist.

§ 7. Auf dieser Generalversammlung findet zugleich alle drei Jahre eine Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes statt, dessen Mitglieder jedoch sowohl in ihrer Gesammtheit, wie jedes einzelne von ihnen wieder wählbar sind.

§ 8. In einer Denkschrift hat der geschäftsführende Vorstand den Mitgliedern der Conferenz und des Ausschusses alle Jahre über die Ziele und Erfolge seiner Thätigkeit Bericht zu erstatten.

Anlage 53.

Die Synodal-Vertreter in der Provinz Sachsen.

(Aus Bericht IV 1876 des Provinzial-Ausschusses für Innere Mission).

Eine der wichtigsten Aufgaben des Provinzial-Ausschusses ist die Organisation der Beziehungen zwischen der freien Thätigkeit und der der Kirche. Es liegen hier zum Theil große Schwierigkeiten vor. Es kann zunächst kein Zweifel sein, daß die freie Thätigkeit das kirchliche Leben zu stärken und zu fördern hat, und daß die kirchlichen Organe das Recht und den Werth der freien Thätigkeit anzuerkennen und dieselbe in diesem ihrem Recht zu schützen haben. Es wird auch schwerlich zweifelhaft sein, daß die erste und wichtigste Aufgabe unserer kirchlichen Vertretungen, (Kirchen-Gemeinde-Ordnung II c § 13) „in Unterstützung der pfarramt„lichen Thätigkeit nach bestem Vermögen zum sittlichen und religiösen „Aufbau der Gemeinde zu helfen, die christlichen Gemeindethätigkeiten zu „fördern, — christliche Gesinnung und Sitte in der Gemeinde zu erhalten „und zu fördern" — dieselben unmittelbar auch in das Gebiet der freien Thätigkeit hinein weist, und daß die letztere, je mehr jene Idee unsrer kirchlichen Verfassung verwirklicht wird, aus dem kirchlichen Organismus neue Kraft und Nahrung gewinnen wird. Das Clikenhafte, was so manchen Vereinen der Inneren Mission anklebt und die Entfaltung ihrer Thätigkeit erschwert, einerseits, die auf die Dauer so abspannende Aeußerlichkeit der Wirksamkeit, die so vielen Gemeindekirchenräthen hinderlich ist, andererseits würde durch eine solche lebendige Beziehung zwischen kirchenamtlicher und freier Thätigkeit gleichsehr verhütet, der einen zur Verinner-

lichung der andern zur Erweiterung die Hand geboten werden. Dem Provinzial-Ausschuß in der Provinz Sachsen muß nach seiner Entstehung und Entwickelung die Anbahnung und Pflege solcher Beziehungen ganz besonders obliegen. Aber wie soll sie geschehen? Wir hofften früher durch unsere Reiseprediger, haben uns aber überzeugt, daß gerade hierzu der gelegentliche Besuch eines solchen Sendboten am wenigsten ausreicht. Andere Provinzial-Ausschüsse haben dasselbe Ziel dadurch zu erreichen gesucht, daß sie eine größere Anzahl von Freunden der Sache in möglichst allen Theilen ihres Wirkungsgebietes als Agenten des Ausschusses die Zwecke desselben in den einzelnen Bezirken und Synoden zu vertreten, also auch jene Verbindung zwischen amtlicher und freier christlicher Thätigkeit herbeizuführen baten. Aber das Mandat eines solchen Ausschusses konnte den Agenten höchstens das Bewußtsein einer übernommenen Verpflichtung, schwerlich aber das nöthige Gewicht und keinesfalls ein Recht zu der Verhandlung mit den Vertretern, sei es der amtlichen oder der freien Thätigkeit geben. Daher haben sich solche Agentenkörper selten leistungsfähig und darum auch selten lebensfähig gezeigt. Wir haben auf einem anderen Wege zu diesem Ziele zu kommen gesucht. Wir sind überzeugt, daß die Vermittelung selbst allerdings vom Centrum in die einzelnen Kreise zu verlegen, daß aber die Person des Vermittlers nicht von uns, sondern von den betheiligten Kreisen, also im Anschluß an den zunächst gegebenen kirchlichen Organismus von der Synode zu wählen und zu beauftragen ist. Wir richteten deshalb unter dem 3. Februar d. Js. ein Schreiben an die sämmtlichen Diöcesan-Prediger-Conferenzen und Kreissynoden der Provinz und baten sie unter Hinweis auf die oben gedachten Motive dieses Vorschlags, aus ihrer Mitte einen nach seinem Interesse und innerem Verständniß, wie nach seinem Ansehen in den betheiligten Kreisen besonders geeigneten Mann ein Mandat zur Vertretung der Innern Mission in der Diöcese zu ertheilen. Das Königliche Consistorium hat in dankenswerthem Entgegenkommen unsern Vorschlag, denselben weiter ausführend und ergänzend zum ersten Proponendum für die diesjährigen Kreissynoden gemacht. In der betreffenden Verfügung wird zunächst der Wunsch ausgesprochen, daß die Verhandlung über die Angelegenheiten der Innern Mission ein regelmäßig wiederkehrender Gegenstand der Synodalverhandlungen werde. Unter Hinweis auf die 4 Hauptgesichtspunkte für diese Berathung wird dann an die Synoden die Vorfrage gerichtet, ob sie geneigt und bereit sind, einen Geistlichen oder Nichtgeistlichen ihres Kirchenkreises zu bestellen, der als Sachverständiger und berufener Vertreter dieser Bestrebungen zu dienen hat, sich dieserhalb mit dem Provinzial-Ausschuß für Innere Mission in Verbindung setzt und hält, der jedesmaligen Jahresversammlung der Synode Bericht erstattet resp. die Berichterstattung veranlaßt und die bezüglichen Anträge stellt. Da das Königliche Consistorium zugleich die Freundlichkeit hatte, die Synodalvorstände zu einer Mittheilung über das Ergebniß der Berathung resp. über den Ausfall der Wahl an uns aufzufordern, können wir schon jetzt berichten, daß die Synoden, fast überall die Wichtigkeit der Sache anerkannt und einen Mann resp. einige Männer ihres Vertrauens mit der Vertretung der Innern Mission im Synodalkreise und auf der Synodalversammlung beauftragt haben. Es liegen bis jetzt die Anzeigen über die Wahl in 35 Kreissynoden und

außerdem eine ganze Anzahl vorläufiger Mittheilungen darüber aus anderen Kreissynoden vor*). Dem Wunsche vieler der Gewählten entsprechend haben wir dann vor Kurzem in einem eingehenderen Rundschreiben die Grundsätze und Gesichtspunkte bezeichnet, nach denen uns die Verwerthung des Mandates zweckmäßig und möglich erscheint. Wir erwarten zunächst, daß der erwählte Synodalvertreter der Innern Mission vielfache Gelegenheit finden wird, einzelnen Mitgliedern der Synodalgemeinden unter dem Druck gewisser häuslicher und persönlicher Nöthe und Sorgen (geeignete Unterbringung erziehungs- oder pflegebedürftiger Personen, Ausbildung und Verwendung von Söhnen oder Töchtern im Dienst der Innern Mission, der Schule ꝛc.) mit orientirenden Nachweisungen, Vermittelung und Empfehlung, sachverständigem Rath hülfreiche Hand zu bieten. Ferner wird dieser Freund theils direct durch sein eignes Wort, theils indirect durch seine Kenntniß der Literatur zur Förderung der Kunde und des Interesses an den Aufgaben der Innern Mission und damit zur Belebung der Gemeinden wesentlich beitragen können. Er wird es ferner hoffentlich verstehen, das Vertrauen der schon thätigen und noch zu gewinnenden Arbeiter auf diesem großen Arbeitsfelde, also der Vertreter der freien Thätigkeit, aber auch das der Pastoren und Gemeindekirchenräthe zu gewinnen und den einen wie den andern bei der Ausrichtung ihrer Aufgaben als ein berufener und allezeit williger Rathgeber, Freund und Gehülfe zu dienen. Zu dem Allen hoffen wir zuversichtlich, daß wir durch die Vermittelung dieser Freunde, wovon wir oben ausgingen, nach und nach in den Stand gesetzt werden, jene wichtige Aufgabe des Provinzial-Ausschusses zu erfüllen, nämlich freie und amtliche christliche Thätigkeit in einen beide Theile fördernden Zusammenhang zu bringen, die Bestrebungen der Innern Mission von allgemeiner Bedeutung in die einzelnen Kirchenkreise und Gemeinden zu leiten und die auf ein engeres Territorium angewiesenen Thätigkeiten in geeigneter Weise zusammenzufassen und unter einander zu verbinden.

Selbstverständlich wird es nun unser ernstes Anliegen sein müssen, darüber nachzudenken, in welcher Weise wir den gewonnenen Freunden dienen und durch unsre Ausschußthätigkeit mitwirken können, daß der angebahnte Organismus wirklich ein lebendiger und Leben schaffender wird. Abgesehn von den Handreichungen, die in das Gebiet der Correspondenz fallen, und auf die wir augenblicklich, da uns ein Reiseprediger fehlt, einen besonderen Nachdruck zu legen haben, werden wir jene Synodalvertreter der Innern Mission im Anschluß an unsre Generalversammlung alljährlich einmal zu einer Conferenz einladen und in diesem Jahre bereits damit einen Anfang machen. Wir werden dann diesen Freunden eine doppelte Literatursammlung zur freien Verfügung stellen, einmal eine Bibliothek der Innern Mission**), für welche wir eben mit den nöthigen Anschaffungen begonnen haben und in der die wichtigsten Fachschriften sowohl die Innere Mission im Allgemeinen, als ihre Specialaufgaben betreffend aufge-

---

*) Augenblicklich (Sommer 1878) fehlt ein Synodalvertreter nur noch in 3 von den 90 Synoden der Provinz.

**) Der Katalog der Bibliothek, der sachlich geordnet ist und jetzt ca. 550 Nummern umfaßt, steht auf Verlangen zu Diensten.

nommen werden sollen, und zum Anderen eine Sammlung der Druckschriften*) (Berichte, Statuten, Aufnahmebedingungen 2c.) aller provinziellen Anstalten, ergänzt durch die derartigen Literalien ähnlicher Institute im übrigen Deutschland, die uns alljährlich durch die Güte des Central-Ausschusses zugehen. Außerdem sind wir wie früher bereit, aus unserm großen Bücherlager Volksbibliotheken von jeder Größe und zu jedem beliebigen Preise, nach unsrer Wahl oder gemäß der Auswahl aus unsern Bücherverzeichnissen,**) gebunden oder ungebunden, zu liefern und bemerken, daß wir bereits seit 3½ Jahren über 7000 Bände im Werthe von fast 9000 Mark abgesetzt haben.

Anlage 54.

Entwurf zum Statut eines Erziehungsvereins für die Provinz Sachsen.

§ 1. Der Erziehungsverein in der Provinz Sachsen hat die Aufgabe, Kindern, deren körperliche oder sittliche Beschaffenheit oder deren Familienverhältnisse eine zeitweise oder dauernde Verpflanzung in eine andere Erziehungsstätte nöthig oder wünschenswerth erscheinen läßt, dazu behülflich zu sein. Der Erziehungsverein setzt sich zu diesem Zweck mit Familien und Anstalten, welche zur Erziehung solcher Kinder geneigt und geeignet sind, in Verbindung.

§ 2. Mitglieder des Erziehungsvereines sind alle diejenigen Mitglieder einer der evangelischen Gemeinden der Provinz Sachsen, welche für die Zwecke des Erziehungsvereins einen Beitrag von mindestens 2 Mark zur Kasse des Vereins zu zahlen sich verpflichten. Es wird gewünscht, daß die in jeder Synode der Provinz wohnenden Mitglieder des Erziehungsvereins sich zu einem Synodal-Zweigverein zusammenschließen. An Stelle der Beiträge der einzelnen Mitglieder zahlt dann der Zweigverein einen nicht unter 10 Prozent seiner Einnahme aus Mitgliederbeiträgen betragenden Zuschuß zu den allgemeinen Kosten an die Kasse des Erziehungsvereins.

§ 3. Seine Pflegebefohlenen werden dem Erziehungsverein entweder von seinen Mitgliedern zugeführt oder durch und ohne Vermittlung derselben von Vereinen, Communen, Kreis-Armenverbänden oder Provinzialständischen Behörden überwiesen.

§ 4. Zur Ermittelung der Kinder, welche nicht durch Vereine und Behörden direct dem Erziehungsvereine überwiesen werden, befindet sich in jeder Synode der Provinz ein aus mindestens 3 Personen bestehender Erziehungsausschuß, dessen eines Mitglied resp. Vorsitzender der von der Synode erwählte Synodal-Vertreter der Innern Mission ist. Die beiden andern Mitglieder werden entweder von dem Synodal-Zweigvereine oder in Ermangelung eines solchen auf Antrag des Synodalvertreters vom Synodal-Vorstand gewählt.

---

*) erscheint in gegenwärtigem Schriftchen.

**) Das Verzeichniß der durch uns zu beziehenden Bücher steht jeder Zeit auf Wunsch unentgeldlich zu Diensten.

§ 5. Der Synodal-Erziehungs-Ausschuß hat die Aufgabe, in geeigneter Weise auf die Nothwendigkeit einer christlichen Fürsorge für die oben bezeichneten Kinder, auf das Gesetz vom 13. März 1878 und dessen zweckmäßige Benutzung zu Gunsten verwahrloster oder der Verwahrlosung durch Schuld ihrer Eltern ausgesetzter Kinder, auf die zur Erziehung solcher Kinder vorhandenen, betreffenden Falls auch auf die zur Pflege kranker und nicht vollsinniger Kinder dienenden Anstalten aufmerksam zu machen, und Familien, die zur Aufnahme und Erziehung verlassener, verwaister und in Folge davon verkommender Kinder geschickt und willig sind, zu ermitteln. Es liegt ihm ferner die Unterbringung der in seine Pflege aufgenommenen Kinder ob. Auch hat er die Pflicht, über den Umfang seiner Thätigkeit an den Vorstand alljährlich und über zur Aufnahme von Kindern von ihm zu empfehlende Familien nach Bedürfniß zu berichten.

§ 6. Es steht jedem Erziehungs-Ausschuß frei, die in seine Pflege aufgenommenen Kinder direct in Anstalten und Familien unterzubringen oder zu diesem Zweck, wenn es an den letzteren fehlt, resp. die Beschaffenheit des Kindes und seiner Eltern eine radicalere Verpflanzung nöthig macht, den Vorstand des Erziehungsvereins dafür in Anspruch zu nehmen. In letzterem Falle gelten die Bestimmungen des § 8.

§ 7. Die Mittel zur Unterbringung und Unterhaltung seiner Pfleglinge bezieht der Erziehungs-Ausschuß je nach der Lage der Dinge von den Eltern und nächsten Angehörigen des Kindes, von den Localarmeninstituten und Kreisarmenverbänden, von christlichen Vereinen und Stiftungen oder durch von ihm besonders zu erbittenden Beiträge seiner Mitglieder und Freunde. Er bildet zu diesem Zwecke eine Kasse, deren Rechnung er, wenn er nicht öffentlich über dieselbe Bericht erstatten will, dem Synodal-Rechnungsausschuß oder dem Vorstande des Erziehungsvereins zur Dechargirung vorzulegen verpflichtet ist.

§ 8. Die nicht den einzelnen Synodal-Erziehungs-Ausschüssen, sondern dem Vorstande des Erziehungs-Vereins direct, (cf § 3) sei es von den gedachten Ausschüssen, (cf. § 6) sei es von dem Herrn Landesdirector in Ausführung des Gesetzes vom 13. März 1878, sei es endlich von andern öffentlichen Stellen oder Angehörigen der Kinder überwiesenen Pfleglinge finden zunächst in dem Erziehungs-Hause des Vereins Aufnahme.

§ 9. Das Erziehungs-Haus dient dem Erziehungs-Vereine dazu, durch sorgfältige und unbefangene Beobachtung jedes einzelnen ihm anvertrauten Kindes, sofern darüber noch nicht Klarheit vorhanden ist, zu ermitteln, welche Erziehungsweise, insbesondere ob Anstalts- oder Familienerziehung für dasselbe geeignet erscheint und welche Anstalt oder Familie dafür in Anspruch zu nehmen ist. Es dient ferner sämmtlichen Pfleglingen des Erziehungs-Vereines als einstweiliges Asyl, bis sie ihrer zukünftigen Pflegestätte übergeben werden können

§ 10. Die Leitung des Erziehungs-Hauses und der von demselben ausgehenden und durch dasselbe vertretenen Thätigkeit liegt in der Hand des Vorstands und eines von demselben angestellten pädagogisch vorgebildeten bewährten Directors. Ihm steht für die unmittelbaren Zwecke des Hauses, die Erziehung, Beaufsichtigung, Beschäftigung, Beköstigung, Bekleidung der Kinder rc. ein ihm untergeordneter Hausvater zur Seite. Vorläufig können die Aemter des Directors und Hausvaters in einer Person vereinigt werden.

§ 11. Der von der Generalversammlung (cf. § 13) zu wählende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Erziehungs-Vereins, 3 Mitgliedern und dem Vereinsdirector (cf. § 10). Die Mitglieder des Vorstandes vertheilen unter sich die Geschäfte der Schriftführung und der Kassenführung. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und Unterbringung der Kinder, die Aufbringung resp. Vertheilung der Verpflegungskosten auf die Betheiligten, über Differenzen zwischen den Angehörigen der Kinder einerseits und den Anstalten und Pflegeeltern derselben andrerseits. Er beruft das Personal des Erziehungshauses und beaufsichtigt dasselbe wie die Hausverwaltung und die mit dem Hause und Vereine in Verbindung stehenden Kleiderdepots ꝛc. Die Pflichten des Hausvaters und des Personals, die Ordnung des häuslichen Lebens, die Beziehungen des Directors zu dem Hausvorstande, die gegenseitigen Verpflichtungen des Erziehungs-Vereins und der zur Erziehung seiner Pfleglinge herangezogenen Anstalten und Familien werden durch besondere Instructionen, Regulative und Hausordnungen (vergl. § 14) geregelt.

§ 12. Die Kasse des Erziehungsvereins wird nach Analogie der Kassen der Kreis-Synodal-Ausschüsse (§ 7) aus den Erziehungsbeiträgen der gesetzlichen Vertreter der Kinder, aus öffentlichen Zuwendungen und Geschenken und den Beiträgen der Mitglieder (§ 2) resp. den Zuschüssen der Zweigvereine gebildet. Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Kasse wird der Generalversammlung Rechnung gelegt.

§ 13. Zur Controle des Vorstands dient die Generalversammlung. Dieselbe ist zusammengesetzt aus Deputirten aller Kreissynodal-Ausschüsse oder Erziehungs-Zweigvereine. Sie tritt nach Bedürfniß, alljährlich aber wenigstens einmal zusammen und beschließt nach Stimmenmehrheit. Das Königliche Consistorium, der Herr Landesdirector der Provinz Sachsen, der Vorstand der Provinzial-Synode und der Provinzial-Ausschuß für Innere Mission sind berechtigt, an der Generalversammlung durch Vertreter Antheil zu nehmen.

§ 14. Die Generalversammlung wählt auf die Periode von 6 Jahren den Vorstand und den Vorsitzenden, genehmigt die Instructionen für die Beamten des Vereins, die Hausordnung für das Erziehungshaus und das Regulativ für die Verträge mit denjenigen Stellen, die dem Erziehungs-Vereine Kinder zur Erziehung anvertrauen und denjenigen, die ihm anvertraute Kinder in Pflege nehmen, beschließt über Aenderungen der Verfassung des Vereins und dechargirt die Rechnung.

Druckfehler-Berichtigung:

Seite 41 Zeile 13 von oben lies: Blöden- statt Blinden-Anstalten.

A.

Verzeichniß der Anlagen.

A. Vereine zur Pflege erziehungsbedürftiger Kinder.

B. Vereine zur Pflege der confirmirten Jugend.

C. Vereine zur Bekämpfung einzelner mehr oder weniger allgemeiner Laster und Nothstände.

D. Vereine für Armen- und Krankenpflege.

E. Vereine zur Verbreitung christlicher Bildung.

F. Genossenschaften von Arbeitern und Arbeiterinnen der Innern Mission.

G. Vereine zur Organisation der christlichen Vereinsthätigkeit.

B.

Sachregister.

C.

Ortsregister.





